HUSSERL'S INTENTIONALITÄTS- UND URTEILSLEHRE

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

ISIDOR FISCH
von Kunmadaras (Ungarn)

PHILOGRAPHISCHER VERLAG Dr. E. WALDSTEIN / BASEL 1942

HUSSERL'S INTENTIONALITÄTS- UND URTEILSLEHRE

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophisch-Historischen Fakultät
der Universität Basel

vorgelegt von

ISIDOR FISCH
von Kunmadaras (Ungarn)

PHILOGRAPHISCHER VERLAG Dr. E. WALDSTEIN / BASEL 1942

Genehmigt von der Philosophisch-Historischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren Dr. Herman *Schmalenbach* und Dr. Paul *Häberlin*.

Basel, den 14. Dezember 1938.

Prof. Dr. H. SCHMALENBACH
DEKAN

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinem lieben Vater,
meiner lieben Mutter
in Dankbarkeit und inniger Liebe.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

EINLEITUNG

§ 1. Husserl's allgemeine Bedeutung 1
§ 2. Ueber das Urteil in der Geschichte 3
§ 3. Die Intentionalität im allgemeinen 4
§ 4. Husserl's Entwicklung, seine Schriften, der Aufbau seiner Werke 5

ERSTER TEIL:

Die Intentionalität im allgemeinen (die vorprädikative Intentionalität) und ihre Zerlegung in abstrakte Schichten bei Husserl

1. Kapitel:

Die Intentionalität im allgemeinen. Die vorprädikative Intentionalität

§ 5. Die Inhalts- und Assoziationstheorie. Kant's Transzendentales Subjekt. Wendung durch Brentano. 9
§ 6. Beschreibung des Husserl'schen intentionalen Erlebnisses. . 10
§ 7. Die Arten der intentionalen Beziehung der Erlebnisse. . . 12
§ 8. Die Termini „Intentionales Erlebnis" oder „Intention" und „Akt" oder „Aktcharakter" bei Husserl. 13
§ 9. Die Umdeutung der Intentionalität bei Husserl: Hyle und Morphe („Sinnliche Inhalte" und das „Auffassen"). . . . 14
§ 10. Der Gegenstandsgedanke. 17
§ 11. Wendung zur „phänomenologischen Einstellung". Die Einstellung der Logik. Das Noema und dessen Seinsweise. . . 20

2. Kapitel:

Zerlegung des intentionalen Erlebnisses in abstrakte Schichten. A: Die „intentionale Materie" und der Gegenstand

§ 12. Das Sich-Abheben abstrakter Schichten am Erlebnis. . . 24
§ 13. Die gegenständliche Beziehung als „intentionale ‚Materie'". 26
§ 14. Die „kategorialen" Unterschiedenheiten als Unterschiede an der „intentionalen Materie". 29
§ 15. Der Gegenstand und die intentionale Materie. 30

3. Kapitel:

Zerlegung des intentionalen Erlebnisses in abstrakte Schichten.
B: Die Setzung und die Setzungsqualitäten

Seite

§ 16. Die „Setzung" als Wesenscharakter des intentionalen Erlebnisses 32
§ 17. Zweiteilung im Husserl'schen Setzungsbegriff. 34
§ 18. Die doxische Setzung. 36
§ 19. Die „Glaubensmodalitäten". Gewißheitsglaube als Urform der doxischen Setzungsqualität. Die übrigen Modalitäten als Modifikationen der doxischen Setzung. 40
§ 20. Andere doxische Modifikationen. Die Affirmation und Negation bei Husserl und die Brentano'sche Urteilstheorie. . 43
§ 21. Das der Setzungsqualität korrelative Moment an der Gegenständlichkeit. Der noetisch-objektive (resp. noematische) Parallelismus. Die „noematische Intentionalität". Potentielle Urdoxa in allen Setzungen. 45
§ 22. Die emotionalen Setzungen. Die korrelativen Objektschichten. 49
§ 23. Die Vereinigung der beiden Erlebnisschichten der Materie und Setzung: Das intentionale Wesen, resp. der „Satz". . . 52

ZWEITER TEIL:

Das Urteil. Die „prädikative Intentionalität"

§ 24. Einleitung. 54

4. Kapitel:

Das Urteil als Setzung. Die Neutralität.

§ 25. Das Urteil als Setzung. 55
§ 26. Kritik der Akt-, der Setzungs- und der Inhalts- resp. Auffassungstheorie Husserl's. 58
§ 27. Die Neutralisation. 62
§ 28. Die Vorstellung. 68

5. Kapitel:

Die „prädikative Intentionalität". Das Urteil als Aussage.
Der Sachverhalt

§ 29. Das aussagende Urteilserlebnis im allgemeinen. 70
§ 30. Die Fundierung und die fundierten Akte. 73
§ 31. Das spezifizierende Moment des zweiten Urteilsbegriffs: die Vielstrahligkeit. Das aussagende Urteil als setzender Akt. 76
§ 32. Die phänomenologische Beschreibung des aussagenden Urteilserlebens. Die Deckung der Akte, resp. die Synthesis im allgemeinen. Der sinnliche Inhalt des kategorialen Formmoments 79

Seite

§ 33. Die Gegenständlichkeit des aussagenden Urteils. . . . 86
§ 34. Die positive und negative Aussage. 90
§ 35. Die Neutralisierung des prädikativen Urteils. 93

6. Kapitel:

Weitere intentionale Schichten. Die Schicht des logischen Ausdrucks. Das Urteil als Analyse und Synthese. Das sprachliche Urteil. Die Bewußtseins- und die Aufmerksamkeitsmodi. „Arten des Urteils".

§ 36. Die intentionale Schicht des logischen Ausdrucks. . . . 94
§ 37. Die Aussage als „Analyse" und „Synthese". Die Formung der Elemente („Vorstellungen") zur Aussage. Die Geformtheit der Aussage. Die „Aussageleistung". Kritik. 99
§ 38. Die subjektlosen Sätze. 102
§ 39. Der sprachliche Ausdruck und seine Bedeutung. Der sprachliche Ausdruck der „synthetischen Aussageschicht". . . . 105
§ 40. Das Existentialurteil. 106
§ 41. Die Nominalisierung des synthetischen Urteilserlebnisses. . 107
§ 42. Das hypothetische und das kausale Urteil. 109
§ 43. Die Aufmerksamkeitsmodi. Die drei logischen Disziplinen und die ihnen zugehörigen Urteilsbegriffe. 110
§ 44. Bewußtseinsmodi. Das Erfahrungsurteil. 113

BESCHLUSS:

§ 45. Husserls Verbreitung der Brentanoschen Intentionalitätslehre und die Entdeckung des Sinnes. 117
§ 46. Bedeutung der Sprachzeichen. Verengung der Bedeutungslehre 118
§ 47. Die Entdeckung des Sachverhaltes. 119
§ 48. Die Umdeutung des Intentionalitätsgedankens: Die Inhalts- und Akt- bezw. Setzungstheorie. 120
§ 49. Umdeutung des Gegenstandbegriffes. 121
§ 50. Kritik der synthetischen Aufbautheorie des aussagenden Urteils. 122

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546710_0147

Einleitung.

§ 1. Husserls allgemeine Bedeutung.

Husserl wurde durch den ersten Teil seiner „Logischen Untersuchungen", die „Prolegomena", bekannt. Sie sind im wesentlichen ein polemisches Werk, gegen die unsere Erkenntnisse psychologistisch interpretierende Assoziationslehre, die er darin als zur absoluten Skepsis führend und sich selbst aufhebend entlarvt, und der er die These gegenüberstellt, daß wir in unseren psychischen Akten etwas von diesen Verschiedenes meinen — das, was unsere „Erkenntnisse" und die „Wahrheiten" sind. — Von der Lehre der objektiven Wahrheiten im allgemeinen geht Husserl im zweiten Teil der L. U. zu den objektiven Einzelbedeutungen im besonderen über. Seine Lehre gipfelt in der von der Objektivität der „Ideen" oder „Wesen". Der „Ideen" werden wir habhaft; ihnen ist eine eigene Wahrnehmung zugeordnet: die „Wesensschau". Die Wesensschau geht zwar von Einzelnem aus, sie richtet sich aber auf das Einzelne nur als beliebig wechselbares Vehikel, um zur „Idee" oder zum „Wesen" emporzusteigen. Die „Ideen" gelten der eidetischen Wahrnehmung als selbständige Gegenstände.

Die Wesensschau hat in der zeitgenössischen Philosophie Aufsehen erregt. Die im allgemeinen eher zum Nominalismus neigende Denkweise verschrie die Behauptung von Ideen als platonische Mythologie. Doch Husserl brachte auch noch eine andere Ueberraschung: die „Phänomenologie". Zu der Phänomenologie fand Husserl den Weg über die Intentionalität. Die Domäne der Phänomenologie ist bei ihm das Bewußtseinsgeschehen, sowie das, was zu dem intentionalen Bewußtseinsgeschehen — und intentional oder im Rahmen intentionaler Bewußtseinsgeschehnisse stehend ist für Husserl alles Psychische — notwendiger Weise als eine „andere Seite" gehört: das „cogitatum qua cogitatum". Auch die Bewußtseinsgeschehnisse selbst gehören nur insofern zur phänomenologischen Domäne, als ihnen jegliche Mundaneität, jegliche Weltzugehörigkeit, somit auch jede Daseinssetzung genommen wird, mithin sie selber

als cogitata qua cogitata gefaßt werden: in der „Transzendentalen Reduktion". Die transzendentale Reduktion, vereint mit der eidetischen Reduktion, die das individuelle Einzelne auf sein Wesen reduziert, begründen nun eine eigene Wissenschaft: die Phänomenologie. Die Phänomenologie betrachtet die Phänomene einerseits in ihrer Eigenständigkeit und Wesenhaftigkeit, andererseits in der keinen Seinszweifel zulassenden (d. h. nicht einzuklammernden) transzendentalen Sphäre, d. h. als Noemata (vgl. den § 11 dieser Schrift).

Diese Betrachtungweise der Gegenstände müssen sich auch die Wissenschaften zu eigen machen, wenn anders sie aufhören sollen, „naiv" zu sein. Denn die Erforschung der hinter ihren Gegenständlichkeiten stehenden „Meinungen" — d. i. die transzendentale Forschung — bedeute eine und die einzige Selbstbesinnung der Wissenschaften (vgl. § 11).

Die Erforschung der Meinungen „als solcher" oder Gegenständlichkeiten „als solcher" sei aber, meint Husserl, das Thema der Logik. Daher sei die Logik nichts anderes als Wissenschaftslehre. Die Gegenständlichkeiten als bloße Meinungen sind in Intentionalitäten gegeben: als korrelative Seite, als welche allein sie überhaupt existieren (cf § 11 S. 45). Eine Art, eine höhere Art solcher Gegenständlichkeiten sei die prädikative oder Aussage - Gegenständlichkeit traditionell „Urteil" genannt. Die Arbeit und Darstellung der Wissenschaften bewege sich in der Region solcher „höherstufigen Gegenständlichkeiten" oder „Urteile".

„Wesensschau" und „Phänomenologie" erfuhren vielfache Kritik und Ablehnung. Dennoch wurden sie von einem großen Teil der zeitgenössischen Denker angenommen und bestimmen heute fast die gesamte Philosophie. Dies jedoch mit einem anderen Inhalt, als es der Phänomenologie Husserls eigen ist. Denn seine Anhänger wandten sich bei Aufstellung verschiedener Thesen, die mit der Phänomenologie im eigentlichen Sinn nichts zu tun haben, von ihm ab. M. Scheler und Pfänder wegen der Aufstellung seines eine Zuneigung zu Kant darstellenden Transzendentalismus. Dann H. Schmalenbach schon wegen der dynamischen Setzungsthese Husserls.

Die vorliegende Schrift will eine Darlegung der Husserl'schen Lehre von der Prädikation oder Aussage — d. i. seiner Urteilslehre — sein. Da aber die Aussage eine Intentionalität, eine „Intentionalität höherer Stufe" ist, so werden wir mit der Husserl'schen Intentionalitätstheorie im allgemeinen zu beginnen haben, umsomehr als dies die Husserl'sche Lehre von

dem Fundiertsein aller Prädikation im Vorprädikativen erfordert. In der Tat stellt Husserl selbst in seiner Logik (§ 85 der Urteilstheorie) ausdrücklich das Programm, sie müsse mit der vorprädikativen Intentionalität anfangen, da jede Prädikation sich aus Vorprädikativem „entwickle".

§ 2. Ueber das Urteil in der Geschichte.

Der Versuch, das „Urteil" zu bestimmen, reicht in die Antike zurück. Platon[1]) und Aristoteles[2]) sprechen bezüglich seiner von „Apophansis" — Aussage —, die sie in erster Linie als „Aussage von Sein oder Nichtsein" und an zweiter Stelle als „Verbindung" definieren. Die Folgezeit hält an der Tradition fest und betont die letztere Urteilsbestimmung Platons: das Wesen des Urteils begreift man als „Verbindung". Die Bestimmung des Urteils als „Synthesis" ist uns von Kant her geläufig. Um es aber von anderen, z. B. attributiven Verbindungen zu unterscheiden, fügte man später hinzu, daß zur Urteilsverbindung noch „ein Gefühl der Gewißheit" oder ein „Bewußtsein der objektiven Gültigkeit" gehöre: das Urteil besteht nach dieser Auffassung nebst Verbindung wieder in so etwas wie Seinsbehauptung. Dies sind noch die Thesen und Formulierungen von Friedrich Ueberweg[3]) und Sigwart[4]). Daneben finden wir jedoch auch Abweichungen: Herbart z. B. faßt jede Prädikation, das in der Tradition eigentlich als Verbindung geltende Urteil, als hypothetisch[5]) und nur das sogenannte „Existentialurteil", das gerade nicht als Verbindung galt, bestimmt er als „absolute Position" (d. i. Seinssetzung). — H. Lotze[6]) erblickt im Urteil eine Identitätsaufstellung: Man könne „p" nur von einem „p-seienden S" prädizieren, und von ihm nur das ihm, dem S, zukommende p: „S ist p" = dem „p-seienden S" kommt das „dem-S-zukommende-p" zu =pS ist Sp (z. B. „die schwarzen Menschen sind schwarze Menschen"). Ferner finden wir bei W. Wundt[7]) die Lehre, daß der Urteilende vor der Ver-

---

[1]) Crat. 431 c; Soph. 262 b ff.
[2]) d. an. 430 a ,27; 432 a, 11; „Met." 1065 a, 22.
[3]) „System der Logik", 4. Aufl. S. 155.
[4]) „Logik" Band I. 4. Aufl. S. 102.
[5]) „Einleitung i. d. Philosophie", Hartenstein's Gesamt-Ausgabe 1883, Bd. I. S. 105.
[6]) „Grundzüge der Logik", Leipzig 1883, S. 24.
[7]) „Logik" I., Zweite Aufl. S. 155 f.

bindung eine Analyse des zunächst in Einem erscheinenden Gedankens vollziehe, wonach derselbe das so ausdrücklich herausgestellte Moment wieder verbinde.

Eine grundsätzliche Wendung in der „Urteilstheorie" brachte F. Brentano. Er bestreitet, daß die Verbindung in der Form Subjekt-Prädikat zum Urteil wesentlich auch nur zugehöre: vielmehr sei auch die im Urteil etwa auftretende Verbindung etwas zur Attribution Gehöriges und das Wesen des Urteils bestehe in „Anerkennung" oder „Verwerfung", wie es im Existentialsatz in reiner Form auftrete [8]). Der Brentano'schen Lehre folgt dann W. Windelband [9]).

In der Husserl'schen Urteilslehre treten alle diese Begriffe in gewisser Weise, unmittelbar oder mittelbar, auf: Urteilen ist ein „Verbinden"; dem Verbinden geht eine, ebenfalls zum Urteilen gehörende, „Analysis" voraus; dann ist Urteilen „Seinssetzung"; das Urteilen ist ferner — und dies bei Husserl in originaler Weise — spezifische Erscheinungsform von Gegenständlichkeit besonderer Art, genannt „Sachverhalt", der trotz Vielheit im Urteil eine Einheitlichkeit ist; dieser Sachverhalt ist aber nach Husserl's Auffassung des näheren ein „Identitätssachverhalt".

§ 3. Die Intentionalität im allgemeinen.

Husserl ist Schüler von Brentano. Der Grundbegriff der Brentano-schen Gedankenwelt ist die „Intentionalität". Von diesem Begriff geht die gesamte Philosophie Husserl's aus.

Die Intentionalitätslehre bezieht sich zunächst auf „Psychisches", auf Bewußtseinsgeschehnisse, somit auf Subjektives. Gleichwohl liegt an ihrem Inhalt, daß sie sich von zwei Seiten, nämlich auch vom Objekt her angeben läßt, ja sie verlangt sogar diese doppelte Bestimmung. Intentionalität bedeutet demnach erstens, daß alles oder manches Psychische in seinem Dasein und ineins damit eine „Beziehung auf" etwas von ihm Verschiedenes hat; daß es also nicht „bei sich bleibt", sondern sich transzendiert, „über sich hinaus weist", indem es auf etwas ausgerichtet ist: solches Psychisches besteht seinem Wesen nach in dieser Ausgerichtetheit. Zweitens bedeutet Intentionalität, daß dasjenige, auf das ich ausgerichtet bin, mein „Gegen-stand" im prägnanten Sinn des mir Gegenüberstehen-

---

[8]) „Psychologie von empirischem Standpunkt", Bd. I.

[9]) „Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil", „Straßburger Abhandlungen zur Philosophie", S. 172 ff.

den ist (und nicht etwa ein Bewußtseinsinhalt). Dieser zweite Gesichtspunkt aller Intentionalität besagt, daß nichts „Gegenstand" genannt werden kann, außer insofern es einem Gerichtetheitsverhalten gegenübersteht.

Während die Phänomenologie Husserls vom letzteren Gesichtspunkt ausgeht, daß jedem Gerichtetheitsverhalten ein Gegenständliches zugeordnet ist und sich dann darauf aufbaut, daß nach der „Transzendentalen Reduktion" (vgl. oben § 1 und weiter § 11) jedem intentionalen Erlebnis als ihm allein Wesentliches (cf unten § 45) ein „Sinn" oder „Noema" verbleibt, setzt Husserl der Urteilslehre zur Aufgabe, auch die „Noese", das Urteilserlebnis mit allen seinen Modis und Schichten zu erforschen.

§ 4. Husserl's Entwicklung, seine Schriften, der Aufbau seiner Werke.

Husserl kommt von der Mathematik her. Zur Philosophie überzugehen bewogen ihn, nach seinem eigenen Bekenntnis, die bei Brentano gehörten Vorlesungen, von denen er berichtet, er habe bei ihnen erfahren, daß Philosophie eine ernste Angelegenheit sei. Er verlegte nun sein Forschen ausschließlich auf das Gebiet der Philosophie. Die Synthese Mathematik — Philosophie kommt in seinem ersten philosophischen Werk zum Ausdruck. Husserl eröffnete die Reihe seiner Schriften mit dem Werk „Philosophie der Arithmetik". Dann erschienen die „Prolegomena zur reinen Logik" (als erster Teil der „Log. Unt.") 1900; im Jahre 1901 kamen die — eigentlichen — „Logischen Untersuchungen" als zweiter Teil des Werkes heraus. 1913 veröffentlichte er seine Philosophie in systematischer Form: „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie" (Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung Bd. I. 1.) In der Zwischenzeit erschienen von ihm nur Aufsätze: „Bericht über deutsche Schriften zur Logik in den Jahren 1895—1899." („Archiv für systematische Philosophie" Band 8 und 9); „Philosophie als strenge Wissenschaft" („Logos" Bd. 1. 1910). Aus dieser Zeit (WS. 1904/05) stammen die erst später (1928) von Heidegger herausgegebenen Vorlesungen über das „Innere Zeitbewußtsein". Im Jahre 1929 erschien die „Formale und transzendentale Logik"; 1930 schrieb Husserl ein „Nachwort" zu den „Ideen"; 1931 veröffentlichte er seine „Méditations Cartesiennes" und 1934 in der Zeitschrift „Philosophia" den ersten Aufsatz einer angekündigten Reihe: „Krisis der europäischen Wissenschaften".

In der „Philosophie der Arithmetik“ entwickelt Husserl eine doppelseitige Theorie des Arithmetischen: er behandelt es aus transzendentalem und aus objektivem Gesichtspunkt. Husserl vertritt schon hier manches Grundlegende, das er später in reiferer Form lehrt. Die „Prolegomena zur reinen Logik“ bereiten durch ihre Widerlegung des Psychologismus den Boden für eine objektive Logik vor. Die „Logischen Untersuchungen“ lehren die Objektivität und Idealität des Logischen, betonen aber, daß innerhalb der Logik die Erforschung desjenigen Psychischen (genauer und nach Vollzug der später gelehrten „Reduktion“: Phänomenologischen), in dem das Logische sich konstituiert, notwendig sei.

Die „Prolegomena“ sind durch Weitblick bezüglich der Konsequenzen historischer Thesen und durch Scharfsinn ausgezeichnet; im 2. Bd. der „Logischen Untersuchungen“ und seinen anderen Werken paart sich feinfühliger analytischer Sinn mit wissenschaftlicher Exaktheit und Strenge, welche er als Ideal der Philosophie in seinem Logosaufsatz auch ausdrücklich formuliert. Während der Husserl der „Prolegomena“, im Kampfe gegen den „Psychologismus“, die reine, d. i. objektive Logik betont, wiegt bei Husserl im 2. Bd. der „Untersuchungen“ für die Logik die transzendentale Seite des Logischen vor. In seiner späteren Entwicklung zieht er schließlich auch das Objektive (das Noema) in die Bewußtseinssphäre ein, indem er sagt, auch das notwendige Korrelat des Erlebnisses gehöre zum Phänomenologischen.

Die sechs Logischen Untersuchungen sind an Gewichtigkeit für Husserl nicht gleichgeordnet. Sie stellen aber in ihrer Reihenfolge keinen systematischen Aufbau dar. Im Zentrum steht bei ihm das Erkennen. Der „erkennenden Intentionalität“ widmet er die sechste Untersuchung: „Elemente einer phänomenologischen Analyse des Erkennens“. Ihr geht aber eine allgemeine Untersuchung über die Intentionalität, die fünfte voraus; die im Falle eines systematischen Aufbaues wohl an erster Stelle zu stehen verdiente und in der sechsten Untersuchung, in der über das Erkennen, ihre Fortsetzung haben dürfte. Die Thematik dieser beiden (Erlebnisseite) steht der auf die objektive Seite gehenden Thematik der ersten vier Untersuchungen gegenüber. Die 2. Untersuchung entwickelt z. T. in Form einer Polemik gegen die sensualistisch-nominalistische Abstraktionstheorie die Lehre vom Bestehen idealer Einheiten, genannt „Sinn“ oder „Bedeutung“, („Die ideale Einheit der Spezies und die neueren Abstraktionstheorien“). Sie

bildet eine Ergänzung zum polemischen ersten Teil, da dieser für den Objektivismus, speziell bezüglich der logischen Gesetze, kämpft, und der logische Objektivismus bei den Gesetzen den logischen Objektivismus bei den „Bedeutungen" voraussetzt. Die erste Untersuchung gäbe hierzu innerhalb eines systematischen Aufbaues eine unmittelbare Fortsetzung ab, da sie nämlich die Objektivitätstheorie der „Bedeutungen" thematisch entwickelt. Untersuchung 3 („Zur Lehre von den Ganzen und Teilen") und Untersuchung 4 („Der Unterschied der selbständigen und unselbständigen Bedeutungen und die Lehre der reinen Grammatik") bilden spezielle Ausführungen der Bedeutungslehre.

Die „Ideen" erheben sich auf den „Log. Unt.", die sie weiterführen und bringen die Entwicklung aus ihnen zu dem, was der spätere Husserl im besonderen Sinn Phänomenologie nennt und stellen die Intentionalität ein zweites Mal dar, aber systematisch und mit dem Vorzeichen der Phänomenologie (d. i. unter Vertauschung der „gegenständlichen" mit der „noematischen" Position), nicht ohne Aenderungen und wertvolle Bereicherungen. In seinem „Bericht zur Logik" stellt Husserl andere logische Theorien zu der seinen in Beziehung und polemisiert gegen sie. Der Logosaufsatz ist eine Polemik gegen Richtungen der zeitgenössischen Philosophie, fordert Voraussetzungslosigkeit, wofür die Möglichkeit einzig die Phänomenologie — mit ihrer „Epoche" — schaffe. Mit demselben Ziel bestimmt er in seiner „Logik" die Aufgabe der Logik als Wissenschaftslehre. Das „Innere Zeitbewußtsein" liefert Beiträge zu seiner Lehre von den „sinnlichen Inhalten" und führt seine Theorie von den Bewußtseinsmodis (des „Jetzt", der „Retention", der „Erinnerung") aus. Die „Méditations Cartesiennes" und der Aufsatz in der „Philosophia" weisen die Unumgänglichkeit der phänomenologischen Philosophie nach.

Durch die vorliegende Schrift soll die vorhandene Literatur über Husserl ergänzt werden. An einer systematischen Zusammenstellung der in seinen Schriften zerstreuten Thesen über das „Urteil" und einer Darstellung seiner Urteilslehre gebricht es nämlich bis auf den heutigen Tag. Die bisherigen Bearbeitungen sind meistens allgemein gehalten, sie befassen sich entweder mit seinen vorphänomenologischen Schriften, seine Entwicklung in der „Bedeutungslehre im allgemeinen" aufzeigend (Werner Illemann: „Husserl's vorphänomenologische Philosophie", in „Studien zur Gegenwartsphilosophie"

Heft 1.) oder mit seiner phänomenologischen Philosophie im allgemeinen (Friedrich Weidauer: „Kritik der Transzendentalphänomenologie Husserl's", ebd. Heft 2); die alle Schriften Husserl's umfassende Darstellung O. Beckers (Kantstudien Band 35) behandelt die Urteilslehre Husserl's ebenfalls nicht. Ebenso kommt hier der Aufsatz Finks (Kantstudien Bd. 38) nicht in Frage.

Schmalenbach's „Das Sein des Bewußtseins" („Philosophischer Anzeiger" IV. Jahrg. 1930. 3/4.) enthält eine Kritik der Stellen in den Werken Husserl's, welche das „innere" oder „immanente Bewußtsein" (das „Implizite-sich-selber-Wissen") alles Bewußtseins angehen. Wir nehmen auf diese Schrift (unter dem Namen „Bewußtsein") bei unserer Kritik der Husserlschen „Inhaltstheorie" (§ 26.) Bezug. In seinem Antrittsvortrag: „Das Ethos und die Idee des Erkennens" („Philosophie und Geschichte" N. 44) setzt sich Schmalenbach mit dynamistischen Intrepretationen des Erkennens auseinander; darunter auch mit der Husserl'schen Intentionalitäts- und Urteilstheorie. Diese Schrift erwähnen wir bei der Kritik Husserl'scher Thesen unter dem Titel „Erkennen". Auch auf das eben erschienene Werk Schmalenbachs, „Geist und Sein", konnten wir noch Bezug nehmen: bei Kritik der Lehren Husserl's von den „Inhalten", der „Zeichenbedeutung", der „Synthesis", dem „Sinn" und dem „Sachverhalt".

Das bei Husserl für die Anwendung der phänomenologischen Methode zentrale Gebiet der Intentionalität und des Urteils ist noch nicht besonders bearbeitet worden.

Unserer Schrift liegen zugrunde: Husserl's „Logische Untersuchungen", die „Ideen" und seine „Logik".

1. Teil:

Die Intentionalität im allgemeinen (Die vorprädikative Intentionalität) und ihre Zerlegung in abstrakte Schichten bei Husserl.

1. Kapitel: Die Intentionalität im allgemeinen (Die vorprädikative Intentionalität).

§ 5. Die Inhalts- und Assoziationstheorie. Kant's Transzendentales Subjekt. Wendung durch Brentano.

Die Intentionalitätstheorie, die wir oben im § 3 der Einleitung vorwegnehmend kurz darstellten, steht im Gegensatz zu den im 19. Jahrhundert vorherrschenden Lehren von den erkennenden Bewußtseinsfunktionen. Um für das Neue an der Intentionalität richtiges Verständnis zu gewinnen, werfen wir auf die der Intentionalitätstheorie vorangegangenen Auffassungen bezüglich der erkennenden Funktionen einen Blick. Wir denken hier vor allem an die englische Assoziationslehre, die sich im 19. Jahrhundert großer Popularität erfreute, und an Kant, dessen Tradition das Jahrhundert ebenfalls beherrscht. Für die sensualistische Inhalts- und Assoziations-Psychologie ist das gesamte Bewußtseinsleben etwas bloß Daseiendes, ein nur Reales, ein bei sich und in sich verbleibendes „Blindes": ein Auftauchen und Sich-Verbinden von Inhalten. Sie interpretiert nämlich das Bewußtseinsleben als Haben sinnlicher Inhalte, genannt Vorstellungen, und das komplexe Bewußtsein als Assoziation von solchen. Diese Psychologie ging aus der mechanistischen Naturwissenschaft hervor, welche qualitative Verschiedenheit zugunsten einheitlicher, sich in Bewegung befindender Materie leugnet und die erscheinenden Qualitäten als etwas Subjektives, d. i. im Bewußtsein Liegendes, faßt. Da

wir aber die Dinge stets durch Qualitäten hindurch erkennen, verlegt die Inhaltstheorie alles Erkannte in das Subjekt und faßt es als Bewußtseinsinhalt. In dieser Psychologie haben wir keinen „Gegenstand" im eigentlichen Sinn. Wir verräumlichen die „Inhalte", d. i. „projizieren" sie in einen „Raum", und es entsteht bei uns die Meinung von etwas wie Gegenstand. Kant bringt auf diesem Gebiet eine Aenderung. Er beläßt zwar ein blindes Vermögen, die Sinnlichkeit — darin zeigt sich sein Nicht-Loskommen-Können von der Tradition und eine Halbheit — aber das Erkennen wird eigentlich vom Transzendentalen Subjekt getragen, dessen Funktion, das Denken, als der Gegenpol zum „Blinden" hingestellt wird, wohl deshalb weil es Gegenstände hat. Jedoch genauer gefaßt, nicht eigentlich „hat" das Kantische Denken Gegenstände, sondern es „schafft" sie. Sie sind also keine „Gegenstände" im eigentlichen Sinn des Gegenüber-Stehenden, sie sind vielmehr „Entstehendes". — Nach der Auffassung der Assoziationstheorie liegt im Falle eines „Bewußtseins von" bloß etwas Reales, ein real Psychisches vor, bei Kant gesellt sich noch ein „Schaffen" hinzu (vgl. Schmalenbach: „Bewußtsein" S. 404 und 408). Mit Brentano tritt eine radikale Wendung ein. Er lehrt, unser Erkenntnisleben bestehe darin, daß wir „intentionale" Erlebnisse (Akte) haben, Erlebnisse, die auf Gegenstände gerichtet sind. Nicht durch Hinausprojizieren und Verräumlichen von Bewußtseinsinhalten und auch nicht durch Schöpfung gelangen wir also zu Gegenständen, der Gegenstand ist vielmehr etwas vor uns Stehendes; wir richten uns auf ihn in Erlebnissen und erlangen ein Wissen von ihnen. — Diese Intentionalität sei allem Psychischen eigentümlich.

§ 6. Beschreibung des Husserl'schen intentionalen Erlebnisses.

Husserl übernimmt die Brentanosche Intentionalitätstheorie. Er sagt in seiner Untersuchung über die Intentionalität, für dasjenige Psychische, das Brentano vor Augen hatte, sei „die intentionale Beziehung ... als Wesensbestimmtheit" zu fassen (Unt. V. S. 370). Dieses Psychische, um das es sich handelt, ist nämlich ein „Zumutesein", ein „Erlebnis", das beim bloßen Dasein sein Bewenden nicht hat. Vielmehr liegt in seinem Dasein ein „Hinausweisen über sich" ein „Bezogensein auf ...", und dies als zu seinem Wesen gehörendes. Seiendes kann mit anderem Seienden in verschiedenartiger Beziehung stehen: in räumlicher, kausaler usf. Beziehung. Diese Beziehun-

gen sind vom Eigensein der in Beziehung Stehenden aus gesehen äußerlich. Es mag ein Seiendes seine Existenz einem anderen verdanken, so „steht" sein Sein w e s e n t l i c h in Verbindung (nämlich in Kausalverhältnis) mit dem anderen, aber das Sein dieses Seienden „b e s t e h t" nicht in dieser Beziehung. Dies ist aber der Tatbestand bei dem Psychischen, das wir intentionales Erlebnis nennen: das Sein desselben „besteht" i n der intentionalen Beziehung.

Die intentionale Beziehung ist keine reale Beziehung, welche die Realität der Faktoren voraussetzte, wie die räumliche und kausale. Ich kann auf einen Gegenstand, ihn meinend, gerichtet sein, selbst wenn er nicht existierend, ja widersinnig ist. Daß in einem Erlebnis ein Gegenstand gemeint ist, „darin liegt ... nichts anderes, als daß eben gewisse Erlebnisse präsent sind, welche einen Charakter der Intention haben" (Unt. 5. S. 372). — Der Gegenstand ist nicht einmal „erlebnishaft" in uns, daß das intentionale Erlebnis in dieser Weise auf ihn bezogen wäre. Die Redeweise der Scholastik von der „mentalen Inexistenz" des Gegenstandes legt zwar die Meinung, daß jeder gemeinte Gegenstand eine mentale Existenz habe, nahe, aber sie ist mindestens eine schiefe Formulierung: An gleicher Stelle sagt Husserl: „Es sind nicht zwei Sachen erlebnismäßig präsent, es ist nicht der Gegenstand erlebt und daneben das intentionale Erlebnis, das sich auf ihn richtet; ... sondern nur Eines ist präsent, das intentionale Erlebnis, dessen wesentlicher deskriptiver Charakter eben die bezügliche Intention ist. Ist dieses Erlebnis präsent, so ist eo ipso, das liegt ... an seinem eigenem W e s e n, die intentionale ‚Beziehung auf einen Gegenstand' vollzogen, eo ipso ist ein Gegenstand ‚intentional gegenwärtig'; denn das eine und andere besagt genau dasselbe. Und natürlich kann solch ein Erlebnis im Bewußtsein vorhanden sein mit dieser seiner Intention, ohne daß der Gegenstand überhaupt existiert und vielleicht gar existieren kann; der Gegenstand ist gemeint, d. h. d a s i h n M e i n e n ist Erlebnis; aber er ist dann bloß vermeint und in Wahrheit nichts." Husserl erläutert dies am folgenden Beispiel: „Ich stelle den Gott Jupiter vor, d. h. ich habe ein gewisses Vorstellungserlebnis, in meinem Bewußtsein vollzieht sich das den-Gott-Jupiter-Vorstellen. Man mag dieses intentionale Erlebnis in deskriptiver Analyse zergliedern, wie man will, so etwas wie den Gott Jupiter kann man darin natürlich nicht finden; der [wie Husserl an anderer Stelle sagt: in „verkehrter Redeweise" sogenannte] ‚immanente', ‚mentale' Gegenstand gehört aber nicht zum

deskriptiven (reellen) Bestande des Erlebnisses, er ist also in Wahrheit gar nicht immanent oder mental. Er ist freilich auch nicht ‚extra mentem', er ist überhaupt nicht. Aber das hindert nicht, daß jenes den-Gott-Jupiter-Vorstellen wirklich ist, ein so geartetes Erlebnis, eine so bestimmte Weise des Zumuteseins, daß, wer es in sich erfährt, mit Recht sagen kann, er stelle sich jenen mythischen König vor, von dem dies und jenes gefabelt werde ... Für das Bewußtsein ist das Gegebene ein wesentlich Gleiches, ob der vorgestellte Gegenstand existiert, oder ob er fingiert und vielleicht gar widersinnig ist. Jupiter stelle ich nicht anders vor als Bismarck ..." (ebd. S. 373.).

§ 7. Die Arten der intentionalen Beziehung der Erlebnisse.

Brentano sagt von seinen „psychischen Phänomenen", denen es eigentümlich sei, gegenständliche Beziehung zu haben, daß nicht jedes die g l e i c h e „Weise" dieser gegenständlichen Beziehung aufweise. Husserl schließt sich ihm an und formuliert diese deskriptive Tatsache, „daß die Einheit der deskriptiven Gattung ‚Intenion' (‚Aktcharakter') spezifische Verschiedenheiten aufweist, die im reinen Wesen dieser Gattung gründen (und somit der empirisch psychologischen Faktizität als ein Apriori vorhergehen). Es gibt wesentlich verschiedene Arten und Unterarten der Intention." (Unt. 5. S. 368.) „Die Weise, in der eine ‚bloße Vorstellung' eines Sachverhaltes diesen ihren Gegenstand meint, ist eine andere als die Weise des Urteils, das den Sachverhalt für wahr oder falsch hält; wieder eine andere ist die Weise der Vermutung und des Zweifels, die Weise der Hoffnung oder Furcht, die Weise des Wohlgefallens und des Mißfallens, des Begehrens und Fliehens; der Entscheidung eines theoretischen Zweifels (Urteilsentscheidung) oder eines praktischen Zweifels (Willensentscheidung im Falle einer abwägenden Wahl); der Bestätigung einer theoretischen Meinung (Erfüllung einer Urteilsintention) oder einer Willensmeinung (Erfüllung einer Willensintention) usw." (S. 367).

Was wir als den deskriptiven Charakter des intentionalen Erlebnisses überhaupt beschrieben haben, spezifiziert sich in seinen Artdifferenzen. Ueberall ist die intentionale Beziehung auf einen Gegenstand ein „Zumutesein", ein Erlebnis, zu dessen Wesen es gehört, eine „Gerichtetheit auf", ein Meinen von etwas" zu sein, aber nicht überall ist es „Gerichtetheit" von derselben Art, nicht überall meint es den Gegenstand in derselben Weise.

Manche intentionalen Erlebnisse (Akte) sind komplex „aufgestuft“ und auf schlichtere „reduzierbar“. Man kann aber ein intentionales Erlebnis nie auf andersartige Erlebnisse (Empfindungen) reduzieren. Zuletzt kommen wir zwar auf ein primitiveres, aber doch Intentionserlebnis, auf einen intentionalen Charakter, der irreduzibel ist.

Auch sind die Unterschiede, die im Wesen dieser Gattung gründen, auf einander nicht zurückführbar, selbst unter Zuhilfenahme anderer Elemente nicht. Die ästhetische Intention z. B. kann ausgesagt werden, sie fällt mit dem Urteil jedoch nicht zusammen. (U. V. S. 367).

§ 8. Die Termini „Intentionales Erlebnis“ oder „Intention“ und „Akt“ oder „Aktcharakter“ bei Husserl.

Wir sprechen bei allen hierhergehörigen Fällen von „Erlebnissen“, da alle in einem „Zumutesein“ bestehen; und wir sprechen von „intentionalen Erlebnissen“, wodurch der gemeinsame Wesenscharakter dieser Erlebnisklasse angegeben sein will, nämlich „die Eigenheit der Intention“, das sich-in-irgend-einer-Weise-auf-ein-Gegenständliches-Beziehen.

Bei dem Wort Intention soll aber nicht an „Achten“ oder „Aufmerken“, erst recht nicht an die alltägliche Bedeutung dieses Wortes an „Beabsichtigen“ gedacht werden. Husserl prägt vielmehr diesen Terminus bloß als Korrelat zu der seit Brentano wieder viel gebrauchten Rede von „intentionalen Gegenständen“ und will ihn nur in korrelativem Sinn des unvoluntaristischen Abzielens, der „Gerichtetheit auf“ verstanden haben (Unt. V. S. 378.). Besonders gut paßt der Ausdruck „Intention“, sagt Husserl, auf die von ihm sogenannten „leeren“ (spezieller: „unanschaulichen“) Meinungserlebnisse. Denn das „Abzielen“ fordere ein „Erzielen“, und die zunächst leere Intention besitze ein solches in dem Sich-Erfüllen. Jedoch verwendet Husserl den Ausdruck „Intention in einem weiteren Sinn“ auch auf die entsprechenden „Erfüllungen“ selber, obgleich sie kein „Abzielen“ seien (ebd.).

Parallel zum Terminus „Intention“ oder „intentionales Erlebnis“, also im gleich weiten Sinn, gebraucht Husserl noch den Ausdruck „Aktcharakter“ oder kurz „Akt“, der vom letztgenannten Mißverständnis frei sei. Der Terminus „Aktcharakter“ hat in dem hier vorliegenden Sinn auf die Lehre Husserl's Beziehung, wonach jedes intentionale Erlebnis aus „sinnlichen Inhalten“ und dem sie auffassenden und das „Erleb-

nis“ eigentlich ausmachenden „Akt“ („Morphe“) bestehe: der letztere ist nun der „Aktcharakter“, das Aktmäßige am Erlebnis im Gegensatz zum „Stofflichen“ (vgl. den folgenden Paragraphen). Neben dem Aktmäßigen am Erlebnis bedeutet „Aktcharakter” bei Husserl oft nur den Charakter, d. i. „Qualität” dieses Aktmäßigen am Erlebnisganzen.

Von dem Ausdruck „Akt“ sagt Husserl, er benütze ihn nur „um eigenen Sprachgewohnheiten entgegen zu kommen“, und weil der Ausdruck „im Sprachgebrauch einer großen Reihe von Psychologen ... festgewurzelt ... und von seinem ursprünglichem Sinn ... klar abgelöst“ sei (A. a. O. 379). „So darf man hier an den ursprünglichen Wortsinn von actus natürlich nicht mehr denken, der Gedanke der Betätigung muß schlechterdings ausgeschlossen bleiben.“ (A. a. O. 379 und 453.)

Es wird noch zu untersuchen sein, ob Husserl's Thesen über die intentionalen Erlebnisse oder „Akte“ seinem hier zitierten Programm entsprechen, d. h. ob er den Gedanken des actus bei der Fassung der „Akte“ wirklich ausschließt und nicht vielmehr die intentionalen Erlebnisse dynamistisch interpretiert. In diesem Falle wäre der Ausdruck „Akt“ ein Erbe Kant's, und bei der Verwendung dieses Terminus für das intentionale Erlebnis stände die Philosophie des Transzendentalen Subjekts und nicht die bloße Sprachgewohnheit im Hintergrund (vgl. weiter unten § 26).

§ 9. Die Umdeutung der Intentionalität bei Husserl: Hyle und Morphe („sinnliche Inhalte“ und das „Auffassen“).

Von dem, was wir als eine intentionale Beziehung oder einen Meinungsstrahl beschrieben, sagt Husserl bei seiner phänomenologischen Analyse des Erkennens, derselbe bedürfe in jedem Falle irgendwelcher „Stütze“, an die er sich anknüpfe (Unt. VI. S. 59 u. 89). So hat der gegenständliche Meinungsstrahl dies „im-Bilde-Vorstellens“ seine Stütze eben in dem Bilde, durch das hindurch der gemeinte Gegenstand vorstellig wird; wieder findet das Meinen-eines-Gegenstandes-durch-Worte seine Stütze in den sprachlichen Zeichen; usf. Sprachliche Zeichen und Bilder sind aber Gegenstände und als solche in der Sphäre der Erlebnisse nichts. Sie sind dort durch einen intentionalen Strahl vertreten, der nach Husserl wieder seiner Stütze, die nicht intentionaler Art sein kann, bedarf. So kommen wir nach Husserl auf Psychisches, das nicht der intentionalen

Erlebnisgattung zugehört. Es sind Erlebnisse, die „sinnlich", daher sie selbst „blind" (ebd. S. 176, Z. 8. v. u.) und „nicht — intentional" („Ideen" S. 172) sind, die aber an Intentionalität sofern teilhaben, als sie alles Intentionale notwendigerweise fundieren.[1]) Diesen „sinnlichen Erlebnissen" (sie an sich selbst sind eigentlich keine „E r l e b n i s s e", sondern „daliegende Inhalte"; nur im Hinblick darauf, daß sie in einem Akte möglicherweise erlebt werden, verdienen sie jenen Namen) begegnen wir bei Husserl unter mannigfachen Bezeichnungen. Er bezeichnet sie einmal als „sinnliche Inhalte" oder „Data", „Stoff", ein andermal, speziell bei der äußeren Wahrnehmung, als „Empfindungen" (U. VI. S. 79) und von seinen „Ideen" an auch als „sensuelle Hyle" resp. „hyletische Momente des Aktes" (Ideen 172); sie werden ferner mit Rücksicht auf eine ihrer Funktionen „Fülle" resp. „Erfüllung" (Unt. VI. 78), mit Rücksicht auf eine andere, sogleich zu erörternde, „Repräsentanten" genannt (ebd. 91). Solche sinnlichen oder hyletischen Inhalte sind also die „Empfindungsfarben, Empfindungstöne usf." (Ideen S. 203).

Steige man nun tiefer in die phänomenologische Sachlage, so müsse man sagen, daß wir solche „Inhalte" „auffassen". Jede „Auffassung" (auch „Apperzeption" genannt: Unt. V., 385; und später anstatt dessen „Apprehension". Unt. VI. 91) von sinnlichen Inhalten ergibt einen Meinungsstrahl, oder besser dieselbe i s t ein Meinungsstrahl. Husserl faßt auf diese Weise das phänomenologische Korrelat einer Gegenständlichkeit als ein „Auffassen-von-Inhalten" „in einer bestimmten Richtung" oder „einem bestimmten" „S i n n" und verwendet für das, was sich als einen Meinungsstrahl gibt, den der eigentlichen phänomenologischen Sachlage allein gerecht werdenden Namen „Auffassungssinn" und im Hinblick darauf, daß er den Meinungsstrahl als „intentionale Erlebnismaterie" bezeichnet (vgl. weiter unten § 15 S. 31 „Auffassungsmaterie"[2]) Unt. VI. 91). Von hier aus gesehen sind die Inhalte „a u f g e f a ß t e Inhalte"; sie und ihre Auffassung nebst einer intentionalen Qualität bilden den kompletten Akt. Das eigentliche Aktmoment ist jedoch das Auffassen, von Husserl auch „Aktcharakter" des kompletten Erlebnisses oder auch die „Noese" dann auch „Morphe" (das den „Stoff" formende

---

[1]) Jedoch von einer tieferen „Betrachtungsstufe" als die der „Ideen" aus gesehen, seien — meint Husserl — auch die sinnlichen Data intentional: Ideen S. 171.

[2]) Diese „Materie" ist nicht identisch mit sinnlichen Data usw. Zum neuen Namen „Materie" vgl. Kap. 2. § 13.

Prinzip) genannt, im Gegensatz zu den „hyletischen Momenten" des Erlebnisses. — Die Intentionalität wird so in „Auffassen-von-Inhalten-in-einem-bestimmten-Sinn" umgedeutet. Dieses Auffassen trägt „Sinn" in die „Inhalte", es „beseelt" sie, womit möglicherweise nach Husserl's Auffassung ein „Ordnen" derselben verbunden ist. Mit dem Auffassen der Inhalte erscheint uns ein Gegenstand; es läßt die Inhalte „einen-Gegenstand-präsentieren". Nicht steht also der Gegenstand da, vielmehr „entsteht" er — durch das Auffassen der Inhalte in einem bestimmten Sinn: Der Gegenstand ist „Leistung" des Subjektes. (Der Terminus „Leistung" kommt bei Husserl vor. Vgl. hierzu weiter § 10, S. 18 und § 21, S. 46.

Sofern der Inhalt durch das Auffassen einen Gegenstand repräsentiert, bildet er mit ihm eine „Repräsentation". Die Bezeichnung „Repräsentation" betont das Gegenstand-Repräsentieren des Inhalts dank dem Auffassen und somit die Beziehung des Inhalts auf den Gegenstand, den er repräsentiert. Beziehung auf einen Gegenstand hat der Inhalt nur infolge des „In-der-Repräsentation-Stehens", infolge des „Auffassens", das ja den Inhalt allererst einen Gegenstand repräsentieren läßt (die Repräsentation ist der phänomenologische Grund des Gegenstandes). Rein von der Erlebnissphäre aus betrachtet, ist hier ein „Auffassen" und sind „aufgefaßte Inhalte" (vgl. weiter unten § 37 und vgl. dort das Zitat aus der 6. Unt. S. 91.). Wir werden auf diese Inhaltstheorie Husserl's weiter unten § 26 zurückkommen. Wir werden dort feststellen, daß diese Umdeutung der Intentionalität in „Auffassen von Inhalten" einen Rückfall in die sensualistische Inhaltspsychologie zu bedeuten scheint. Hier weisen wir aber darauf hin, daß bei aller Verwandtschaft mit der Inhaltspsychologie die Inhaltslehre Husserl's sich in einem grundlegenden Punkte von ihr unterscheidet. Denn während die herkömmliche Inhaltstheorie in den „Inhalten" fertige „Vorstellungen" erblickt, welche das Subjekt nur durch irgendwelche Veräußerlichung in Gegenständlichkeit deutet, sind bei Husserl die „Inhalte" an sich selbst noch nicht die fertigen Vorstellungen oder gar Gegenstände. Die Konsequenz hiervon ist die merkwürdige These Husserl's, die uns auch in seiner Urteilslehre entgegentritt: Nämlich, daß diese Inhalte nicht „für sich" aufgefaßt werden, die „Auffassung" ergibt nicht die Empfindung „e" (dies ist erst in einer Reflexion — der hyletischen oder „Empfindungsreflexion" (Ideen S. 203) der Fall), vielmehr bringt die Auffassung „Sinn" in den Inhalt, sie „beseelt" ihn und faßt ihn als etwas zwar von ihm — eventuell

sogar durch inhaltliche Entsprechung — Dargestelltes, aber von ihm als Bewußtseinsinhalt völlig Verschiedenes, nämlich als etwas Gegenständliches auf; die „Auffassung" ergibt also eine Gegenständlichkeit. („So wird beim Urteilen das „synthetische Band", das den psychischsinnlichen Inhalt für das spezifische Aussagemoment abgibt, nicht als dieses psychische Band, sondern als ein Verhältnis der Gliedgegenstände aufgefaßt: vgl. weiter unten § 32). Damit hängt auch zusammen, daß die Husserl'sche Intentionalität, trotz der Umdeutung in Inhaltsauffassung, keine Automatizität an sich hat, während nach der sensualistischen Inhaltspsychologie das Bewußtseinsleben ein automatisch-mechanisches ist. Wir werden also bei der Husserl'schen Inhaltslehre eher von einem Rückfall in die Kantische Position der Verbindung des Sensualismus mit einem dynamistischen Rationalismus (cf. „Sinnlichkeit" und „spontanes Denken") sprechen können.

§ 10. Der Gegenstandsgedanke.

Wir sprachen bei der Beschreibung des intentionalen Erlebnisses fast ständig von „Gegenstand": zum „intentionalen" Erlebnis gehört eben ein, d. i. sein Gegenstand. Auch oben im § 3 der Einleitung bei unserer vorwegnehmenden, zusammenfassenden Bestimmung des Intentionalitätsgedankens wiesen wir auf die Zweigestaltigkeit und Doppelbestimmbarkeit desselben hin, wonach die Intentionalität nicht nur als Eigenschaft von Erlebnissen, sich auf etwas zu beziehen, also vom Subjekt her, zu definieren ist, sondern auch vom Gegenstand her, als etwas, in dem allein uns Gegenstand möglich ist, d. i. als etwas, das jeder Gegenstand voraussetzt, weil uns „Gegenstand" in solchen Erlebnissen allein „gegenübersteht".

Nicht immer in der Geschichte stand der Gegenstand zum Bewußtsein im Verhältnis der Korrelation und untrennbaren Zugehörigkeit, wie er bei der Theorie von der Intentionalität alles erkennenden Erlebnisses sozusagen ein zweites Gesicht des erkennenden Bewußtseins bildet. Betrachten wir daraufhin insbesondere die schon im § 5 erwähnten Theorien. — In der sensualistischen Inhaltstheorie des Bewußtseins ist der Gegenstand ganz unwichtig: zum Bewußtseinsleben gehört eigentlich nur das Gewoge der „Inhalte". Die Meinung vom Gegenstand gründet nach dieser Theorie in einer nachträglichen Verräumlichung der Empfindungsinhalte. Eine andere These geht auch dahin, daß durch einen „Schluß" die Meinung vom Gegen-

stand als notwendiger Ursache der „Inhalte" entstehe. Der Gegenstand gehört nach keiner der beiden Thesen zum Bewußtsein als solchem, er wird ihm nur nachträglich angehängt. — In der Theorie vom schöpferischen Transzendentalen Subjekt hat der Gegenstand sehr wohl eine primäre Stellung: der Gegenstand gehört in dieser Theorie notwendig zum Bewußtsein; er ist eben das Geschöpf, welches das Bewußtsein — durch Ordnen und Verbinden — erschafft, und zum Erschaffen gehört das Erschaffene notwendig. — Aber hiermit erfolgt doch eine Umdeutung des Sinnes, der den Gegenstandsgedanken eigentlich ausmacht: ein das, oder mindestens manches Bewußtsein Begründendes, es allein Ermöglichendes, jedoch ihm Gegenüberstehendes — eben „G e g e n - s t a n d", von dem das „Bewußtsein von" Bewußtsein ist.

Wir übergehen an dieser Stelle andere Gegenstandstheorien, wie z. B. die des Neukantianismus und die Dilthey's, welche ebenfalls Umdeutungen des eigentlichen Gegenstandsgedankens darstellen. (Nach dem ersteren liegt „Gegenstand" nur bei „Geltendem", nach dem letzteren nur bei durch Widerstand „Wirkendem" vor.) Die näher dargestellten Gegenstandstheorien — Gegenstand als Verräumlichung (Hinausprojizierung) resp. erschlossene Ursache (Inhaltspsychologie) und Gegenstand als schöpferische Leistung des Bewußtseins (Kant, wobei nicht gesagt sein soll, daß Kant nur diesen einen Gegenstandsbegriff hat) — genügen, um darauf hinzuweisen, daß die Intentionalitätslehre zu allen Theorien im Gegensatz steht, welche den Gegenstand anders als „Gegenstand" und schlechthin nur als „Gegenstand" fassen. Die These der Intentionalität der Bewußtseinsgeschehnisse ist bloß eine Konsequenz dieser Bestimmung des Gegenstandes: Erlebnisse des Subjekts sind insofern gegenstandgerichtet, d. i. intentional, als ihnen Dinge gegenüberstehen, d. i. ihre Gegenstände sind.

Umso merkwürdiger mutet nach all dem die Tatsache an, dass Husserl, der die Intentionalität zum Allgemeingut der zeitgenössischen Philosophie machte, ihr minutiöse Erforschung widmete und sie ausbaute, dennoch von den Gegenständen meistens als „Leistungen" (als Leistungen von Akten, des näheren als Leistungen des Auffassens) spricht. So z. B. im § 14 seiner 5. Untersuchung: In Polemik gegen Natorp's Leugnung der Existenz von so etwas wie „Akten" versucht Husserl das Vorhandensein von „Akten" aufzuzeigen, wobei sichtbar wird, da auch er, gleich Natorp, „Inhalte" lehrt, was für ihn das Gegenstandssein-für-ein-Subjekt bedeutet: das in einem bestimmten Sinn

Auffassen (Apperzipieren) von im betreffenden Subjekt vorliegenden Empfindungsinhalten. Es heißt dort nämlich auf S. 383: „Sollte ... nicht ... zutreffend sein, daß ... Empfindungsinhalte gegeben..., daß sie in einem ... ‚Sinn' aufgefaßt, apperzipiert sind, und daß die Auffassung nach diesem ‚Sinne' ein Erlebniscarakter ist, der allererst das ‚Dasein des Gegenstandes für mich' ausmacht?"

Jedoch operiert auch Husserl mit dem echten Gegenstandsbegriff. Im Zusammenhang der ideellen Gegenständlichkeiten definiert z. B. Husserl „Gegenstand ... als irgend etwas, also z. B. als Subjekt einer wahren Aussage ..." (ebd. 40.) und aus dem dortigen Zusammenhang geht hervor, daß er auch hiermit — wenn auch durch das Wort „wahren" getrübt — den echten Gegenstandsbegriff vor Augen hat. Der echte Gegenstandsbegriff schwebt ihm vor, jedesmal, wenn er von der Intentionalität unbefangen, ohne Vorurteil aussagt, wo er davon spricht, daß wir im intentionalen Erleben einen Gegenstand meinen; sobald er aber daran geht, das intentionale Leben zu analysieren, treibt er die Analyse bis zu den „Bewußtseinsinhalten".

Mit dem echten Gegenstandsbegriff operiert Husserl bei einer für uns wichtigen Unterscheidung bezüglich des Gegenstandes einer Intention im § 17 der 5. Untersuchung. Er unterscheidet in diesem Zusammenhang den „Gegenstand-überhaupt" einerseits, den „Gegenstand-im-Wie-seiner-Bestimmung" andererseits und sagt, daß diesem Unterschied zufolge mehrere Vorstellungen denselben Gegenstand haben und doch verschieden sein können: „In Beziehung auf den ... Gegenstand des Aktes ... ist folgendes zu unterscheiden: der Gegenstand, so wie er intendiert ist, und schlechthin der Gegenstand, welcher intendiert ist. In jedem Akte ist ein Gegenstand als so und so bestimmter ‚vorgestellt' ... es können mannigfache neue Vorstellungen erwachsen, die alle ... den Anspruch erheben dürfen, denselben Gegenstand vorzustellen. In ihnen allen ist dann der Gegenstand, welcher intendiert ist, derselbe, aber in jeder ist die Intention eine verschiedene, jede meint den Gegenstand in anderer Weise." (S. 400.) — Wir sind auf etwas, z. B. auf ein Ding, stets durch irgendeine seiner Eigenschaften hindurch gerichtet; es ist uns notwendigerweise in irgendeiner seiner Bestimmungen „gegenständlich": es sind uns ausschließlich „Gegenstände-im-Wie-der-Bestimmung" gegeben. Wir können konkret nie auf den „Gegenstand-über-

haupt", ohne irgendeine Bestimmung — sozusagen auf das Substrat der Eigenschaften — gerichtet sein.

Diese Bestimmungen, durch welche hindurch der Gegenstand gemeint wird, sind bei Husserl zunächst (d. h. in der „früheren", d. i. untersten intentionalen Sphäre: vgl. weiter § 18 S. 37 f.) „objektive Bestimmungen": Wir sind schon auf Gegenstände gerichtet, bevor sie uns persönlich, d. h. in bezug auf unsere Interessen relevant werden. — Diese Auffassung wird in der Philosophie oft bestritten (Positivismus, Existenzphilosophie). In der Psychologie scheint P. Häberlin die gegenteilige Meinung zu vertreten, daß nämlich ein Subjekt „Gegenstände" nur als handelndes, also von seiner Interessensphäre heraus ausgerichtetes haben könne (Häberlin: „D. Geist u. die Triebe" S. 205). Mit seinem reinen „theoretischen Verhalten" — wenn auch als Typus — und Grenzbegriff — erkennt jedoch Häberlin auch die Gerichtetheit auf den echten Gegenstand und damit den echten Gegenstandsbegriff an.

§ 11. Wendung zur „phänomenologischen Einstellung". Die Einstellung der Logik.

Wir bestimmten das intentionale Erleben als ein Erlebnis, in dem uns ein Gegenstand gegeben ist und zu dem ein Gegenstand als Korrelat gehört. Dabei verstanden wir unter Gegenstand, was man im gewöhnlichen Leben so nennt. Dies aber nur vorläufig. Im vorliegenden Paragraphen ist auszuführen, erstens, daß zu dem intentionalen Erleben außer dem Gegenstand noch etwas anderes gehört; nicht als Gegenstand, doch ebenfalls als Korrelat; und zweitens daß dieses Andere, das zunächst nicht Gegenstand des ursprünglichen intentionalen Erlebens ist, „Gegenstand einer anderen", „späteren" Intentionalität werden kann, doch würde die gewöhnliche Sprache der Bezeichnung desselben als „Gegenstand" nie zustimmen.

Dieses Andere erwähnten wir schon oben in dem Paragraphen über „Husserl's allgemeine Bedeutung"; es war dasjenige, was wir als die Domäne der Husserl'schen Phänomenologie bestimmten. In unserem Paragraphen erfolgt nun die nähere Behandlung desselben. Hierdurch gewinnen wir zugleich diejenige Einstellung, die nach Husserl auch der Logik eigen ist: die Logik hat nach Husserl's Auffassung die in seinem Sinn phänomenologische Position inne.

Stellen wir als Ansatz folgende Betrachtung an: Gegenstände sind uns in einem intentionalen Erlebnis gegeben. Ist uns

etwas gegenständlich, so ist uns das Erlebnis, in dem es gegenständlich ist, nicht selbst gegenständlich. Wir „leben" zwar im intentionalen „Zumutesein", wir sind aber auf es nicht ausgerichtet (Unt. V. S. 385). Aber diese Ausdrucksweise: „wir leben in dem Zumutesein", mag vielleicht bei gewissen intentionalen Erlebnissen — den sog. „emotionalen Akten" (z. B. einem Freudeerlebnis) — eine treue Schilderung des Tatbestandes sein, bei den sog. „erkennenden Akten" ist damit die Sachlage nicht ganz treffend beschrieben. Denn diese Erlebnisse vollziehend, „leben" wir deutlich in etwas anderem, worauf wir im Erleben ebenfalls nicht ausgerichtet sind. Dieses Andere ist nun dasjenige, worauf wir hier hinaus wollen.

Nicht nur hat kraft seiner meinenden Gerichtetheit jedes intentionale Erlebnis einen „bewußtseinstranszendenten Gegenstand", von dem wir im vorangehenden Paragraphen handelten, sondern es läßt von diesem absehen, und ist immer noch „meinend." Bei einem „erkennenden Erleben" ist dies nur besonders deutlich, weil dessen „Meinen" stark ausgeprägt und betont ist. Es sind unzählige intentionale Erlebnisse, die keine reale oder irgendwie existierende Gegenständlichkeit besitzen, meinend sind sie, doch was sie meinen, ist nur ein „Sinngebilde". (Hierin liegt die nähere Bestimmung der Sachlage für das „Jupiter-Beispiel" von § 6). Anders ausgedrückt, jedes intentionale Erlebnis hat, abgesehen und unabhängig von seinem „Gegenstand", eine „Meinung", die man als den „Sinn" des Erlebnisses bezeichnet. Husserl nennt es außerdem noch das „Gemeinte als solches", die „Gegenständlichkeit als solche", auch den „Gegenstandssinn". In Gegenüberstellung zum Terminus „Gegenständlichkeit als solche" prägt Husserl für den Gegenstand den die Gegensätzlichkeit jedoch nicht gerade eindeutig angebenden Ausdruck „Gegenständlichkeit schlechthin" (Logik S. 112).

Der „Sinn" oder die „Meinung" ist nun gerade dasjenige, in dem wir beim Vollzug des erkennenden Gerichtetheitserlebnisses „leben" und worin wir aufgehen. Wir gehen bei den erkennenden Akten nicht im bloßen Bewußtseinsgeschehen auf, vielmehr im „Sinn meinen" und im „Sinn". Die eigene „Meinung", der eigene „Sinn" ist andererseits dem „Meinen" nie gegenständlich. Wir blicken im Meinen nicht auf den Sinn hin, wir blicken vielmehr auf den Gegenstand, aber „durch" den Sinn „hindurch". Der Sinn eines Erlebnisses kann in einem anderen Erleben „gegenständlich" werden, er hört aber dann auf, seine ursprüngliche Funktion zu haben: der Sinn ist dann nicht mehr

dasjenige, „wodurch" das Erlebnis auf den Gegenstand geht, er fungiert nicht mehr „aktuell". Der „Sinn" ist in diesem Fall Gegenstand im gewöhnlichen Verstande des „schlechthinigen Gegenstandes". Nur ist er ein Gegenstand besonderer Seinsweise, den das Alltagsleben nicht als Gegenstand bezeichnet.

Die „Meinung" ist etwas vom intentionalen Erlebnis nicht Wegdenkbares: es ist das „Gemeinte als solches", das zu jedem Meinen notwendig und wesensmäßig gehört: das „N o e m a" (das G e d a c h t e des Denkens, der Noese). Das „Gemeinte als solches" nennt Husserl einen „u n s e l b s t ä n d i g e n Gegenstand", worunter er etwas versteht, das kein bewußtseinsunabhängiges „Sein" besitzt: das bloß Gemeinte existiert nur, sofern und solange es gemeint wird, es existiert nur „i m" Meinen. So lesen wir in seinen „Ideen" S. 206 bezüglich des, wie wir bald sehen, in der „reflektiven Blickstellung" erfassen „Noema": „Das in dieser Blickstellung Gegebene ist nun zwar selbst, logisch gesprochen, ein Gegenstand, aber ein durchaus u n s e l b s t ä n d i g e r. Sein e s s e besteht ausschließlich in seinem ‚percipi' — nur daß dieser Satz nichts weniger als im Berkeleyschen Sinne gilt, da das percipi das esse hier ja nicht als reelles Bestandstück enthält."

Im gewöhnlichen Leben ist der Mensch auf bewußtseinstranszendente Gegenstände gerichtet. Genauer: der Mensch bezieht sich in der gewöhnlichen Einstellung des Lebens auf Gegenstände, die er als bewußtseinsunabhängige meint; namentlich nicht auf Gegenständliches, das er als etwas auffaßt, dessen Sein ausschließlich im „Bewußtsein" desselben besteht: Der Mensch ist nicht auf „Meinungen" oder „Sinne" ausgerichtet, sondern auf Gegenstände im gewöhnlichen Sinne: die „n a t ü r l i c h e E i n s t e l l u n g".

An einer Stelle des Alltagslebens begegnen wir jedoch Gerichtetheiten, die auf „Meinung" oder „Sinn" gehen, d. h. ihr Gegenständliches, auf das sie abzielen, von vornherein als etwas auffassen, das eben bloß die „Meinung", der „Sinn" von einem — entweder eigenen oder fremden — meinenden Erlebnis ist. Dies ist der Fall bei der Prüfung („Kritik"), ob eine gemeinte oder mitgeteilte Gegenständlichkeit, z. B. ein Sachverhalt bestehe oder nicht: Worauf sich der Prüfende richtet, was also seine Gegenständlichkeit ist, nimmt er nicht als „Gegenstand schlechthin", als Gegenstand im gewöhnlichen Sinn des Bewußtseinstranszendenten, er nimmt es vielmehr als „bloße Meinung", die er eben prüfen will, ob ihr ein „Gegenstand schlechthin" entspreche. Oder er will es prüfen, ob — in unserem Bei-

spiel — der „vermeinte Sachverhalt als solcher", welcher der „Sinn" des Erlebnisses ist und auf den als „bloße Meinung" er gerichtet ist, auch „bestehe", das ist ob der vermeinte Sachverhalt auch als „Gegenständlichkeit schlechthin" betrachtet werden könne (Logik S. 108). — Die „Wissenschaft" ist prinzipiell so prüfend eingestellt; sie übt systematisch gegenüber ihren in natürlicher Einstellung erworbenen Gegenständlichkeiten „Kritik", indem sie ihre Gegenständlichkeiten auf das „Sein" derselben hin „erwägt", wobei sie diese auf „bloße Meinungen", die „Gegenstandssinne", reduziert: „Wissenschaftliche Kritik" (ebd. S. 111).

Diese letztere Art von Gerichtetheit als Gerichtetheit auf die Meinung eines Meinens (somit einer anderen Gerichtetheit) setzt aber schon eine vorangehende Gerichtetheit (mithin einen Bewußtseinsakt, ein Bewußthaben, somit ein Bewußtsein) voraus, auf deren „Meinung" sie gerichtet ist: sie ist also eine auf Bewußtsein sich beziehende, somit „reflektive" Gerichtetheit. Die Gerichtetheit auf „Meinungen" oder „Sinne" ist eine — „noematische" — „Reflexion" („Ideen" S. 184). Eine „Meinung", d. h. das Gemeinte als bloßes Gemeintes, kann uns nur in Reflexion zum Gegenstand werden.

Die „noematische Reflexion" gehört nach der Auffassung Husserl's zur Position der Phänomenologie: sie bildet die phänomenologische Einstellung. Das Vermeinte als solches ist es, was die Domäne der Husserl'schen Phänomenologie ausmacht. Seine Phänomenologie „reduziert" die „Gegenständlichkeiten schlechthin" auf die „Gegenstandssinne", „durch die hindurch" sie intendiert werden. Die Phänomenologie Husserl's geht vom schlechthinigen Gegenständlichen auf das zugeordnete Bewußtseins-, oder Sinngebilde, das zum Meinen des Gegenständlichen und somit zu des letzteren Gegenständlichsein unerläßlich ist: Die Husserl'sche Phänomenologie untersucht statt der Gegenstände die Transzendentalien. Dabei verbleibt der ganze Gegenstandsinhalt, wie er in der „natürlichen Einstellung" vorlag; bloß die Seins-Komponente wird ausgeschaltet, „eingeklammert". Husserl's Phänomenologie „entrealisiert" die Gegenstände, bevor sie dieselben zu ihrem Gegenstande macht. Ihre Gegenstände bilden so ein „freischwebendes System", die in sich geschlossene Region der Sinne (resp.-z. B. beim Sprachlichen-der „Bedeutungen") als „bloßer Vermeintheiten" des Meinens. — Diese Einstellung auf die Sinne mag zur Befestigung seiner noch zu erörternden Theorie der Gegenstände als „Leistungen" auch beigetragen haben (vgl. weiter § 26).

Husserl führt hiermit die Phänomenologie in den Kantischen Transzendentalismus, wogegen sich mehrere seiner Anhänger gewandt haben (vgl. § 1).

Nach Husserls Auffassung hat die L o g i k an ihren Gegenständlichkeiten die phänomenologische Reduktion zu vollziehen und sich nicht mit „Seinsurteilen" („Geurteilten schlechthin"), sondern mit „Sinnesurteilen" („Geurteilten als solchen", „Urteilsnoemen") zu beschäftigen, mit demjenigen, als was der Wissenschaftler seine Urteile in der „Kritik" zu nehmen hat. Das Geurteilte als solches ist dem ausgesagten Inhalt nach um nichts ärmer als das „Geurteilte schlechthin"; dem Ausgesagten ist nur das Realitätsmoment genommen.

Hiermit bestimmt Husserl den Unterschied zwischen Ontologie und Logik. Die erstere betrachte die Dinge, Vorgänge, Sachverhalte als zur Realität gehörig. Die Logik dagegen vollziehe — meint Husserl — die „phänomenologische Reduktion": der Logikwissenschaftler hat Noemata zu seinem Gegenstande, er urteilt nicht über „Gegenstände schlechthin", er erforscht und macht Aussagen über „Gegenstände als solche", z. B. „Urteilssinne".

Wir hatten in den bisherigen Erörterungen auf „Gegenständlichkeiten schlechthin" gehende intentionale Erlebnisse vor Augen. Aber indem wir das Korrelat des intentionalen Erlebnisses untersuchen werden, müssen wir auch das „Noema" betrachten. Zumal da in den anzuführenden Zitaten öfters davon die Rede sein wird.

2. Kapitel: Zerlegung des intentionalen Erlebnisses in abstrakte Schichten. A: Die „intentionale Materie" und der Gegenstand.

§ 12. Das Sich-Abheben abstrakter Schichten am Erlebnis.

Das vorangegangene Kapitel enthält eine ganz allgemein gehaltene Beschreibung des intentionalen Erlebnisses im Sinne der Husserl'schen Lehre, auf Grund seiner Werke. Im § 7 wurde zwar aufgezeigt, daß das intentionale Erlebnis als Gattung reine Artungen unter sich befaßt, aber keine Analyse geleistet. Wir knüpfen an diesen Paragraphen an. — Bei aller Verschiedenheit der in diesem Paragraphen aufgezeigten Arten liegt in jedem Erlebnis eine intentionale Beziehung, die das Wesen des

Erlebnisses ausmacht, wenn auch nicht das ganze Erlebnis. Denn die verschiedenen Erlebnisarten besitzen neben der gattungsmäßigen „Quidditas" die jeweilige, zur bestimmten Art spezifizierende „Haecceitas".

Wir beobachten, daß zu verschiedenen Arten gehörige Erlebnisse intentionale Beziehung auf d e n s e l b e n Gegenstand haben können. So wenn ich mich auf das Basler Kunstmuseum einmal in einem vorstellenden, das andere Mal in einem Freudeerlebnis meinend ausrichte. Es muß nun in diesen verschiedenen Erlebnissen etwas gleich bleiben, was da macht, daß sie Erlebnisse mit einem und demselben Gegenstande sind; wiederum muß ein anderes sich ändern, was ihre Verschiedenheit begründet. Zu gleichem Resultat führt die Beobachtung der entgegengesetzten Tatsache, daß zwei Erlebnisse aus derselben Art verschiedene Gegenstände haben können; z. B. vorstellendes Gerichtetheitserlebnis einmal auf das Kunstmuseum, das andere Mal auf das Münster: hier ändert sich gerade das, was im ersten Beispiel konstant war. — Die Betrachtung solcher Fälle drängt uns, am intentionalen Erlebnis verschiedene Seiten oder Momente zu unterscheiden und das Erlebnis zwecks genauer Erforschung in Momente zu zerlegen. Ein solches abstraktes Moment am Erlebnis ist die gegenständliche Beziehung desselben und ein anderes das die Intentionalität in Arten differenzierende Moment der Erlebnisse. Weiter unten werden sich uns noch andere solche Momente, auch „Schichten" des Erlebnisses genannt, abheben.

Wenn wir hier sagen, daß am intentionalen Erlebnis Schichten oder Momente sich abheben, meinen wir nicht, diese Momente seien „abteilbare Stücke" des Erlebnisses. Diese Momente sind vielmehr nur abstrakte Seiten am Erlebnis, als einem völlig Einheitlichen. Sie kommen durch Vergleichung von Erlebnissen zur Sicht. Bei der Vergleichung hebt sich Verschiedenes und Gleiches in den Erlebnissen ab, woraufhin die sich abhebenden Momente abstrahiert und als eigene Gattungen begründende angesehen werden. In den „Ideen" spricht Husserl von „intentionalen Dimensionen", deren jede in jedem „Erlebnisvon" durch irgendeine ihrer Differenzen vertreten sein muß („Ideen", S. 213 f.). Im § 32 seiner 5. Untersuchung sagt er von diesen Schichten (wo er allerdings nur deren zwei vor Augen hat): „Es ist aber beständig im Auge zu behalten, daß wir bei der vorliegenden Analyse nicht von einer möglichen Zerstückelung der Akte sprechen, sondern von einer Unterscheidung a b s t r a k t e r Momente oder Seiten dieser Akte. Sie treten in der

vergleichenden Betrachtung hervor, sie sind die im Wesen der Akte selbst liegenden Momente, welche die Möglichkeit bestimmen, die Akte in gewisse Reihen der Gleichheit und Verschiedenheit zu ordnen. Das in solchen Reihen intuitiv aufweisbare Gleiche, bzw. Verschiedene, das sind eben jene Seiten, wie Qualität und Materie. So kann auch niemand irgendeine Bewegung in Richtung, Beschleunigung und dergleichen zerlegen, wohl aber diese Bestimmtheiten an ihr unterscheiden." (L. U. 5. S. 457 f.)

§ 13. Die gegenständliche Beziehung als „intentionale Materie".

Die gegenständliche Beziehung stellt sich als ein „Blickstrahl" des Erlebens — in übertragenem Sinn — dar. Es ist die nackte „Gerichtetheit-auf", der „Meinungsstrahl", kraft dessen wir im Erlebnis den Gegenstand „G" meinen. Die gegenständliche Beziehung, die, wie wir an den Beispielen des vorangehenden Paragraphen sahen, manche Akte gemeinsam haben, während andere darin differieren, ist ein „Ordnungsprinzip" — im Sinn des vorstehenden Zitats —, das unter intentionalen Erlebnissen Zusammengehörigkeit resp. Unterschiedenheit begründet. Oder anders ausgedrückt: sie ist ein in Konfrontation mehrerer intentionaler Erlebnisse sich abhebendes Moment, das eine Gattung begründet. Intentionale Beziehung tritt konkret beständig als irgendeine Differenz ihrer Gattung auf. Wir sind nämlich im Sinne des Paragraphen 10 auf den Gegenstand „G" notwendigerweise stets durch irgendeine seiner Bestimmungen, d. h. in irgendeiner bestimmten Richtung gerichtet. Wie uns Gegenstand ausschließlich im Wie seiner Bestimmtheit gegeben sein kann, so ist auch der Meinungsstrahl, der auf einen Gegenstand geht, nicht überhaupt ein diesem Gegenstand zugeordneter Meinungsstrahl. Jeder Meinungsstrahl hat vielmehr eine Bestimmtheit, und zum selben Gegenstand gehören unendlich viele Meinungstrahlen (und damit unendlich viele komplette Akte), die trotz derselben gegenständlichen Beziehung (ihr Gegenstand ist derselbe) in der „Bestimmtheit" der gegenständlichen Beziehung untereinander differieren; jeder geht auf denselben Gegenstand als anders bestimmten, jeder trifft ihn durch ein anderes Prädikat hindurch.

Das Gerichtetheitsmoment am intentionalen Erlebnis mit der notwendig dazugehörigen Bestimmtheit der Richtung trennt Husserl als eine abstrakte Schicht des Erlebnisses für sich ab und nennt es die „intentionale Materie". Er führt in der fünften

Logischen Untersuchung über diesen Begriff unter anderem folgendes aus: Bei jedem Akte ist zu unterscheiden „zwischen dem allgemeinen Charakter des Aktes, der ihn je nachdem als bloß vorstellenden oder als urteilenden ... usw. kennzeichnet, und seinem ‚Inhalt', der ihn als Vorstellung dieses Vorgestellten, ... kennzeichnet. So sind z. B. die beiden Behauptungen 2 mal 2 = 4 und Ibsen gilt als Hauptbegründer des modernen Realismus in der dramatischen Kunst, als Behauptungen von Einer Art, jedes ist als Behauptung qualifiziert. Das eine ist aber Urteil dieses, das andere ein Urteil eines anderen ‚Inhalts', wir sprechen, zur Unterscheidung von anderen Inhaltsbegriffen, hier von der Urteilsmaterie. Aehnliche Unterscheidungen zwischen Qualität und Materie vollziehen wir bei allen Akten." (5. U. S. 411.) Daß hier „Inhalt" in noetischem und nicht logisch-noematischem Sinn gebraucht, darunter also das Gerichtetheitsmoment des Erlebnisses und nicht „Sinn" verstanden wird, geht aus dem Zusammenhang deutlich hervor und ist in den „Ideen" S. 267. Z. 2. v. u. ausdrücklich gesagt.

Daß eine Gerichtetheit-überhaupt auf einen Gegenstand einen konkreten Akt nicht begründen kann, entwickelt Husserl wie folgt: „Es können zwei identische ... Akte, als auf dasselbe Gegenständliche gerichtet erscheinen, ohne daß die Akte nach ihrem vollen intentionalen Wesen übereinstimmen. So sind die Vorstellungen das gleichseitige Dreieck und das gleichwinklige Dreieck inhaltlich verschieden, und doch sind sie beide ... auf denselben Gegenstand gerichtet. Sie stellen denselben Gegenstand, aber noch ‚in verschiedener Weise' vor." (Ebd. 414.)

Als Konsequenz findet sich auf Seite 415 für die vollbestimmte Materie folgende Definition: „Darnach muß uns die Materie als dasjenige im Akte gelten, was ihm allerst die Beziehung auf ein Gegenständliches verleiht, und zwar diese Beziehung in so vollkommener Bestimmtheit, daß durch die Materie nicht nur das Gegenständliche überhaupt, welches der Akt meint, sondern auch die Weise, in welcher er es meint, fest bestimmt ist. Die Materie ... ist die im phänomenologischen Inhalt des Aktes liegende Eigenheit desselben, die es nicht nur bestimmt, daß der Akt die jeweilige Gegenständlichkeit auffaßt, sondern auch als was er sie auffaßt, welche Merkmale, Beziehungen, ... er in sich selbst ihr

zumißt. An der Materie des Aktes liegt es, daß der Gegenstand dem Akte als dieser und kein anderer gilt, sie ist gewissermaßen der ... Sinn der gegenständlichen Auffassung (oder kurzweg der Auffassungssinn). Gleiche Materien können niemals eine verschiedene gegenständliche Beziehung geben; wohl aber können verschiedene Materien gleiche gegenständliche Beziehung geben. Letzteres zeigen die obigen Beispiele; wie denn überhaupt die Unterschiede äquivalenter, aber nicht tautologischer Ausdrücke die Materie betreffen. Solchen Unterschieden entspricht natürlich keine denkbare Zerstückung der Materie, als ob ein Stück dem gleichen Gegenstande, ein anderes der verschiedenen Weise seiner Vorstellung entspräche. Offenbar ist die gegenständliche Beziehung a priori nur möglich als bestimmte Weise der gegenständlichen Beziehung; sie kann nur zustande kommen in einer vollbestimmten Materie."

Den Ausdruck „Materie" verwendet hier Husserl, wie ersichtlich, in einem ganz anderen Sinn wie er ursprünglich und sonst gewöhnlich verwendet wird. In unserem Zusammenhang hat derselbe im Gegensatz zu seiner sonstigen Verwendung mit Stofflichkeit nichts zu tun: er bezeichnet ja etwas Intentionales, ein Moment am intentionalen Erlebnis. — Die vorliegende Bedeutung des Wortes „Materie" ist auch nicht identisch mit dem in erkenntnistheoretischen Zusammenhängen anzutreffenden Materie-Begriff: im Sinne von „Erkenntnismaterie" im Gegensatz zu „Erkenntisformen".[1]) Diesen letzteren Materiebegriff, der auch der Kantische ist, hat Husserl ebenfalls und gebraucht dafür ausschließlich Ausdrücke wie „Stoff", „Inhalt" u. dergl.; den Terminus „Materie" reserviert er, nach seiner eigenen Aussage, für das gegenständliche Gerichtetheitsmoment am intentionalen Erlebnis. Husserl nimmt somit eine an sich physische Kategorie in die intentionale Sphäre hinein. Vom alten Sinn des Wortes ist hier nur wichtig, daß es eine „Grundlage" für anderes bedeutet. Diese verbliebene Bedeutung wahrt den Zusammenhang der Husserl'schen „Materie" mit dem ursprünglichen Materie-Begriff. Denn auch Husserl nennt die nackte Gerichtetheit deshalb „Materie", weil sie Grundlage („Fundierung") für weitere intentionalen Momente abgibt. So lesen wir auf S. 416 der 5. Unt. (im Zusammenhang der letztzitierten Stelle): „... sie ist ... der die Qualität fundierende ... Sinn der gegenständlichen Auffassung."

---

[1]) Belege hiefür unten S. 77 und 78.

§ 14. Die „kategorialen" Unterschiedenheiten als Unterschiede an der „intentionalen Materie".

Wir können auf eine Gegenständlichkeit verschieden gerichtet sein, wie wenn wir einmal meinen: „der blaue Himmel", das andere Mal: „der Himmel ist blau". Solche Unterschiedenheiten gegenständlichen Gerichtetseins, welche Husserl die „kategoriale" nennt, gehören zum Thema des zweiten Teiles dieser Schrift, in den Rahmen der Aussage. Hier bei der Erörterung des Husserl'schen Materie-Begriffs müssen wir sie soweit berücksichtigen, als das Deutlichwerden der Bedeutung dieser intentionalen Schicht, die der Materie-Begriff bezeichnet, es erfordert. — Nicht nur der Unterschied von denselben Gegenstand durch verschiedene Prädikate hindurch treffenden Intentionen ist ein Unterschied der intentionalen Materie, sondern auch derjenige, der zwischen in eben genannter Weise differierenden Intentionen waltet: meinen wir den blauen Himmel, so sind wir auf unseren Gegenstand in einem „Blickstrahl" gerichtet, machen wir die Feststellung, oder taucht in uns der Gedanke auf: der Himmel ist blau, so sind wir zwar auf dieselbe Gegenständlichkeit gerichtet, aber sie erscheint uns in einer anderen „Form"; und die Andersheit ist diejenige der intentionalen Materie: Das Gerichtetheitsmoment des intentionalen Erlebnisses hat sich geändert, der „Blickstrahl" desselben, statt wie im ersten Fall, ein einfacher zu sein, ist im zweiten Fall ein mehrfacher, gegliederter. Wir sind im zweiten Falle auf die Gegenständlichkeit anders „gerichtet", mögen auch die übrigen Momente des Erlebnisses gleich geblieben sein. „Die Materie allein (die Materie in dem für die vorliegende Untersuchung maßgebenden Sinne) macht den einen und anderen Unterschied aus; sie allein bestimmt also die Einheit der nominalen und wieder die Einsicht der propositionalen Akte." (Unt. 5. S. 480). „In dieser Hinsicht [sc. der „synthetischen Forderungen"] kommt es wesentlich nur auf die Materien an ..., in welchen sich alle Formen im Bau der objektivierenden Synthesen ausprägen." (ebd. S. 483.) — Weiter unten § 41 wird von der „Nominalisierung" die Rede sein, eine logische Operation, welche die „mehrstrahlig" gemeinte Gegenständlichkeit in das „einstrahlige" Meinen derselben Gegenständlichkeit überführt. Hier ist nun zu bemerken, daß bei der Nominalisierung im Zentrum ebenfalls die „intentionale Materie" steht: „... bei allen Synthesen ... ist die fundamentale Operation der Nominalisierung möglich, der Umwandlung

der synthetischen Vielstrahligkeit in eine ‚nominale' Einstrahligkeit ..." (ebd. S. 482.) —

Auch andersartige Unterschiedenheiten, die sich in so sonderbaren, fast rätselhaften Differenzen des sprachlichen Ausdrucks kundtun, sind in der intentionalen Materie begründet. Zwischen Ausdrücken wie „das Wetter wird regnerisch sein" und „es wird Regenwetter geben" scheint eine belanglose Differenz zu walten, sich auf logisch bedeutungsloser Willkür gründend. Husserl behandelt die Sache in dem Zusammenhang, in dem wir stehen. Seine Auffassung darüber ist, daß, wie es einen Unterschied der „Materie" ausmacht, ob ich auf denselben Gegenstand durch dieses oder jenes seiner Prädikate hindurch gerichtet bin, so liegt auch bei solchen Ausdrücken in der intentionalen Materie, d. i. in unserer gegenständlichen Ausrichtung eine Differenz. Husserl äußert sich an der Stelle, wo er von „äquivalenten" Vorstellungen spricht, die denselben Gegenstand durch verschiedene Prädikate oder Seiten hindurch meinen und deren Differenz er als in der „Materie" liegende betrachtet, über diese Phänomene wie folgt: „Ähnliches gilt ... auch für Aussagen, welche, im übrigen bedeutungsidentisch, sich nur durch solche „äquivalente" Begriffe unterscheiden. Ebenso im Vergleich von andersartig äquivalenten Aussagen, z. B. es wird Regenwetter geben und das Wetter wird regnerisch werden." (S. 414 f. ebd.) Differenz in der Gerichtetheit besagt aber eine logisch relevante Differenz. Und in Wahrheit operiert mit einem anderen Begriff derjenige, der vom „Regenwetter" spricht, als derjenige, der vom „Wetter" spricht und demselben die Bestimmung „regnerisch" hinzufügt. Dem Letzteren ist „regnerisch" nur eine Accidenz, seine Gegenständlichkeit ist die allgemeinere klimatische Umgebung als Substrat, der Erstere dagegen ist auf das Regenwetter als eine einheitliche Gegenständlichkeit gerichtet (und nicht als in Substrat und Accidenz geschiedene); außerdem und in Folge dessen ist die Meinung des Ausdrucks „Regenwetter" von vornherein spezialisierter, eingeschränkter.

§ 15. Der Gegenstand und die intentionale Materie.

Derselbe Gegenstand und als derselbe erscheint uns noch in „verschiedenen Weisen", die sich wieder in Konfrontation verschiedener, der Materie nach übereinstimmender, intentionaler Erlebnisse in der beschriebenen Art abheben: Einmal stellt der Gegenstand eine Wahrnehmung (ein Wahrgenomme-

nes) dar, das andere Mal ein — in „leerer" Weise — Gedachtes (cf weiter § 44); das eine Mal wiederum ist er ein „Seiendes", das andere Mal eine „Möglichkeit" (cf. Kap. 3.) usw. Wir sahen aber im vorigen Kapitel bei der allgemeinen Beschreibung der Intentionalität, daß, wo uns ein Gegenstand erscheint, „g e g e b e n" in deskriptivem, an der Erlebnissphäre orientiertem Sinn uns kein „Gegenstand" (= Bewußtseinstranszendentes, als bewußtseinstranszendent Erscheinendes) ist, sondern ein so und so bestimmtes Erlebnis, das jedoch die Eigenschaft hat, auf etwas, eben auf den als erscheinend sich darstellenden Gegenstand gerichtet zu sein. All die als Erscheinungsverschiedenheiten sich abhebenden Momente am Gegenstand sind als Momente an in phänomenologischen Sinn Irrealem selbst irreal — oder, wie Husserl sich mit Rücksicht auf die „Transzendentale Reduktion" ausdrückt: „irreell" (vgl. Unt. 5. S. 397. Anm. 1.) — Ihnen allen entspricht aber in der phänomenologischen Sphäre je ein intentionales Erlebnismoment, als dessen intentionales Korrelat das betreffende gegenständliche Moment sich darstellt.

Das in diesem Kapitel abgelöste Erlebnismoment, die intentionale Materie, ist nun diejenige Erlebnisschicht, die speziell dem Gegenstand-im-Wie-seiner-Bestimmtheit zugeordnet ist: Die intentionale Materie ist dasjenige reelle oder phänomenologische Moment, durch das und in dem sich der Gegenstand in der Erlebnissphäre darstellt. So können wir allgemein die Formel aufstellen: Ga = Ia, wobei Ga die gegenständliche Bestimmtheit und Ia die Bestimmtheit der Intention angibt. Wir können also sagen, jedesmal, wenn Ia Erlebnis ist, erscheint Ga: jedesmal, wenn im Bewußtsein die Intention I mit der Bestimmtheit a erlebt wird (ein Meinungsstrahl mit einer bestimmten Richtung), ist der Gegenstand G in seiner und durch seine Bestimmtheit a Erscheinung. „Der Gegenstand ist ein intentionaler, das heißt, es ist ein Akt mit einer bestimmt charakterisierten Intention, die in dieser Bestimmtheit eben das ausmacht, was wir die Intention auf diesen Gegenstand nennen." (Unt. 5. S. 412 f.) Die intentionale Materie ist eine Kernschicht, um die herum sich noch andere Erlebnismomente gruppieren, wie auch ihr Korrelat, der Gegenstand, bloß im Wie seiner Bestimmtheit, eine Kernschicht der konkret immer in irgendeiner Erscheinungsweise erscheinenden Gegenständlichkeit ausmacht.

3. Kapitel: Zerlegung des intentionalen Erlebnisses in abstrakte Schichten. B: Die Setzung und die Setzungsqualitäten.

§ 16. Die „Setzung" als Wesenscharakter des intentionalen Erlebnisses.

Husserl lehrt, daß wir in jedem, den Grundtypus darstellenden, intentionalen Erlebnis auf die Gegenständlichkeit derart gerichtet sind, daß wir sie als eine irgendwie s e i e n d e meinen. Dieses „als — seiend-Meinen", das zu dem die Grundlage bildenden puren Gegenstand-Meinen, dem „Blickstrahl" oder der „intentionalen Materie", hinzukommt, ist ebenfalls ein Erlebnismoment, das seiner Leistung nach S e t z u n g" genannt werden muß. Wie nun der Gegenstand selbst phänomenologisch „nichts ist", phänomenologisch greifbar — wie wir oben ausführten — nur die Erlebnisschicht der nackten Gegenstandsgerichtetheit ist, ebensowenig finden wir den am Gegenstand haftenden Seinscharakter (denn er haftet, wie noch auszuführen ist, an der G e g e n s t ä n d l i c h k e i t) in der Erlebnissphäre. Phänomenologisch nachweisbar ist vielmehr auch hier nur ein Erlebnismoment: das in der Gerichtetheitsschicht fundierte weitere intentionale Moment, welches den Gegenstand als seiend „setzt". Da nach Husserl, wie gesagt, jedes-unmodifizierte-intentionale Erlebnis seinen Gegenstand als seiend meint, so gehört zu jedem die Setzung: das „S E T Z E N" i s t W e s e n s c h a r a k t e r d e s i n t e n t i o n a l e n E r l e b n i s s e s.

Wir wiesen oben im § 12 bei der allgemeinen Charakteristik der Momente des intentionalen Erlebnisses darauf hin, daß diese Momente als „Dimensionen" zu fassen sind, und daß im intentionalen Erlebnis sie alle durch irgendeine ihrer Differenzen spezialisiert vertreten sein müssen; analog zum räumlichen Ding, das an den Gattungen „Gestalt", „Farbe", usw. teilhaben muß, aber notwendig in spezialisierter Form: es hat stets eine b e s t i m m t e Gestalt, eine b e s t i m m t e Farbe usw. und nicht Gestalt und Farbe überhaupt. Das oben allgemein Ausgeführte bestätigt sich beim Erlebnismoment der „Setzung".

Das intentionale Erlebnis ist nämlich das eine Mal eine erkennende Intentionalität, es meint den Gegenstand, o h n e sonstige Wertung, als seiend; das andere Mal ist es eine l i e b e n d abzielende Gegenstandsgerichtetheit, es meint den Gegenstand nicht nur als einen seienden, sondern es wertet ihn

auch und meint ihn als als einen „liebenswürdig" — seienden. Diese Setzungsdifferenzen sind es, die Variationen in der intentionalen Sphäre begründen, welche wir in unserer allgemein gehaltenen Beschreibung des ersten Kapitels dieser Schrift „die Arten des intentionalen Erlebnisses" nannten. Diese Erlebnisarten sind nämlich nicht Differenzen des „Blickstrahles", d. i. der „intentionalen Materie"; die „Materie" war ja für uns der Meinungsstrahl, der bloß hinsichtlich der Richtung auf das Gegenständliche Differenzierungen aufweist — er geht entweder auf A (= a1 + a2 + a3 ..), oder auf B; entweder auf A als a_1, oder als a_2 —. Vielmehr rühren die oben gesichteten Verschiedenheiten der Intentionalität von der Setzungsschicht des Erlebnisses her. Die erkennende Intentionalität besagt seinsglaubend setzende und die liebende Intentionalität liebend, oder als Geliebtes setzende Intentionalität — jedenfalls immer „setzend", nur verschieden qualifiziert setzend. Wir kommen also zum Ergebnis, daß in der Tat die „Setzung", die Husserl als Gattungsmoment des intentionalen Erlebnisses angibt, differente Qualitäten aufweist, welche die verschiedenen Erlebnisarten begründen. Die Setzung kann nur in einer bestimmten Qualität realisiert werden; das intentionale Erleben ist stets irgendwie geartetes, das bedeutet aber immer irgendwie „setzendes" Erleben.

Husserl unterscheidet zwei Begriffe von „Setzung": einen engeren und einen weiteren. Unter den engeren gehören nur die sogenannten „aktuell objektivierenden" Akte, die wir unter dem Namen „doxische Akte" bald kennen lernen; die emotionalen Akte dagegen sind „Thesen", „Positionen" unter Zugrundelegung eines weiteren Setzungsbegriffes. Wir entnehmen dem Paragraphen 117 der „Ideen", wo Husserl über „fundierte Thesen", als welche er die emotionalen Akte faßt, spricht, folgendes: „Machen wir uns ... klar, daß Gefallensakte ..., ebenso Gemüts- und Willensakte jeder Art eben ‚Akte', ‚intentionale Erlebnisse' sind, und daß dazu jeweils die ‚intentio', die ‚Stellungnahme' gehört; oder anders ausgedrückt: es sind in einem weitesten ... Sinne ‚Setzungen', Aktcharaktere überhaupt ‚sind' ‚Thesen' — Thesen im erweiterten Sinn und nur im besonderen Glaubensthesen! ... („Ideen" S. 241.) Welches Prinzip Husserl dieser Erweiterung zugrunde legt, darauf kommen wir im folgenden Paragraphen noch zurück.

In bezug auf den Setzungsbegriff ist in Husserl's Werken eine Entwicklung festzustellen. In den „Logischen Unter-

suchungen" ist „Setzung" selbst nur eine „Qualität" des intentionalen Erlebens, eine Qualität neben anderen gleichgeordneten Qualitäten, die alle unter einen höheren Begriff, in eine und dieselbe Gattung gehören, eben in die des intentionalen Erlebens. Die Qualität „Setzung" haben nur bestimmte intentionale Erlebnisse, die sogenannten „objektivierenden". Husserl gebraucht somit in den „Log. Unt." den Terminus „Setzung" im vorhin als den engeren bezeichneten Sinne. In seinen „Ideen" faßt Husserl die gesamte intentionale Sphäre als „setzend". Setzung ist nunmehr nicht eine, nur manche intentionale Erlebnisse auszeichnende Qualitas; vielmehr ist sie allen gemein und besitzt selber Qualitäten: die sich zeigenden intentionalen Qualitäten sind — wie gesagt — eben ihre Qualitäten. So wendet er sich in den „Ideen" ausdrücklich gegen die Terminologie und Auffassung der „Logischen Untersuchungen" und will den Ausdruck „Qualität" als Bezeichnung für die „Setzung" nicht mehr gelten lassen. Er schreibt dort auf Seite 268: „Der Ausdruck ... erscheint mir jetzt wenig passend; jede eigenartige Thesis hat ihre Qualität, sie ist aber nicht selbst als Qualität zu bezeichnen."

Wir führten oben von den, in der Analyse sich abhebenden Erlebnismomenten im allgemeinen aus, daß es sich bei ihnen nicht um abstückbare Bestandteile des intentionalen Erlebnisses handelt. Wenn wir also hier das Setzungmoment des Erlebnisses von dem Gerichtetheitsstrahl (der „intentionalen Materie") unterscheiden, soll damit nicht gesagt werden, sie seien zwei wirklich abtrennbare, oder gar selbständig für sich vorzufindende Konstituentien des intentionalen Erlebnisses. Vielmehr ist jedes unmodifizierte-intentionale Erlebnis, jede Gerichtetheit oder Intention nach Husserl in sich setzend: Gerichtetheit und Setzung sind nicht von einander zu scheiden. Erst durch Vergleich verschiedenartiger und doch auf dieselbe Gegenständlichkeit abzielender Erlebnisse hebt sich in der oben § 12 demonstrierten Weise ein abstraktes Moment ab, das für die Verschiedenartigkeit aufkommt. „Thetisches Moment" nennt nun Husserl dasjenige am thetischen Erlebnis, was es von dem nichtsetzenden Erlebnis unterscheidet.

§ 17. Zweiteilung im Husserl'schen Setzungsbegriff.

Den Husserl'schen Setzungsbegriff bestimmten wir als ein Moment des intentionalen Erlebnisses, kraft dessen wir auf die Gegenständlichkeit in dem Erlebnis nicht nur gerichtet sind,

sondern die intendierte Gegenständlichkeit auch als seiend meinen. Dieses „als-seiend-Meinen" der im intentionalen Erleben intendierten Gegenständlichkeit, die „Position" oder „Thesis" („Setzung") faßt Husserl in seiner späteren Lehre so weit, daß sie in sich eine Unterschiedenheit zeigt, die innerhalb der zwar durchgehend setzenden Sphäre der Intentionalität eine Zweiteilung begründet: Manche der also setzenden intentionalen Erlebnisse meinen ihre volle Gegenständlichkeit in aktueller Form als seiend, sie haben ihre vollen gegenständlichen Korrelate in explizierter Gestalt vor sich und setzen sie: die so gearteten intentionalen Erlebnisse nennt Husserl „aktuelle Positionen (Setzungen)". Andere intentionale Erlebnisse haben ihr volles gegenständliches Korrelat demgegenüber nicht in dieser Weise explizit und fertig präsent; die ihnen zugeordneten Gegenständlichkeiten können ihnen entnommen werden in einem zweiten intentionalen Erlebnis, das die aufgeschichtete Gegenständlichkeit dann „aktuell" setzt, aber die ursprünglichen Erlebnisse selbst begründen nur Möglichkeiten für aktuelle Setzung in ihnen aufgeschichteter Gegenständlichkeiten: sie sind „potentielle Positionen (Setzungen)".

Aktuell-setzend sind die sog. „erkennenden" Intentionalitäten, welche die Gegenständlichkeit meinen, wie sie an sich ist, ohne sich mit irgendwelchen, aus der subjektiven Interessensphäre stammenden Qualitäten zu bereichern, — was jedoch eine analystisch-synthetische kategoriale Formung nicht ausschließt: „Vorstellung", „Urteil". Es sind Akte, d. i. intentionale Erlebnisse, die das in ihrer Meinung Liegende zum „Objekt" in prägnantem Sinne haben, d. h. deren volles gegenständliches Korrelat schon explizit, d. i. aktuell als „Objekt" dasteht: „aktuell objektivierende Akte". Zu der zweiten Gruppe der intentionalen Erlebnisse gehören demgegenüber Akte, die das ihnen zugehörige objektive Korrelat nicht schon selbst ausdrücklich (explizit), d. h. aktuell zum Objekt haben. Es sind Akte, die sich aus subjektiver Interessen- (Gemüts-) Sphäre heraus wertend auf Dinge beziehen, diesen aus jener Sphäre stammende Qualitäten aufschichten und so als volles Korrelat etwas über das schlichte Ding Hinausgehendes haben, das zu solchem eben durch diese Akte wird. Dasselbe wird also auf diese Weise zwar in diesen Erlebnissen begründet und ist das volle objektive Korrelat derselben, „Objekt" im prägnanten Sinn ist es jedoch in diesen Akten noch nicht, sondern erst in anderen, auf es nachträglich sich beziehenden; daß diese aufgeschichtete Gegenständlichkeit in solchen nachträglichen Akten als „Objekt"

gesetzt werden kann, wurde aber durch die Akte dieser zweiten Gruppe, die „emotionalen Akte", in denen sie begründet wird, ermöglicht: diese Akte — die Gemütsbewegungen, Willensakte usw. — sind „potentiell objektivierend", „potentiell setzend".

Husserl schreibt im schon erwähnten Paragraphen 117 der „Ideen", wo er von den „emotionalen Akten" und ihrer Zugehörigkeit zur Gattung „Thesis" spricht: „Die oberste Gattungseinheit, die alle diese spezifischen ‚Aktcharaktere', die Charaktere der ‚Setzung' verbindet, schließt nicht wesentliche und gattungsmäßige Unterschiedenheiten aus. So sind denn die Gemütssetzungen mit den doxischen als Setzungen verwandt, aber keineswegs so zusammengehörig wie alle Modalitäten des Glaubens." „Wir werden also zurückgeführt auf den verallgemeinerten Titel ‚Thesis', auf den wir nun den Satz beziehen: Jedes Bewußtsein ist entweder aktuell oder potentiell ‚thetisches'." (Ideen S. 242.) Dann heißt es weiter auf Seite 243: „Ein positionaler Akt setzt, aber in welcher ‚Qualität' immer er setzt, er setzt auch doxisch; was immer durch ihn in anderen Modis gesetzt ist, ist auch als seiend gesetzt: nur nicht aktuell. Die Aktualität kann aber wesensmäßig erzeugt werden, in der Weise einer prinzipiell möglichen ‚Operation'. Jeder ‚Satz', z. B. jeder Wunschsatz, kann daher in einen doxischen Satz umgewandelt werden, und er ist dann ... beides in eins: ... doxischer Satz und Wunschsatz." (Der Terminus „Satz" bedeutet hier, wie in den meisten Zusammenhängen der „Ideen", eine intentionale Schicht, gebildet von den der „Materie" und „Setzung" gegenständlich, resp. noematisch korrelativen Momenten: „als-seiend-gesetzte-Gegenständlichkeit". Also nichts Sprachliches. Vgl. weiter § 23.)

Das Motiv der Erweiterung des Setzungs- und Objektivierungsbegriffs ist also Husserl's These von dem potentiell setzenden und potentiell objektivierenden (objektivierend-setzenden) Charakter, somit letzten Endes doch der „Setzung" und „Objektivierung" auch der emotionalen intentionalen Erlebnisse, woraufhin diese Begriffe auch auf sie ausgedehnt wurden.

§ 18. Die doxische Setzung.

In die erste Gruppe der als Setzung charakterisierten Intentionalität zählt Husserl, wie vorwegnehmend schon gesagt und aus dem vorstehenden Zitat ersichtlich, die erkennenden intentionalen Erlebnisse, denen wir im Zitat und in den

„Ideen" allgemein unter dem Titel „doxische" oder „Glaubensakte" begegnen. Bringt man in der oben dargestellten Weise das differenzierende Moment, d. i. die Qualität dieser Akte in Abhebung, so erhält man die „doxische Setzungsqualität", von welcher der komplette Akt seinen Namen erhielt. Intentionale Erlebnisse mit dieser Setzungsqualität geben — jedenfalls der Setzungsqualität nach — die einfachste Gestalt, s. z. s. die Grundstufe der Intentionalität ab. Wie Husserl sie denn auch als Intentionalitäten unterster Stufe bezeichnet, welche andere fundieren, selber aber nicht fundiert sind. — Beschreibungen der allgemeinsten Grundzüge der Intentionalität beziehen sich in der Regel einfachheitshalber auf solche erkennenden Akte, weil bei ihnen die Gegenstandsgerichtetheit in betonter Form und dadurch besonders handgreiflich daliegt. Wie denn auch wir unseren allgemeinen Ausführungen, insbesondere über das Moment der Gerichtetheit, intentionale Erlebnisse dieser Art zugrunde legten. Hier können wir uns daher auf noch nachzutragende Ergänzungen beschränken. Ihr Verständnis ist vom Verständnisse des in unserer bisherigen Analyse Erreichten bedingt.

Wir sagten eben, die Gegenstandsgerichtetheit sei an den doxischen Akten besonders betont. Bei diesen Erlebnissen herrscht nämlich die Hingegebenheit an das Objekt vor, eben gerade das Moment der „Beziehung", des „Über-sich-Hinausweisens" am Erleben; anders ausgedrückt, am „Bewußtsein-von" dieser Art herrscht gerade das „Von-Moment" vor, — die spezifisch „subjektiven" Momente sind dagegen in seinem phänomenologischen Bestand relativ unbetont. Dies hob schon das 18. Jahrhundert hervor, indem man die hier fraglichen Akte später unter dem Namen „intellektueller Funktionen" zu der „subjektiven Zuständlichkeit" in Gegensatz stellte. In der vorstehend herausgearbeiteten Husserl'schen Terminologie ausgedrückt, heißt dies, daß bei den doxischen Erlebnissen unter den Erlebnismomenten die „intentionale Materie" eine auszeichnende Betontheit genießt. — Das sind keine von Husserl herkommenden Bestimmungen, wie sie auch bei uns mehr Richtung andeutenden als wörtlichen Wert haben wollen: denn nach wie vor gilt, daß die Husserl'sche Gerichtetheit in sich setzend ist.

Man ist versucht, in der gegebenen Bestimmung weiterschreitend zu sagen, für den doxischen Akt ist charakteristisch, daß auf Grund seiner Qualität dem Gemeinten keine Bestimmungen zuwachsen, welche eine über seine eigene „Materie" hinausgehende „Materie" begründen würden; demgegenüber

teilt ein Wunschakt dank seiner Setzungsqualität dem in seiner Materie intendierten Gegenstand eine Qualität zu, welche die intentionale Materie des darauf reflektierenden Aktes erweitert; er begründet also eine über seine eigene intentionale Materie hinausgehende Materie. — Trotz einer gewissen Plausibilität verträgt sich diese Charakterisierung der doxischen Akte mit Husserls Lehre über sie auf den ersten Blick nicht. Denn Husserls Meinung geht ja dahin, daß auch die doxischen wie überhaupt alle Akte, Prädikate für das in ihnen Gemeinte begründen, die in einem — doxisch — reflektiven Akt zu demselben hinzugefügt, mit ihm und an ihm gemeint (bereicherte Materie) und so eine Gegenständlichkeit mit neuem bereichertem Gehalt als seiend gesetzt wird. Gleichwohl könnten wir immer noch zu unserer Charakterisierung stehen wollen und sagen, daß all das zugegeben, der Unterschied doch bestehe; denn das „Seinsmoment", das dem Gegenstand auf Grund der Setzungsqualität zuwächst, ist kein „bereicherndes" Prädikat in dem Sinn, wie dies vom Charakter des Gewünschtseins gilt, der eine Gegenständlichkeit eigener Region, das „Gewünschte" begründet. Man kann auch sagen, das Prädikat „Gewünscht" sei ein „reales" Prädikat, insofern nämlich als es in einem realen Verhältnis wurzelt. Das Ding D, mit mir in Relation stehend und von diesem seinem „mit-mir-in-Relation-Stehen" aus gesehen, ist eben ein „Gewünschtes", demgegenüber bringt die doxische Setzung, das „als-seiend-Meinen", für das Ding D keine inhaltliche Bereicherung. Diese Unterscheidung, deren letzterer Punkt kantisch ist, und der sonst schon vielfach Widerspruch erfuhr, können wir im Rahmen der Husserl'schen Intentionalitätstheorie, wie sie in der Bewußtseinsanalyse der Ideen dem Programm nach vorliegt, nicht vollziehen. Die Sache wird nämlich von der gemeinten Gegenständlichkeit und ihrem phänomenologischen Erlebniskorrelat, dem Meinen aus betrachtet — nicht vom „Ding an sich", oder von „In-Relation-Stehen des Dings an sich" —; bei dem Intendieren und Intendierten herrscht aber nach dem Husserl'schen Programm das Gesetz des noetisch-objektiven Parallelismus, wonach jedem Erlebnismoment ein korrelatives Moment an der objektiven Seite entspricht, also etwas über das Materie-Korrelat hinaus.

Gleichwohl erhält diese Unterscheidung zwischen emotionalen und erkennenden Akten eine Berechtigung, angesichts der Aussprüche, daß Akte mit anderen „Qualitäten" ihre Gegenständlichkeit „nicht aktuell seiend setzen", wie wir ihnen in

großer Anzahl begegnen, u. a. auch an der im vorstehenden Paragraphen zitierten Stelle. Denn mit „nicht aktuell oder potentiell seiend setzen" meint Husserl, daß — im Gegensatz zu den doxischen Akten — die Gemütsakte die ihnen zugeordnete Gegenständlichkeit nicht explizite setzen, daß sie für die spezifisch neuen Momente nur „Prädikabilität" und für die volle Gegenständlichkeit nur „Potentialität" begründen und somit für einen Akt bereicherter „Materie" die Basis abgeben. Den emotionalen gegenüber sind die doxischen Akte aktuell setzend und aktuell objektivierend. Dies muß aber, dem beim emotionalen Akt Gesagten entsprechend, bedeuten, daß bei den aktuell objektivierendend doxischen Akten die zugeordnete Gegenständlichkeit schon d a s t e h t, daß in dem doxischen Akt schon die v o l l e Gegenständlichkeit des Aktes in spezifischem Sinn gegenständlich ist, und also daß der doxische Akt nicht bloß eine Potentialität für das neue der Intentionsqualität korrelative Moment begründet, welch letzteres, sowie die volle Gegenständlichkeit des Aktes nur in einem reflektiven Akt gegenständlich im spezifischen Sinn würden, wobei dann die Materie des die volle Gegenständlichkeit meinenden Aktes eine reichere sein würde als die des ursprünglichen. Diese Lehre verträgt sich aber mit der andern Lehre von notwendiger Zugeordnetheit eines neuen objektiven Moments zu jedem Intentions-(Erlebnis-)Moment nicht.

Husserl scheint hier von zwei verschiedenen und einander widersprechenden Gesichtspunkten bald nach dieser, bald nach jener Richtung getrieben worden zu sein. Wir werden dies weiter unten auf seine Doppelposition bezüglich des Intentionalitätsbegriffes zurückführen. Beim Terminus „Objektivierung" würde er — trotz des von ihm ursprünglich definierten Sinnes der „Auffassung von Inhalten als Gegenständen" — den echten Intentionsbegriff vor Augen haben, im Gegensatz zur „Setzung". Wenn er von der aktuellen Objektivierung der Urdoxa spricht, lehrt er daher keinen Qualitätszuwachs, wie der echte Intentionalitätsgedanke jede „Leistung" ausschließt. Dagegen werden wir bei den emotionellen Akten die Rede von einer Qualitätensetzung als berechtigt zugestehen können, obgleich sie auch intentional sind, Intentionalität besitzen, die als solche wiederum nichts setzt. (Vergl. unten § *26.*)

§ 19. Die „Glaubensmodalitäten". Gewißheitsglaube als Urform der doxischen Setzungsqualität. Die übrigen Modalitäten als Modificationen der doxischen Setzung.

In größerem Maße steht, für die Lehre von der Setzung, wie wir weiter unten sehen werden, der im Vorbeigehen genannte noch auszuführende Parallelismus zwischen den noetischen und den objektiven, resp. noematischen Momenten bei den sogenannten Glaubensmodalitäten im Vordergrunde. Diese Modalitäten sind: Anmutung (Möglichkeitsglaube), Vermutung (Wahrscheinlichkeitsglaube), Frage (Fraglichkeitsglaube), Zweifel (Zweifelhaftigkeitsglaube). — Hier steht neben der Gerichtetheit (Materie) auch die subjektive Stellungnahme mehr im Vordergrunde. Von diesen Modalitäten der doxischen Setzung lehrt Husserl, sie seien nicht gleichgeordnete Arten, unter einem gemeinsamen Oberbegriff „doxische Qualität" nebeneinander gereiht; vielmehr bestehe die ganze Species „doxische Setzungsqualität" eigentlich in einer einzigen, der Gewißheitssetzung, und die anderen, die sog. Modalitäten, seien gar nicht doxische M o d a l i t ä t e n, sondern „M o d i f i k a t i o n e n" der einzig vorhandenen doxischen Setzungsweise. V e r m u t u n g ist auch ein Glaube: Wahrscheinlichkeitsglaube, Wahrscheinlichkeit glaubendes Setzen, und Angemutetsein besagt „Möglichkeitsglauben", wie Fragen Fraglichkeitsglauben, Fraglichkeit glaubendes Setzen und Zweifeln Zweifelhaftigkeitsglauben, Zweifelhaftigkeit glaubendes Setzen bedeutet. Die Gewißheitssetzung ist der „Urmodus" doxischer Setzung — d. h. Glaubensetzung —, die „Urdoxa", oder der „Urglaube", dessen Abwandlungen die Modalitäten sind. Erinnern wir uns, daß „doxische Setzung" die einzige Form der „aktuellen Objektivierung" darstellt, so lautet die nähere Bestimmung: aktuelle Objektivierung gleich Gewißheitsglaube.

Die Modifikationen der Urdoxa haben die Eigenheit, welche Husserl für Modifikationen intentionaler Momente überhaupt, also für die ganze intentionale Sphäre, behauptet: diese Modifikationen enthalten in ihrem phänomenologischen Eigenbestand eine „Rückbeziehung" auf den Urmodus, dessen Abwandlungen sie sind. Wir lesen in den Ideen: „In der jetzigen Reihe spielt offenbar die Glaubengewißheit die Rolle der unmodifizierten, oder, wie wir hier zu sagen hätten, der ‚u n m o d a l i s i e r t e n' U r f o r m d e r G l a u b e n s w e i s e". (S. 215). Ferner heißt es dort: „Glaubengewißheit ist Glaube schlechthin, in prägnantem Sinne. Sie hat nach unseren Analysen in der Tat eine höchst merkwürdige Sonderstellung in der Mannigfaltigkeit von Akten,

die alle unter dem Titel Glaube — oder ‚Urteil', wie vielfach aber in sehr unpassender Weise gesagt wird — begriffen werden." (S. 216). „Wir führen den Terminus Urglaube oder Urdoxa ein, womit sich die von uns herausgestellte intentionale Rückbezogenheit aller ‚Glaubensmodalitäten' angemessen ausprägt." (ebd.) Sodann lesen wir weiter: „Die grundfalsche Lehre, wonach eine Gattung ‚Glaube' (oder ‚Urteil') sich in der Gewißheit, Vermutung usw. nur differenziert, als ob es sich dabei um eine Reihe gleichgeordneter Arten handelte, so wie in der Gattung Sinnesqualität Farbe, Ton usw. koordinierte Arten sind, bedarf für uns kaum noch einer Kritik." (S. 217). — In diesen Zusammenhange versteht aber Husserl die Begriffe „Abwandlung" und „Rückbeziehung" nicht real-psychologisch oder irgendwie genetisch. Vielmehr ist darunter eine intentionale Abwandlung, d. i. ein im phänomenologischen Eigenbestand dieser Erlebnismomente enthaltener Abwandlungscharakter, resp. ein ebenfalls phänomenologisches Moment der intentionalen Rückverweisung auf die Urdoxa zu verstehen. So schreibt Husserl: „Immer aber ist zu beachten, daß die Rede von Modifikationen hier einerseits auf eine mögliche Umwandlung der Phänomene, also auf eine möglich aktuelle Operation, anderseits auf die viel interessantere Wesenseigentümlichkeit von Noesen, bzw. Noemen Beziehung hat, in ihrem eigenen Wesen und ohne jede Mitberücksichtigung der Entstehung, auf ein Anderes, Unmodifiziertes zurückzudeuten. Aber in beiderlei Hinsicht stehen wir auf rein phänomenologischem Boden. Denn die Rede von Umwandlung und Entstehung bezieht sich hier auf phänomenologische Wesensvorkommnisse und besagt nicht das mindeste von empirischen Erlebnissen als Naturtatsachen." (Ideen S. 220).

Zu diesen Modifikationen der urdoxischen Setzung gehört noch eine dem Gewißheitsglauben am fernsten stehende Modifikation: die „Annahme" („das Annehmen") oder das „Ansetzen". Husserl führt bezüglich der „Annahme" aus, daß, wenn ich etwas „annehme", ich es nicht völlig setzungslos meine. Das Angenommene ist nicht ohne jegliche Stellungnahme, d. i. im Modus der „Epoche", der „Neutralität" gemeint. Vielmehr ist das Angenommene auch irgendwie „gesetzt", nur nicht „endgültig" gesetzt, sondern eben bloß „angesetzt": Die Annahme gehört also noch in die Sphäre der Setzung, ist eine doxische Modifikation und darf mit der noch (§ 27) zu behandelnden „Neutralisation", dem nichtsetzenden Meinen, nicht konfundiert werden. —

Jedoch zeigt das „Annehmen" mit der „Neutralisierung" eine Verwandtschaft gerade in einem für die Gegensätzlichkeit der Setzung und der Neutralität charakteristischen Punkte, der uns hier als These Husserl's in bezug auf die Setzung vom höchsten Interesse ist: Für die urdoxische Setzung mit ihren Modifikationen, sowie für alle Setzungen überhaupt ist nämlich charakteristisch, daß sie nicht nach „Willkür" bei jeder Gerichtetheit, das ist in bezug auf jede Gegenständlichkeit betätigt werden können, vielmehr nur wenn Motiv, „Rechtsgrund" dafür vorliegt. Daher muß sich jede Setzung „ausweisen", der „Rechtssprechung der Vernunft" gegenüber, die sie auf „Erfüllbarkeit-durch-eine-Wahrnehmung" hin prüft, standhalten können. (Wir meinen, weiter unten in § 26 in der Umkehrung dieses Satzes das Motiv seiner dynamistischen Intentionalitätstheorie zu finden: die Intention soll auf ihre Richtigkeit hin beurteilbar sein; „als richtig anerkannt zu werden", „prätendiert" nur eine „Setzung"; daher muß Intentionalität setzend sein.) Demgegenüber ist die neutralisierte Setzung Sache der „freien Willkür". — Auch in bezug auf das Annehmen sagt allerdings Husserl, „es unterliegt diese neue Modifikation (ebenso wie die des Sichdenkens [= Neutralität]) der unbedingten freien Willkür" (ebd. S. 224). Ansetzen kann man alles, wie man auch das neutrale „bloße Sich-denken" überall betätigen kann. Und „jedes bloße Sich-denken kann in ein Annehmen, Ansetzen überführt werden" (ebd.). Diese Tatsache rückt die „Annahme" dem neutralen „bloßen Sich-denken" nahe und entfernt sie von der Urform doxischer Setzung. — Gleichwohl ist das Ansetzen ein Setzen und der Ansatz eine Art „Satz", d. i. ein Gesetztes. Das zeigt sich daran, daß das Ansetzen in „die Einheit vernunftmäßig zu beurteilender Setzungen als Glied eintreten kann"; und ebenso kann korrelativ der Ansatz in die nach ihrer „Wahrheit" zu beurteilende Satzeinheit eintreten, in der Form von hypothetischem Vordersatz oder Nachsatz. Dies ist nämlich nur dann möglich, wenn das Ansetzen, in solchen Setzungszusammenhängen stehend, selbst „setzt" und der Vernunftwertung unterziehbar ist. In der 5. Untersuchung S. 464 tritt der hypothetische Vordersatz als Beispiel für die „Neutralität" auf (vgl. weiter unten § 27.). Dort scheint er aber „außer Redezusammenhang" gemeint zu sein. (Vgl. zur Bedeutung des „Im-Zusammenhang-Stehens" in bezug auf die Setzung ebd. S. 463.) Wir lesen in den Ideen: „Aber Ansetzen ist wiederum so etwas wie Setzen, der Ansatz wiederum eine Art ‚Satz', nur daß es eine ganz eigene, der oben behandelten Hauptreihe gegen-

über und seitab stehende Modifikation der Glaubenssetzung ist. Sie kann in die Einheit vernunftmäßig zu beurteilender Setzungen als Glied (ihr Ansatz als hypothetischer ‚Vordersatz' oder Nachsatz) eintreten und damit selbst der Vernunftwertung unterzogen werden; nicht von einem bloß dahinstehenden Gedanken, aber wohl von einem hypothetischen Ansatz kann es heißen, er sei ein richtiger oder nicht. Es ist ein fundamentaler Irrtum, das eine und andere zu vermengen..." (Ideen S. 224.).

Die Annahme spielt, wie ersichtlich, in der Husserl'schen Urteilslehre eine bedeutungsvolle Rolle; nach seiner Auffassung besteht der hypothetische Vorder- und Nachsatz in einem „Ansatz", und so liegt das Ansetzen dieser ganzen Urteilsgruppe des hypothetischen Urteils zugrunde.

§ 20. Andere doxische Modifikationen. Die Affirmation und Negation bei Husserl und die Brentano'sche Urteilstheorie.

Von besonderem Interesse im Rahmen der Urteilstheorie ist Husserls Lehre von der „Affirmation" (resp. „Zustimmung") und „Negation" (resp. „Ablehnung"), welche Ausdrücke bei ihm mit den Brentano'schen Terminis „Anerkennung", „Verwerfung" gleichbedeutend sind — und das Interesse mag umso größer sein, als es sich hier um des Schülers Stellungnahme zu einer beim Lehrer im Zentrum seiner Philosophie stehenden Theorie handelt. An dieser Stelle wollen wir zwar noch nicht von dem spezifischen Urteil handeln, aber die „Affirmation" und „Negation" gehört nach Husserl auch schon in die Sphäre der vorprädikativen Intentionalität. (Zu „Affirmation" und „Negation" beim spezifischen „Urteil" vgl. 2. Teil § 34).

Husserl gibt im § 29 seiner 5. Untersuchung eine ausführliche Analyse dieser Akte im Zusammenhange seiner Erwägungen, ob das Urteilen im Hinzutreten der glaubend (doxisch) setzenden Qualität zu einem selbständigen, schon vorliegenden, nur nicht setzenden Akt des Vorstellens derselben Gegenständlichkeit bestehe, was aber bedeuten würde, daß die Urteilsqualität in sich keine Gegenstandgerichtetheit besitzt; oder ob die Urteilsqualität die gegenständliche Beziehung in sich schließe, auf den Akt des Vorstellens derselben Gegenständlichkeit nicht angewiesen sei und die Selbigkeit ihrer Gegenständlichkeit nicht auf dem Eingegangensein dieses in jene beruhe, vielmehr sie von der Gleichheit eines ihrer Momente, eben des Gerichtetheitsmoments (der intentionalen Materie) herrühre. Bei diesem Problem muß er sich nun mit der Theorie auseinandersetzen,

die im Urteilen „Zustimmung“ oder „Anerkennung“ erblickt (Brentano und ähnlich Windelband), da dieser Charakter in der Tat zu einem vollen Akt des Vorstellens hinzuzukommen scheint. Denn es ist ein Erlebnis, „wo in uns ... die bloße Vorstellung schwebt, zu welcher erst nachträglich die Zustimmung (Anerkennung, bzw. die Ablehnung, Verwerfung) als ein evident neuer Akt hinzutritt“ (Unt. 5. S. 447).

Sein zergliedernder Blick entdeckt aber auch bei diesen Erlebnissen wieder „Schichten“. Er sagt „Anerkennung“ und „Verwerfung“ seien gar nicht schlichte Erlebnisse — wie dies Brentano und Windelband behaupten, indem sie nämlich Anerkennung und Verwerfung als Wesen und Grundform des Urteils hinstellen. Daß von „Zustimmung“ geredet werden könne, setzt mehrere Akte voraus — ein gehörtes oder vorgestelltes Urteil, dessen In-Frage Stellung und Erwägung — und erst hiernach tritt „die anerkennende Beistimmung selbst ein, wir urteilen nun selbst und gleichstimmig mit dem anderen“ (S. 448). Außerdem ist der Charakter „Zustimmung“ davon bedingt, daß unser erfolgtes, mit dem vorangehenden gleichstimmiges Urteil in seinem phänomenologischen Eigenbestand ein auf das ursprüngliche Urteil und dessen Erwägung hinweisendes Moment involviere, kraft dessen es mit demselben nicht bloß im Verhältnis des Nacheinander, sondern in dem des Überganges einer Erwägung in die Entscheidung und der Erfüllung einer Erwartung steht. Auf Seite 450 sagt Husserl zusammenfassend: „Diese Analyse macht es völlig klar, daß eine ‚Urteilstheorie‘ oder passender gesprochen, daß eine rein phänomenologische Charakteristik des Urteils, welche die eigentümliche Qualität des Urteilens mit dem Zustimmen oder Anerkennen, bzw. mit dem Ablehnen, Verwerfen eines vorgestellten Sachverhalts (oder gar eines vorgestellten Gegenstandes) identifiziert, auf unrechtem Wege ist. Die hinzutretende Zustimmung ist nicht eine zum vorgängigen Akte bloßer Vorstellung hinzutretende Aktqualität; was die Analyse wirklich vorfindet, ist zunächst die bloße Vorstellung (und das befaßte hier das Ineinander der Akte des Dahinstehend-Habens, der In-Frage-Stellung und Erwägung), mittels des Erfüllungscharakters übergehend in ein Urteil gleicher Materie. Nicht ist etwa das Urteil für sich und in sich Anerkennung jener zunächst gegebenen bloßen Vorstellung; sondern anerkennend, zustimmend ist das Urteil nur in solchem Erfüllungszusammenhang, nur in ihm erhält es dieses relative Prädikat, so wie ‚Vorstellung‘ (bzw. Erwägung) nur in ihm den relativen

Charakter der ‚abzielenden Intention' auf diese Zustimmung erhält".

In den Ideen im Zusammenhang der doxischen Modifikation drückt er dieses Bezogenheitsmoment der Zustimmung auf ein notwendig vorangehendes Urteil durch die modifikationscharakterliche Rückverweisung auf eine doxische These — die hier außerdem notwendiges Fundament ist — der „zugestimmt" oder die „unterstrichen" wird, aus; Zustimmung und Ablehnung, oder wie es hier heißt, Bejahung und Verneinung (Affirmation und Negation), stellen ebenfalls Modifikationen der Urdoxa als Gewißheitssetzung dar, da „Zustimmen" (Bejahung) in einem betonten Setzen, einem „unterstreichenden Setzen" besteht, und „Ablehnen" (Verneinen) „Nichtigkeitssetzen", „durchstreichendes Setzen" bedeutet — also doch Setzen.

Wir lesen in den Ideen: „Jede Verneinung ist Verneinung von etwas und dieses Etwas weist uns auf irgendeine Glaubensmodalität zurück. Noetisch ist also die Negation ‚Modifikation' irgendeiner ‚Position'; das sagt nicht einer Affirmation, sondern einer ‚Setzung' im erweiterten Sinn irgendwelcher Glaubensmodalität." (S. 218) „Ebenso wie die Negation, bildlich gesprochen durchstreicht, so ‚unterstreicht' die Affirmation sie ‚bestätigt' ‚zustimmend' eine Position, statt sie wie die Negation ‚aufzuheben'." (ebd.)

§ 21. Das der Setzungsqualität korrelative Moment an der Gegenständlichkeit. Der noetisch-objektive (resp. noetisch-noematische) Parallelismus. Die „noematische Intentionalität". Potentielle Urdoxa in allen Setzungen.

Wenden wir uns jetzt, von dieser neuen Erlebnisschicht der Setzung aus, der korrelativen objektiven Seite zu. Es herrscht das oben schon erwähnte Gesetz, daß in der intentionalen Sphäre jedem noetischen Moment des Erlebnisses ein paralleles objektives Moment an der Gegenständlichkeit, resp. ein noematisches Moment an der phänomenologisch reduzierten Gegenständlichkeit zugeordnet ist. Die noetischen Momente „leisten" etwas am Gegenständlichen, und dies durchgehend. Die objektiven (resp. noematischen) Momente oder Schichten bilden zu den noetischen Gattungen parallele Gattungen, die Differenzen unter sich befassen, welche den noetischen Differenzen völlig parallel sind — und das selbstverständlich, da sie von diesen als Korrelate begründet werden.

So verhält es sich auch bezüglich der Setzungsschicht. Die

irgendwie gesetzte Gegenständlichkeit ist eine irgendwie seiende Gegenständlichkeit. Bei der doxischen Setzung ist sie der aktuellen Setzung entsprechend aktuell seiend. Bei Husserl bedeutet dies, daß sie ein aktuell vor uns stehendes Objekt ist: Aktuelle Objektivierung. Entsprechend den verschiedenen Modis des Setzens weist die Seinsschicht der Gegenständlichkeit parallele Modi auf. Der Setzung mit Gewißheit „Entspricht als noematisches Korrelat am erscheinenden ‚Objekt' der Seinscharakter, der des ‚wirklich' ... des ‚gewiß' seienden." (Ideen S. 214). Wir haben in der noetischen Beschreibung gesehen: „Die Weise des ‚gewissen' Glaubens kann übergehen in die jenige bloßer Anmutung oder Vermutung oder der Frage und des Zweifels; und je nachdem hat nun (gegenständlich resp. noematisch betrachtet) das Erscheinende ... die Seinsmodalitäten des ‚möglich', des ‚wahrscheinlich', des ‚fraglich', des ‚zweifelhaft' angenommen." (ebd.) Ebenso „leistet" die „Ablehnung" und „Zustimmung etwas am Gegenständlichen. Die Ablehnung oder Negation ist keine Privation, keine bloße Aufhebung des Seinscharakters eines Gesetzten; die Negation beseitigt nicht bloß den Seinscharakter und macht vom Seienden ein „Dahingestelltes". Vielmehr macht sie aus ihm ein „Nichtseiendes". So lesen wir auf Seite 218 der „Ideen": „Ihre neue noematische Leistung ist die ‚Durchstreichung' des entsprechenden positionalen Charakters, ihr spezifisches Korrelat ist der Durchstreichungscharakter, der des ‚nicht'. Ihr Negationsstrich geht durch ein Positionales, konkreter gesprochen, durch einen ‚Satz' hindurch, und zwar vermöge der Durchstreichung seines spezifischen Satzcharakters, d. i. seiner Seinsmodalität. Eben damit steht dieser Charakter und der Satz selbst als ‚Modifikation' eines anderen da. Unterschiedlich gesprochen: Durch Umwandlung des schlichten Seinsbewußtseins in das entsprechende Negationsbewußtsein wird im Noema aus dem schlichten Charakter ‚seiend' das ‚nichtseiend'." — Dann heißt es dort bezüglich der Bejahung weiter: „Ebenso wie die Negation, bildlich gesprochen, durchstreicht, so ‚unterstreicht' die Affirmation, sie ‚bestätigt' ‚zustimmend' eine Position, statt sie wie die Negation ‚aufzuheben'."

Nun kommt auch bei den gegenständlichen resp. noematischen Moment der Seinsmodalitäten „der ausgezeichnete, spezifisch intentionale Sinn der Rede von Modifikationen zur Geltung", wonach die Abwandlungen auf den Urmodus zurückweisen: diese Rückverweisung der gegenständ-

lichen resp. noematischen modifizierten Momente nennt Husserl „Noematische Intentionalität". Er sagt: „... der Seinscharakter schlechthin, (das noematische ‚gewiß' oder ‚wirklich' seiend) fungiert als die Urform aller Seinsmodalitäten. In der Tat haben alle aus ihr entquellenden Seinscharaktere, die spezifisch so zu nennenden Seinsmodalitäten in ihrem eigenen Sinne Rückbeziehung auf die Urform. Das ‚möglich' besagt in sich selbst so viel, wie ‚möglich seiend', das ‚wahrscheinlich', ‚zweifelhaft', ‚fraglich' so viel wie ‚wahrscheinlich seiend', ‚zweifelhaft und fraglich seiend'. Die Intentionalität der Noesen spiegelt sich in diesen noematischen Beziehungen, und man fühlt sich wieder gedrängt, geradezu von einer ‚noematischen Intentionalität' als ‚Parallele' der noetischen und eigentlich so genannten zu sprechen." (Ideen S. 215 f.)

Die dem Setzungsmoment entsprechende objektive Schicht, z. B. die des „wahrscheinlich", ist in den betreffenden Akten, also hier im Wahrscheinlichkeitserlebnis, bloß „erlebnismäßig" und nicht „gegenständlich" am Objekte gemeint. Damit meinen wir die schon gestreifte Husserl'sche Lehre, daß, wenn wir auf ein Gegenständliches mit irgendeiner Setzungsqualität gerichtet sind, so „erleben" wir zwar, daß das im Gerichtetheitserleben Erscheinende irgendwie seiend ist, wir meinen aber dieses Seiendsein nicht gegenständlich im spezifischen Sinn. Z. B. wir sind auf ein Ding D gerichtet; bezüglich seines Seiendseins sind wir aber nur „vermutend", das Sein des Dinges halten wir für „wahrscheinlich": hierbei meinen wir nun den Wahrscheinlichkeitscharakter nicht am Ding haftend, er gehört nicht zum dem Objekt zugewendeten Materien-Moment, sondern wir meinen das Ding D und haben dabei das subjektiv betonte Erleben des Vermutens, bzw. des Wahrscheinlichseins; nicht eine „Wahrscheinlichkeit" ist gegenständlich, sondern ein Ding ist gegenständlich und das Erlebnis, in dem es gegenständlich ist, trägt den Vermutungscharakter.

Jedoch ist in jedem Erlebnis ein urdoxischer, d. i. mit Gewißheit glaubender Gehalt hinsichtlich dieses Erlebnismomentes involviert, der dessen objektiv korrelatives Moment nun im spezifischen Sinn — gegenständlich meint und zum Dinge D hinzufügt, woraufhin eine Gegenständlichkeit mit einem neuen Gehalt, z. B. eine „Wahrscheinlichkeit", uns gegenüber steht.

Im Paragraphen über „Aktuelle und Potentielle Setzungen" führt Husserl in seinen „Ideen" hiezu aus: „Ebenso verhält es sich, was uns hier besonders interessiert, mit modalen Abwand-

lungen der spezifischen Glaubensthesen (der doxischen Urthesen) mit den Vermutungen, Anmutungen, Fragen usw., desgleichen mit den Verneinungen und Bejahungen. Die in ihnen bewußten Korrelate, die Möglichkeit, Wahrscheinlichkeit, das Nichtsein u. dgl. können doxische Setzung und damit zugleich spezifische ‚Vergegenständlichung' erfahren, aber während wir ‚im' Vermuten, Fragen, Ablehnen,... u. dgl. ‚leben', vollziehen wir keine doxischen Urthesen — obschon freilich andere ‚Thesen', im Sinne einer notwendigen Verallgemeinerung des Begriffs, nämlich Vermutungsthesen, Fraglichkeitsthesen, Verneinungsthesen usw. Aber jederzeit können wir die entsprechenden doxischen Urthesen vollziehen; im Wesen der phänomenologischen Sachlage gründet die ideale Möglichkeit, die in ihnen beschlossenen potentiellen Thesen zu aktualisieren." (S. 231.) Im gleichen Sinne schreibt Husserl im § 105, wo er auch die vergegenständlichende Erfassung speziell der spezifischen Momente der Seinsmodalitäten erwähnt: „Ebenso können wir im Möglichkeitsbewußtsein (in der ‚Anmutung'), oder im Fragen und Zweifeln leben, den Blick gerichtet auf das, was uns da als möglich, fraglich, zweifelhaft bewußt ist. Wir können aber auch auf die Möglichkeiten, Fraglichkeiten, Zweifelhaftigkeiten als solche hinsehen und ev. explizierend am Sinnesobjekt das Möglichsein, Fraglichsein, Zweifelhaftigsein erfassen und prädizieren: es ist dann gegeben als seiend im unmodifizierten Sinne." (S. 217.) Dann sagt er allgemein: „So werden wir überhaupt die höchst merkwürdige Wesenseigentümlichkeit konstatieren können, daß jedes Erlebnis in Beziehung auf all die noematischen Momente, welche sich durch seine Noesen am intentionalen Objekt als solchem konstituieren, als Glaubensbewußtsein im Sinne der Urdoxa fungiert; oder wie wir auch sagen können: Jedes Hinzutreten neuer noetischer Charaktere, bzw. jede Modifikation alter, konstituiert ... für das Bewußtsein neue Seinsobjekte". Dasselbe wiederholt Husserl bei der Negation und schließt seine Ausführung mit der ausdrücklichen Formulierung der wichtigen Unterscheidung zwischen dem Charakter der Durchstrichenheit als einem „bloß bewußten", wie er im ursprünglichen Erlebnis der Negationsthesis vorliegt, und demselben Charakter als prädizierter Bestimmung des Gegenstandes (als der gegenständlichen, resp. noematischen Kernschicht), wie er in der aktualisierten reflektiven, urdoxischen Setzung vorliegt: „Die neue Einstellung erzeugt nicht das neue Seinsobjekt, auch im ‚Vollzug' der Ableh-

nung ist das Abgelehnte im Charakter der Durchstrichenheit bewußt;[1]) aber erst in der neuen Einstellung wird der Charakter zur prädikabeln Bestimmung des noematischen Sinneskerns. Ebenso natürlich für die Affirmation." (S. 219.)

In bezug auf die Urdoxa spricht sich Husserl in diesem Zusammenhange nicht aus, doch liegt es im Sinn des noetisch-noematischen (resp. objektiven) Parallelismus, der Theorie von der „Leistung" aller Erlebnismomente, daß auch das Erlebnismoment der Gewißheitssetzung, etwas Prädikables, dem Gegenständlichen zuspricht; das Gewißsein, das, dem Ding doxisch, resp. prädikativ ausdrücklich aufgeschichtet, eine Gegenständlichkeit bereicherten Gehalts, ergibt. — Ob diese Theorie der „Aufschichtung" auch mit dem echten Intentionalitätsbegriff vereinbar ist, darüber handeln wir weiter unten im § 23.

§ 22. Die emotionalen Setzungen und ihre korrelativen Objektschichten.

Hier, nach der Darstellung der aktuell-objektivierenden Setzungsakte, ist die systematische Stelle, die zweite Setzungsspezies, die der potentiellen Setzung zu behandeln. Wir gedenken ihrer jedoch nur soweit, als sie im Rahmen einer allgemein gehaltenen Analyse der intentionalen Erlebnisse von Wichtigkeit sind. Unsere Herausarbeitung der Begriffe „aktuelle" und „potentielle Setzung" resp. „Objektivierung" erforderte es oben im § 17, sie durch Aufweisung ihrer „Gattungsmäßigen Unterschiedenheiten" — die eine in erheblichem Maße einschneidende Analyse voraussetzte — einander zu konfrontieren. Wir sahen, die potentiellen Setzungsakte sind die emotionalen intentionalen Erlebnisse. Wir erfuhren nun von diesen, daß sie Husserl als potentiell setzend insofern bezeichnet, als er bezüglich ihrer lehrt, sie haben ihr volles objektives Korrelat nicht in spezifischem Sinn gegenständlich, nicht in dem Sinn nämlich, wie das erkennende Abzielen seine Gegenständlichkeit „dastehend" und fertig sich gegenüber hat, oder wie wir uns im § 18 ausdrückten, durch seine „intentionale Materie" allein ganz und voll intendiert. Vielmehr begründet ein emotionales Erlebnis eine Gegenständlichkeit, die es selber durch seine intentionale Materie nicht, sondern erst durch die eines darauf folgenden doxischen Aktes vermeint, welchen es in potentieller

[1]) Von uns gesperrt.

Form von vornherein involviert. Dieselbe Sachlage behandelten wir dann im § 21 ausführlich, als wir nämlich auf sie auch in der Sphäre der aktuellen Setzung stießen, bei den Glaubensmodalitäten. Wir finden zu diesem Punkte auf Seite 244 der Ideen im Zusammenhang der Gemütssetzungen einen verdeutlichenden Beitrag. Husserl spricht da im Kontrast zum doxischen von „gemütsmäßigem" Meinen. Unter gemütsmäßigem Meinen scheint er hier zu verstehen, daß wir z. B. in wertendem Erleben auf das Ding D gerichtet sind und dieses Ding als „hochwertig" erleben, d. h. beim Erscheinen dieses Dinges D das Gefühl der Hochwertigkeit haben, diesen Charakter aber nicht als am Ding D haftend, im spezifischen Sinn gegenständlich meinen, sondern ihn auf der subjektiven Seite, d. i. eben „gemütsmäßig" am Erlebnis haben: der Charakter „wertvoll" ist nicht etwas zum dem Objekt zugewandten Materie-Moment Gehörendes. — Dieses Korrelat der erlebnismäßigen Gemütsqualität kann nun in spezifischem Sinn objektiviert werden durch Aktualisierung des potentiell in jedem Gemütsakt steckenden Doxischen, das dieses Wertmoment in für die erkennende Situation charakteristischer Weise meint, d. i. in spezifischem Sinn vergegenständlicht; fügt es dann dem Dinge dasselbe hinzu, so steht vor uns eine „Wertheit". Eine weitere, im II. Teil zu behandelnde Schicht, die logische Ausdrucksschicht, überführt dann das so noch bloß unbegrifflich Gegenständliche in das logische Medium der Begrifflichkeit. Wir zitieren diese Stelle: „Das wertende Bewußtsein konstituiert die gegenüber der bloßen Sachenwelt neuartige ‚axiologische' Gegenständlichkeit, ein ‚Seiendes' neuer Region, sofern eben durch das Wesen des wertenden Bewußtseins überhaupt aktuelle doxische Thesen als ideale Möglichkeiten vorgezeichnet sind, welche Gegenständlichkeiten eines neuartigen Gehalts — Werte — als im wertenden Bewußtsein ‚vermeinte' zur Heraushebung bringen. Im Gemütsakte sind sie gemütsmäßig vermeint, sie kommen durch Aktualisierung des doxischen Gehaltes dieser Akte zu doxischem und weiter zu logisch-ausdrücklichem Gemeintsein."

Die Theorie von der Geschichtetheit bezügl. der Gemütsakte legt den Verdacht nahe, daß bei Husserl die spezifische Gemütsschicht nicht intentional sei. Demgegenüber haben wir uns aber die in unserem Kapitel eingangs wiederholte Lehre von dem abstrakten Charakter der Setzungsschicht im allgemeinen, zu der auch die Gemütsschicht als eine Differenz derselben gehört, zu vergegenwärtigen. Wir verfügen jedoch auch über eine eigene Quelle für die Beantwortung dieser Frage, den § 15 der fünften

Untersuchung, wo sich Husserl hinsichtlich der Gefühle ausdrücklich die Frage stellt, ob sie intentional seien. Er entscheidet nun mit Brentano, daß Gefühle wohl Intention besitzen, und zwar ist diese Intention nicht — wie andere es behaupten — die einer mit dem Gefühl „sich assozierenden" Vorstellung, sondern an sich und in sich trägt das Gefühl eine Gerichtetheit. Er sagt von der Assoziation: „Wie sollte sie also dem, was in sich nicht Intention ist, aus einer assoziierten Intention den Gegenstand verschaffen?" (S. 390.)

Husserl's Ausführungen sind aber nicht ganz eindeutig. Er sagt nämlich, daß das Gefühl und dann des weiteren das Begehren, das Billigen, Akte seien, die „ihre intentionale Beziehung" gewissen ihnen unterliegenden Vorstellungen „verdanken"; er fügt zwar hinzu: „Aber im Sinn der Rede vom Verdanken liegt ja ganz richtig, daß sie selbst nun auch das h a b e n, was sie den anderen verdanken"; das ist es aber, was seinen Standpunkt (und ebenso den Brentanos) zweideutig macht. Denn, wenn der Gemütsakt, z. B. das Begehren, auf das Begehrte Beziehung hat, wozu noch die fundierende Vorstellung mit der Beziehung auf das, w a s da begehrt wird? Das spezifische Moment des Begehrens muß doch in sich eben auf dieses Gegenständliche gerichtet sein, wenn es dasselbe begehren soll.

Im Grunde scheint Husserl in den Logischen Untersuchungen dasselbe zu meinen wie in den Ideen. Nur seine Terminologie ist noch in den Log. Unt. eine andere: während er in den Ideen von einem In- oder Aufeinander von „S c h i c h t e n" spricht, drückt er die Sachlage in den Log. Unt. mit „Aufeinander von I n t e n t i o n e n" aus. So schildert er bei der Konfrontierung der Parteien bezüglich der Gefühlsintentionalität diejenige Ansicht, der er beipflichtet, mit folgenden Worten: Es „sind hier zwei Intentionen auf einander gebaut, die fundierende liefert den v o r g e s t e l l t e n, die fundierte den g e f ü h l t e n Gegenstand". Die Lehre von der Potentionalität hat Husserl in den Log. Unt. ausdrücklich noch nicht. Es wäre aber doch zu fragen, ob nicht hier schon seine spätere Lehre von der nichtaktuellen Objektivierung der Gemütsakte in vorwegnehmender, impliziter Form für Husserl leitend war, und ob nicht sie es ist, die ihn, da der Gefühlsgegenstand also solcher nicht in spezifischem Sinn gegenständlich ist, andererseits etwas als Intendiertes auch im emotionalen Verhalten evident vorliegt, zur Annahme einer eigenen Intention veranlaßte.

§ 23. Die Vereinigung der beiden Erlebnisschichten der Materie und Setzung: Das intentionale Wesen, resp. der „Satz".

Materie und „Setzungs"- oder „thetischer Charakter" sind „die ... wesentlichen und daher nie zu entbehrenden Bestandstücke eines Aktes" (Unt. V. S. 417). An ihnen liegt es, ob wir zwei intentionale Erlebnisse als „wesentlich" gleiche bezeichnen können. Denn darunter versteht man nicht „vollkommene, duplikatartige Gleichheit", „also Ununterscheidbarkeit hinsichtlich aller inneren Konstituentien der Akte" (S. 418). Eine „als bloße Einbildung qualifizierte Phantasievorstellung" ändert sich nur „unwesentlich", wenn bloß „die Fülle und Lebendigkeit der sie mitaufbauenden sinnlichen Inhalte zu- oder abnimmt; oder auf den Gegenstand bezogen, wenn der Gegenstand bald mit größerer Klarheit und Deutlichkeit erscheint, bald in nebelhafter Verschwommenheit zerfließt, in seinen Färbungen verblaßt usw." (S. 419). Andererseits genügt zur „wesentlichen" Identität zweier Akte die bloße Gleichheit des Gegenstandes nicht. Denke ich an die Gegenstände „Gerade" und „kürzeste Strecke (Linie)", so sind die Gegenstände identisch, aber die Akte, d. i. hier „die Vorstellungen" (bei passender Definition der Geraden) verschieden. Vielmehr gehört zur „wesentlichen" Identität zweier Akte, daß sie einerseits denselben Gegenstand und als denselben und anderseits ihn mit gleicher „intentionaler Qualität" (d. i. mit gleichem thetischen Charakter) meinen. Husserl vereinigt wieder diese beiden oben abgetrennten Erlebnismomente zu einer eigenen intentionalen Schicht unter dem Namen „intentionales Wesen". Die Gleichheit dieser Momente der Akte begründet eine Aequivalenz des Wahrheitswertes. — Trotz der Gleichheit des „Intentionalen Wesens" können die Akte noch differieren, z. B. in dem „Bewußtseinsmodus": Zwei Vorstellungen können denselben Qualitätscharakter (z. B. den setzenden) haben und dieselbe Materie, doch sind sie verschieden: z. B. „eine Wahrnehmung und eine setzende Erinnerung desselben Gegenstandes und als desselben ..." „So sehen wir schon, daß die Artunterschiede der intuitiven Akte sich nicht durch das intentionale Wesen bestimmen." (S. 420.)

Diese Auffassung, daß im intentionalen Erlebnis stets ein Setzungsmoment irgendwelcher Qualität enthalten sei, entspringt der Husserl'schen Position, wonach jedes intentionale Erlebnis ein „Akt" sei. Denn zu einem „Akt" gehört notwendig, und so ist es auch bei Husserl, etwas Dynamisches, ein Agieren

als die Akthaftigkeit am „Akt". Im § 8 stellten wir dar, in welchem Sinn Husserl den Terminus „Akt" für das intentionale Erleben verwendet haben will. Wir zitierten aus der Unt. 5 S. 379: „Der Gedanke der Betätigung muß schlechterdings ausgeschlossen bleiben". Jedoch die Betonung, daß zu jedem intentionalen Erleben der „Setzungscharakter" gehöre und daß auch das „Setzen" das „W e s e n t l i c h e" der Intentionalität ausmache, widerspricht offenbar diesem Programm. Eine ausführliche Kritik der Husserl'schen Setzungstheorie geben wir weiter unten in §§ 26 und 48.

Das objektive (resp. noematische) Korrelat dieser intentionalen Schicht nennt Husserl in seinen „Ideen" „Satz", worunter er also gesetzte, d. i. z. B. „als-seiend-vermeinte-Gegenständlichkeit", bzw. die entsprechende noematische Schicht, versteht. In den Log. Unt. verwendet er für denselben Begriff den Titel „S i n n", mit dem er in den „Ideen" das „Materie-Korrelat", also nur die Gegenständlichkeit, resp. das Noema, somit bloß eine Kernschicht des vollen Korrelats ohne Setzungs-, d. i. Seinsmoment bezeichnet.

Der Begriff „intentionales Wesen", resp. „Satz" bezeichnet aber Materie und Setzung resp. das Gegenständlich-in-seiner-Gesetztheit nicht nur in der Glaubenssphäre, sondern mit welcher Setzungsqualität auch immer eine Gegenständlichkeit vermeint wird, gilt, daß die Gerichtetheit (Materie) mit der Setzungsqualität des Aktes als das intentionale Wesen des Aktes, und die Vereinigung ihrer objektiv korrelativen Schichten als „Satz" bezeichnet wird.

II. Teil:

Das Urteil.
Die prädikative Intentionalität.

§ 24. Einleitung.

Bei der Analyse der vorprädikativen Intentionalität leitete uns das Prinzip, daß jedes intentionale Erlebnis Seiten besitzt, die es mit anderen intentionalen Erlebnissen verbindet, resp. es von anderen unterscheidet; Seiten also, welche die intentionalen Erlebnisse unter einander „ordnen", nach ihrer Zusammengehörigkeit, bzw. Nichtzusammengehörigkeit. Wir nannten diese Seiten „intentionale Erlebnismomente" resp. -„schichten", Wir drangen in unserer Analyse bis zu zweien solcher Schichten. Wir erwähnten aber schon (§ 12), daß es ihrer noch mehrere gibt, schon bei der vorprädikativen Intentionalität. Das auf unserer Analysenstufe Erreichte, das den Grundstock („Kernschicht") und das Wesentliche der Intentionalität („intentionales Wesen") ausmacht, ermöglicht jedoch schon das Verständnis für das „Urteilserlebnis", wie es Husserl in seinem System faßt. Sofern unsere systematische Darstellung es erfordert, werden auch die übrigen Schichten, die noch am intentionalen Erlebnis im allgemeinen zu finden sind, berücksichtigt werden (vgl. §§ 36, 43 und 33).

Als Urteilsbegriffe liegen bei Husserl zwei von einander differierende vor — je nach der Fassung des Urteilswesens. Der eine dieser Begriffe ist die „Prädikation" oder „Aussage"; das Urteilserlebnis dieser Art bildet diejenige Intentionalität, die Husserl die „prädikative" oder auch „kategoriale" nennt. So begibt sich unsere Beschreibung mit der Zuwendung zum Urteilserlebnis in eine neue intentionale Sphäre: von der Sphäre der „vorprädikativen" in die der „prädikativen Intentionalität". — Wir werden jedoch sehen, daß von dem Prinzip aus, alle Differenzen der intentionalen Erlebnisse seien als Schichten

derselben zu fassen, auch das Spezifische am prädikativen Urteil sich als eine Schicht erweist. So können wir die folgende Beschreibung bloß als Fortsetzung ohne tiefen Einschnitt ansehen.

Unter den beiden Urteilsbegriffen Husserls steht aber dieser Begriff des prädikativen Urteils dem bisher Ausgeführten ferner als der andere. Wir beginnen daher nicht mit dem prädikativen Urteil. Auch befaßt der andere Urteilsbegriff das prädikative Urteilen ebenfalls unter sich und ist ein Begriff des Urteilswesens, das auch dem prädikativen Urteil zugrunde liegt. Er darf daher als der eigentlich erste Urteilsbegriff angesehen werden.

4. Kapitel: Das Urteil als Setzung. Die Neutralität.

§ 25. Das Urteil als Setzung.

Wir sagten eben, daß Husserl in seinen Werken mit zwei verschiedenen Urteilsbegriffen operiert und deuteten auch an, daß sie von verschiedener, zwar nicht notwendig als einander ausschließend anzusehender Auffassung hinsichtlich des Urteilswesens sind. Husserl erblickt namentlich das Wesen des Urteils das eine Mal und vor allem im „Setzen“: Er definiert in dieser Betrachtungsweise Urteilen als „S e t z e n“. Dieser Urteilsbegriff ist also an der Setzungsschicht des Erlebnisses orientiert; der Urteilscharakter ist ausschließlich eine Qualität und geht die intentionale Materie selbst nichts an. Diesen Urteilsbegriff hat Husserl hauptsächlich in den Log. Unt. (obwohl auch da neben dem zweiten), wo „Urteil“ geradezu als „Qualität“ des Aktes (des intentionalen Erlebens) gefaßt wird und zu dem „bloßen Vorstellen“ im Sinn der in diesem Kapitel noch zu behandelnden Neutralitätsmodifikation, des „Dahinstehend-Habens“, den Gegensatz bildet. In den Ideen verwendet Husserl den andern, an der „intentionalen Materie“ orientierten („synthetischen“) Urteilsbegriff, der jedoch, wie wir sehen werden, die Setzung in sich schließt. Sein erster Begriff vom Urteil taucht hier ab und zu nur als der abzulehnende auf. Wir begegnen ihm jedoch in der „Logik“ als von Husserl wieder anerkanntem Urteilsbegriff von neuem.

Husserl's Lehre von der „Setzung“ ist im vorstehenden Kapitel dargestellt worden. Das Urteilserlebnis gehört speziell zur „a k t u e l l setzenden“, resp. „a k t u e l l objektivierenden“, also zu der „doxischen“ Intentionalität. Ein „Urteil“ liegt sonach

dann vor, wenn eine Gegenständlichkeit mit einer doxischen Setzungsqualität vermeint ist. In der 5. seiner Logischen Untersuchungen operiert Husserl ständig auch mit dem zweiten, „engeren" — durch eine bestimmte Form der „Materie" eingeengten Urteilsbegriff (cf. weiter §§ 29, 31), in dessen Zusammenhang er dann die nicht zu demselben gehörenden Fälle des ersten, weiteren Urteilsbegriffs (die „einstrahligen Akte") als „setzende Vorstellungen" bezeichnet (der zweite Vorstellungsbegriff in unserem § 28). Solche setzenden Vorstellungen, also Urteile in unserem hier vorliegenden ersten Sinn, finden wir am besten, sagt Husserl, in Redezusammenhängen (Unt. 5. S. 463), also z. B. innerhalb einer Aussage (Urteil im zweiten Sinn). Der Aussage als synthetischem Akt liegen unter den weiteren Urteilsbegriff fallende Setzungen („setzende Vorstellungen") zugrunde. Sie enthält, wie wir weiter unten (§ 29) sehen werden, eine „Grundsetzung" des „Gegenstandesworüber", ein „Daraufhin-setzen" des auszusagenden Prädikats, wie überhaupt alle „Glieder" der Aussage (des kategorischen Urteils) Setzungen sind. In diesem Kapitel wollen wir speziell diese, unter den weiteren Urteilsbegriff fallenden Setzungen, die nur Glieder der Aussage bilden und daher bei der Aussage (dem zweiten Urteilsbegriff) selbst nicht eigens zur Sprache kommen, erörtern.

Da aber das im ersten allgemeinen Teil über „Setzung" Gesagte gerade diesen Husserl'schen Begriff vom Urteil angeht, so sind hier nur einige Ergänzungen anzubringen. — Für diese, Aussageglieder abgebenden Setzungen, (denen wir weiter unten — § 28 — unter dem Titel „Vorstellung" nochmals begegnen werden) ist vor allem charakteristisch, daß sie keine „Abgeschlossenheit" besitzen. Die „Offenheit" dokumentiert sich auch am zum Subjektglied der Aussage gehörenden Artikel. Es gehört nämlich zum Subjektglied, also zur Setzung der Art unseres weiteren Urteilsbegriffes nach Husserls Auffassung der bestimmte oder unbestimmte Artikel, resp. das ihm zugrunde liegende logische Moment (wenn auch der Artikel sprachlich oft wegbleibt). An diesem Moment der „Offenheit" und des Artikels äußert sich auch der Unterschied zwischen Attribution und Aussage: ‚Der Postbote geht vorüber', ‚der vorübergehende Postbote...', beide sind Setzungen und ‚Urteile'; jedoch das erste ist eine Aussage mit Abgeschlossenheitscharakter, das zweite ein Urteil im weiteren Sinn, das ein Subjektglied einer Aussage abgeben kann und ‚offen' sein muß. Auch allen in Satzgliedfunktion stehenden Nebensätzen fehlt die absolute Abgeschlos-

senheit, was allein ihnen die Gliedfunktion innerhalb eines kategorischen Urteils ermöglicht; auch sie besitzen das Artikelmoment und fallen unter den weiteren Urteilsbegriff: ‚daß endlich Regen eingetreten ist...', das will sagen: ‚dies, daß Regen eingetreten ist...'." (Unt. V. S. 466 ff. und 471 ff.)

In der 6. Untersuchung scheidet Husserl systematisch diese zwei Urteilsbegriffe als weiteren und engeren: z. B. auf S. 126, wo er von einer Definition des „Urteils als setzenden Aktes überhaupt"[1]) und von einer anderen Definition des Urteils als „Aussage" oder „beziehender[1]) Setzung" spricht. Er nennt das Urteil des ersten Begriffes mit Herbart „absolute Position". Anregung zu dieser Urteilsbestimmung erfuhr er jedoch nicht von Herbart, sondern von Brentanos Ablehnung der herkömmlichen Verbindungstheorie des Urteils. So ging denn auch sicherlich dieser Urteilsdefinition nicht seine allgemeine Setzungstheorie bezüglich der Intentionalität überhaupt voraus, deren Folge also dieser Begriff des Urteils wäre. Vielmehr tritt der Setzungsbegriff in den Schriften Husserl's zuerst als spezifische Urteilsqualität auf, die nur ein besonderer Fall, d. i. nur eine Qualität der Intentionalität ist. Seine Setzungstheorie in den Ideen ist eine Emporhebung einer zuerst spezifischen Qualität, der Urteilsqualität, zum allgemeinen Charakter der Intentionalität.

Nach diesem Begriff ist Urteil — sagten wir — „doxische Setzung". Zur doxischen Setzung rechneten wir aber oben neben der eben allein berücksichtigten urdoxischen Setzung, dem Glauben mit Seinsgewißheit, auch die Glaubensmodalitäten. Dementsprechend gehört die modifizierte doxische Setzung, die Setzung in den Modifikationen des Urglaubens, auch zu diesem weiteren Urteilsbegriff. Sie können nämlich auch Glieder eines Redezusammenhanges, eines Urteils „im synthetischen Sinn" abgeben; Urteile „im synthetischen Sinn" erfordern aktuelle (doxische) Setzungen, (aber eben Setzungen in beliebiger Modalität). Die dem Urglauben am meisten fernstehende Modifikation des „Ansetzens" („Annahme") liegt z. B. dem hypothetischen Urteil zugrunde: dies ist einerseits möglich, weil das „Ansetzen" auch ein Setzen ist, mit einem „Satz", dem „Ansatz", als Korrelat; und andererseits genügt dies für ein Urteil, obgleich es nur ein „Ansetzen" ist: Als Urteilsglieder können eben auch Glaubensmodalitäten fungieren; die doxischen Modifikationen fallen auch unter den weiteren Urteilsbegriff. Auch

[1]) Von uns gesperrt.

spricht Husserl in den Ideen, wo er die Gleichsetzung „doxische Setzung" mit „Urteil" in unserem Sinn (also einem seiner Urteilsbegriffe in den Log. Unt.) ablehnt, gerade von den Glaubensmodifikationen, woraus ebenfalls zu folgern ist, daß zum Urteil im weiteren Sinn, der in den Ideen abgelehnt wird, die doxischen Modalitäten gehören. Wir verweisen hier auf die oben in § 19 S. 41 aus den Ideen S. 216 und 217 zitierte Stelle.

§ 26. Kritik der Akt-, der Setzungs- und der Inhalts-, resp. Auffassungstheorie Husserl's.

Wir haben den Husserl'schen Intentionalitätsgedanken in seinen Hauptzügen kennen gelernt. Wir konnten feststellen, daß Husserl dem intentionalen Erlebnis einen setzenden Charakter zuspricht und an dieser dynamistischen Auffassung der Intentionalität in seinen Ausführungen fast überall festhält. Er durchbricht also selber sein eigenes Programm, wonach der „Akt", der nur ein kürzerer Name für das intentionale Leben sein soll, kein Aktivitätsmoment involviere (vgl. unseren § 8.) und faßt das intentionale Erlebnis in einem Sinn, daß es den Namen „Akt" nicht bloß der Kürze und Bequemlichkeit halber, sondern als eine sein angebliches Wesen treffende Benennung mit vollem Rechte verdient. Denn obgleich Husserl die Gerichtetheit als eine eigene Schicht, ohne das Setzungsmoment, für sich faßt, so hörten wir doch, daß dies eine methodische Abstraktion ist, mit der die Analyse operiert: In seiner Wirklichkeit genommen ist jedes intentionale Erlebnis an sich und in sich setzend.

Bezüglich der in der Analyse unterschiedenen Momente stellt Husserl die Lehre vom noetisch-objektiven (resp. -noematischen) Parallelismus auf. Wir sahen, Husserl ordnet auch dem Setzungsmoment ein objektives Moment als Korrelat zu.

Versuchen wir die Husserl'sche Setzungstheorie auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen! Zunächst ob sie in sich einstimmig ist. — Wir setzen mit diesem Ziel beim letzt besprochenen Punkt ein. Darnach soll dem Setzungsmoment ein Moment an der gegenständlich korrelativen Seite zugeordnet sein, es ist das S e i n s moment an der Gegenständlichkeit des betreffenden intentionalen Erlebnisses. Dieses Seinsmoment ist je nach der Setzungsqualität verschieden qualifiziert (Gewißsein, Möglichsein, Wertsein, usw.). — Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß trotz der programmatischen Einheitlichkeit für diese verschiedenen Intentionalitäten, Husserl sie ungleich behandelt: Während er z. B. im Bezug auf die Gemütsakte lehrt, sie be-

gründen ein solches objektives Moment, das im betreffenden Akt nur „potentiell" gegenständlich ist und zur Vergegenständlichung in spezifischem Sinn erst in einem reflektiven Akt — doxischer Art — kommt, vermissen wir bezüglich der doxischen Setzung, mindestens der „doxischen Setzung im spezifischen Sinn der Urdoxa", die entsprechende Behauptung. Denn, wenn Husserl — wie wir es oben sahen — sagt, daß ein Gemütsakt nicht selber aktuell setze, bzw. objektiviere, d. h. die Gegenständlichkeit nicht mit der durch ihn begründeten Qualität, d. i. nicht seine volle Gegenständlichkeit als etwas schon Dastehendes, also explizite, erscheinen lasse, vielmehr der Gemütsakt als bloß „potentielle Setzung und Objektivierung" für das neue Prädikat nur Prädikabilität und für die volle Gegenständlichkeit nur Potentialität begründe; so besagt doch die von der „aktuellen Setzung und Objektivierung" der doxischen Akte geltende entgegengesetzte Bestimmung konsequenterweise, daß dieselben die volle Gegenständlichkeit explizite erscheinen lassen, in ihnen die volle Gegenständlichkeit „dasteht", derart, daß sie nichts über ihre eigene intentionale Materie Hinausgehendes begründen, d. i. daß ein reflektiver Akt nichts in ihnen findet, was nicht schon durch sie selbst zur Geständlichkeit im spezifischen Sinn gelangt wäre. Husserl scheint in den doxischen oder „erkennenden" Akten außer der „Gegenständlichkeit", die der Gerichtetheit („Materie") zugeordnet ist, kein anderes Moment, also nichts derartiges, wie ein der „Setzung" zugeordnetes Moment gefunden zu haben. Wenn dem aber so, dann ist beim Fehlen der Gemeinsamkeit zwischen den doxischen („erkennenden") und den emotionalen (Gemüts-) Akten die gemeinsame Benennung mit dem Terminus „Setzung" unbegründet. — Husserl selber spricht sich über dies Problem nicht aus.

Versuchen wir zu eruieren, ob die intentionalen Erlebnisse (Akte), resp., welche der intentionalen Erlebnisse die Bezeichnung „Setzung" ihrem phänomenologischen Bestand nach zulassen und rechtfertigen. — Sehen wir uns die Setzung und die behaupteten parallelen Momente in der emotionalen Sphäre an: Wir merken, daß man in diesem Aktbereich sehr gut von so etwas wie „Setzung" sprechen kann: das für uns, d. i. gemäß unserer Interessenrichtung, Wertvolle „setzen" wir als wertvoll an. Zweitens ist es aber offenbar, daß das Werten intentional ist; wie jeder emotionale, so geht hier der wertende Akt auf etwas, das er wertet. Drittens, es läßt sich dann immerhin auch die These vertreten, daß die gewertete Gegenständlichkeit

im Werten als Wert zwar „erlebt", aber nicht als solcher schon in spezifischem Sinn gegenständlich ist. Das Werten ist also intentional, ist auf eine Gegenständlichkeit ausgerichtet, und dies das Werten selbst, in sich selbst; gleichwohl ist das Moment des Wertens, das spezifische Setzungsmoment am Akte, nicht das, was die Gegenstandsgerichtetheit bildet. So scheint die Intentionalität in ihrem Wesen mit Setzung derart gar nicht identisch zu sein, daß, wo sie beide zusammen auftreten, dasjenige objektive Moment, das die Setzung leistet, nämlich der Wertcharakter, nicht eigentlich „das Intentionale" ist: das dynamische Moment am Akte konstituiert die Gerichtetheit nicht. Somit kann die Intentionalität selber nicht in einem dynamischen Setzen bestehen. Die „erkennenden", d. i. doxischen Akte, die als solche nicht dem Interessenbereich des Subjekts entspringen, „setzen" nichts, „leisten" nichts, sondern sind den Objekten zugewandt. Dieses restlose „Den-Objekten-Zugewandtsein", das ausschließliche Objektmeinen und also die restlose „Vergegenständlichung" des intendierten Dinges als solchen mag wohl der Sinn der Benennung des doxischen Aktes als „aktuell objektivierenden Aktes" sein. Wenn der doxische Akt im Laufe der Analyse dennoch als „Setzung" gefaßt wird, so zeigt sich darin nur die erwähnte Doppelheit, in der Husserl das Wort „Intentionalität" verwendet (vgl. oben § 18).

Ab und zu schwebt ihm der echte Intentionalitätsgedanke vor und er verwendet den Ausdruck „Intentionalität" in dem Sinn, wonach das Erlebnis nicht „setzt", nichts „leistet", sondern ein Objekt als fertig daliegendes hat. Diesen Begriff hat er bei der Scheidung der doxischen Akte von den emotionalen vor Augen. Er taucht jedoch in seinen Ausführungen unter und seine Intentionalitätstheorie ist vom — ursprünglich nur beim Urteil vertretenen — Setzungsgedanken beherrscht. So bedeutet seine Theorie eine Dynamisierung der Intentionalität (siehe Schmalenbach: „Erkennen" S. 217), welche Dynamisierung von der aktivistischen Urteilslehre Brentanos ausgeht und dieselbe verallgemeinernd auf die gesamte Intentionalität überträgt, was im Sinne Brentanos selber nicht lag (vgl. Geist und Sein § 422, Abs. 7). — Hierzu gesellt sich noch seine Lehre von den „Empfindungen", bzw. „Inhalten", die er von Kant übernimmt und mit dem Aktivismus kombiniert (Intentionalität — Auffassen von Inhalten); für welche Kombination selber ebenfalls Kant das Vorbild für ihn abgibt. Da aber im Wesen der Intentionalität liegt, keine Aktivität, nichts Dynamisches zu sein, sondern Dinge sich gegenüber stehend zu haben, auf sie ge-

richtet zu sein, so bleibt Husserl trotz seiner Ausbauung und Verbreitung des Intentionalitäts-Gedankens im grundlegenden Prinzip hinter Brentano zurück. — Mit seiner Lehre von Inhalten hebt er die Intentionalität eigentlich auf: das Bewußtsein ist ja gar nicht „gerichtet", sondern bei sich bleibend. Damit ist auch der echte Gegenstandsgedanke aufgegeben: Gegenstand haben wir im besten Fall nur durch „Hinausprojizieren" oder dergl. Das Aufgeben des Gegenstandgedankens wiederholt und verstärkt sich dann in der Setzungstheorie, die nichts Gegebenes gelten läßt: das „Sich-gegenüber-stehend-H a b e n" wird hier in „Sich-gegenüber-S t e l l e n" umgedeutet. Oben (§ 9) stellten wir den Unterschied zwischen dem Inhaltsbegriff der herkömmlichen Inhaltspsychologie, die unter „Inhalt" schon die fertige „Vorstellung" verstand, und demjenigen Husserls heraus, für den der „Inhalt" an sich nichts Gegenständliches ist. Von einer anderen Seite her gesehen jedoch, hängt Husserl in seiner Inhaltstheorie von der herkömmlichen Assoziationspsychologie ab (wenngleich er auch hierin mit Kant wiederum übereinstimmt). Wir bemerkten nämlich oben in § 9 in Parenthese, daß Husserl für die „sinnlichen Inhalte" die Bezeichnung „Erlebnis" ablehnt; sie seien nämlich ohne den sie zu einem Gegenstande auffassenden Charakter nicht „bewußt". Und doch gehören sie zum Bewußtsein. So gibt es also Bewußtsein, das weder ein „Wissen von einem Gegenständlichen" (das ist erst der „Akt"), noch auch ein „Wissen von sich selbst" („Bewußtsein") hat. So gibt es Bewußtsein (wenn auch nicht alles Bewußtsein), das kein Bewußtseinsspezifikum besitzt und sonstigem Realen gegenüber keine Merkmale aufweist: Es ist nicht anders als „bloß reales" Geschehen. Dies aber ist das Prinzip der sensualistischen Inhaltstheorie, die — nun generell — alles Bewußtsein als „Daliegen" oder „Auftauchen" und als „Sich-Verbinden" von „Inhalten", also als bei sich verbleibendes, „nur reales Geschehen" betrachtet (vgl. Schmalenbach: „Bewußtsein" S. 387 f. Anm. daselbst S. 404, 408 und 432).

Unter den Motiven, die Husserl zu seiner Setzungstheorie gedrängt haben mögen, ist u. E. die schon oben im § 19 berührte erkenntnistheoretische Lehre das Entscheidende: seine Auffassung geht dahin, daß die Meinung in ihrer Grundform etwas ist, was Rechtsgründe besitzt und auf Richtigkeit hin zu prüfen ist. Jede Meinung muß der „R e c h t s p r e c h u n g d e r V e r n u n f t unterliegen können", während für die „‚nichtsetzende Meinung' d i e F r a g e n a c h V e r n u n f t u n d U n v e r n u n f t k e i n e n S i n n g i b t".

Husserl's Theorie, wonach Gegenstände „Leistungen" seien, mag auch mit seiner transzendental-phänomenologischen Einstellung zusammenhängen, in der er nur „Sinngebilde" vor Augen hat, welche sich anscheinend als vom Denken konstituierte geben. Diese Betrachtungsweise überträgt er dann auf die „Gegenstände schlechthin". — Doch ist dies nur eine Vermutung, die wir nicht belegen könnten.

Der auch bei Husserl hie und da auftauchende echte Intentionalitätsgedanke kommt in seinem System an einer Stelle offen zum Durchbruch, wenn gleich er sich dennoch auch da dem System beugen muß und unter den Titel „Modifikation" gesteckt wird: neben dem echten Intentionalitäsgedanken, den man immer wieder aus den Augen verliert, drängten sich nämlich Husserl auch k o n k r e t e Fälle auf, die sich seiner Setzungstheorie nicht fügen wollten, sich aber nicht verhüllen ließen: wir sind oft auf etwas bloß gerichtet, ohne an dessen Sein zu glauben, ohne es als seiend zu meinen, es zu „setzen". — Damit sind wir zur „Neutralisationslehre" Husserl's gelangt.

§ 27. Die Neutralisation.

Zu der Annahme von setzungsloser Intentionalität wurde Husserl durch die Tatsache gedrängt, daß uns jemand etwas mitteilen kann und wir uns auf die von ihm gemeinte und sprachlich ausgedrückte Gegenständlichkeit ausrichten, d. i. seine Rede verstehen, ohne jedoch die Mitteilung für wahr und die Gegenständlichkeit für existierend oder „bestehend" zu halten, aber auch ohne sie zu leugnen, ihr Nichtsein zu setzen. Wir leugnen sie nicht, wir setzen ihr Nichtsein nicht, aber wir glauben an sie auch nicht, wir setzen ihr Sein auch nicht; die Gegenständlichkeit wird nicht als seiend vermeint. Wir lassen die auf Grund der gehörten Worte erschienene Gegenständlichkeit „dahinstehend" bleiben, wir nehmen zu ihrem „Sein" keine Stellung. Die Gegenständlichkeit steht so vor uns, wie in der „Transzendentalen Reduktion", sie wird als „bloßes Gemeintes" gefaßt (vgl. oben § 11). — Sie wird vom Sprechenden gemeint und auch von uns, wir aber schreiben ihr nichts mehr zu als Gemeintsein, die Frage nach ihrer Existenz schalten wir aus, oder sie tritt gar nicht auf. Wir sind auf die Gegenständlichkeit „bloß gerichtet", nicht mehr. Husserl schildert in seiner 5. Unt. S. 456 diese Sachlage mit folgenden Worten: „Wir verstehen Aussage —, Frage-, Wunschsätze, ohne selbst zu urteilen, zu fragen, zu wünschen. Desgleichen jedes nichtausdrückliche

‚bloße Vorschwebenhaben' von Gedanken, ohne jedwede ‚Stellungnahme'." In § 38 der 5. Unt. stellt er die „Setzung" „Neutralität" als Differenzen der objektivierenden (erkennenden) Qualität einander gegenüber und charakterisiert die nicht setzenden Akte folgendermaßen: während die setzenden Akte den Gegenstand „als s e i e n d e n meinen", „lassen die anderen Akte das Sein ihres Gegenstandes dahingestellt; der Gegenstand mag, objektiv betrachtet, existieren, aber in ihnen selbst ist er nicht in der Seinsweise vermeint, oder g i l t er nicht als wirklicher, er wird vielmehr ‚bloß vorgestellt'. Dabei gilt das G e s e t z, daß jedem setzenden Nominalakte [sc. eingliedrigen oder einstrahligen Setzungsakt, vgl. den nächsten und auch den vorstehenden Paragraphen] ein setzungsloser, eine solche ‚bloße Vorstellung' derselben Materie entspricht und umgekehrt; wobei dieses Entsprechen natürlich im Sinne idealer Möglichkeit zu verstehen ist." (Unt. V. S. 479.) Im Rahmen der Generalisierung dieses Gesetzes auf die Gesamtsphäre der Setzung („belief" = Urteil im weiteren Sinn), also auf Setzungsakte sowohl mit einstrahliger, als auch mehrstrahliger Materie, finden wir auf S. 487 eine allgemeinere Bestimmung der Neutralität: „Jedem Akte des belief entspricht als Gegenstück eine ‚bloße' Vorstellung, welche dieselbe Gegenständlichkeit und in genau gleicher Weise, d. i. auf Grund einer identischen Materie vorstellig macht wie jener Akt des belief, und welche sich von ihm nur dadurch unterscheidet, daß sie die vorgestellte Gegenständlichkeit, statt sie in der Weise der Seinsmeinung zu setzen, vielmehr d a h i n g e s t e l l t sein läßt." — Beispiele für nichtsetzende Akte gibt uns Husserl auf S. 464, 465: „Nichtsetzend ist die ... ihrer Seinswertung beraubte Wahrnehmung, z. B. die von aller Stellungnahme zur Wirklichkeit des Erscheinenden freigehaltene Illusion, und ebenso jeder Fall einer bloßen Phantasie." (S. 465); aus der Sphäre fundierter Akte mit mehrstrahliger Materie dient als Beispiel für die Neutralisation der „hypothetische Vordersatz" (S. 464 — Vgl. aber Ideen S. 224, wo Husserl im hypothetischen Vordersatz wohl eine „Setzung" erblickt: hierzu oben § 19 S. 42). In seinen Ideen analysiert Husserl „die ihrer Seinswertung beraubte Wahrnehmung" unter dem Namen des Bildobjektbewußtseins näher. Er führt am Beispiel des Dürer'schen Kupferstiches „Ritter, Tod und Teufel" aus, daß, wenn wir ein Ding — sogar ein W a h r n e h m u n g s d i n g — als Bild (Bildobjekt) für etwas anderes, durch es abbildend Dargestelltes (Bildsubjekt, Bildsujet) auffassen, wir es ohne zu seinem Sein Stellung zu nehmen auffassen: das Ding

meinen wir nur insofern, als durch es hindurch das Abgebildete vorstellig wird; das Ding selbst ist uns nicht von Relevanz, sondern nur sein symbolischer Wert, der aber von ihm ablösbar und in gesteigertem Maße noch von seinem Sein unabhängig ist: „Das die Abbildung vermittelnde und ermöglichende Bewußtsein von dem ‚Bilde' ist keine Glaubenssetzung." „Dieses abbildende Bildobjekt steht weder als seiend noch als nicht seiend, noch in irgendeiner sonstigen Setzungsmodalität vor uns ... es ist bewußt ... als gleichsam seiend in der Neutralitätsmodifikation des Seins" (Ideen S. 226). Auf Seite 230 schreibt hierzu Husserl noch: „Zugewendet dem „Bilde" (nicht dem Abgebildeten), erfassen wir als Gegenstand kein Wirkliches, sondern eben ein Bild, ein Fiktum. Die ‚Erfassung' ... ist nicht ‚wirkliche' Erfassung, sondern bloße Erfassung in der Modifikation des ‚gleichsam', die Setzung ist nicht aktuelle Setzung (‚aktuell'-wirklich), sondern in ‚gleichsam' modifizierte."

Da eine neutralisiert vermeinte Gegenständlichkeit nicht als „seiend" im bewußtseinstranszendenten Sinn gesetzt ist, so gleicht sie dem „Gemeinten also solchem", dessen Sein in seinem Bewußt-sein besteht (vgl. oben § 11). Daraus ergibt sich für die „Neutralität" gegenüber der „Setzung" die schon oben im § 19 erwähnte Charakterisierung, daß nämlich Meinungen im Modus der Neutralität keiner Vernunftwertung, d. h. keiner Prüfung auf Richtigkeit, d. i. „Erfüllbarkeit-durch-Wahrnehmung", hin unterstehen, und daß bei ihren Gegenständlichkeiten die Frage nach Existenz nicht gestellt werden kann. Husserl schreibt an der von uns oben im § 19 zitierten Stelle der Ideen: „Daß hier wirklich eine unvergleichliche Eigentümlichkeit des Bewußtseins vorliegt, zeigt sich daran, daß die eigentlichen, nichtneutralisierten Noesen ihrem Wesen nach einer ‚Rechtsprechung der Vernunft' unterliegen, während für die neutralisierten die Frage nach Vernunft und Unvernunft keinen Sinn gibt." „Ebenso, korrelativ, für die Noemen. Jedes noematisch als seiend (gewiß), als möglich, vermutlich, fraglich, nichtig usw. Charakterisierte kann ‚gültiger' oder ‚ungültiger' Weise so charakterisiert sein, es kann ‚in Wahrheit' sein, möglich sein, nicht sein usw. Hingegen das bloße Sichdenken ‚setzt' nichts, es ist kein positionales Bewußtsein. Der ‚bloße Gedanke' von Wirklichkeiten, Möglichkeiten usw. ‚prätendiert' nichts, er ist weder als richtig anzuerkennen noch als unrichtig zu verwerfen." (S. 223).

Nach all dem Ausgeführten scheint das neutrale intentionale

Erlebnis die bloße, d. i. setzungslose Gerichtetheit zu sein, also das oben als „Materie" bezeichnete Moment der Intention ohne das Setzungsmoment. Daß dem aber nicht so ist, werden wir bald sehen.

Innerhalb der Neutralitätslehre Husserls ist eine Entwicklung zu beobachten: In den Log. Unt. lehrt Husserl die Neutralisierung nur in bezug auf „monthetische", d. h. „Vorstellungs"- und „synthetische", d. h. z. B. Aussage-Akte, d. i. nur bezüglich der „doxischen", d. i. aktuell-setzenden, resp. aktuell-objektivierenden Akte; nicht aber in bezug auf die „emotionalen Akte"; Neutralität oder Neutralisation faßt er hier als die der aktuellen Setzung korrelativ entgegengesetze Qualität, resp. als „Modifikation" derselben — da „Modifikation" in „phänomenologischem Sinn" verstanden wird, besagen beide Bestimmungen dasselbe (vgl. § 19 dieser Schrift S. 41). Neutralität, resp. Neutralisationsfähigkeit (neutrale Modifizierbarkeit) gilt ihm hier geradezu als Merkmal der — aktuell — objektivierenden (doxischen) Akte. Die Akte, die dieses neutrale Gegenstück haben, grenzen sich gegen die übrige intentionale Sphäre ab und begründen eine eigene Art, eben die der „objektivierenden Akte". So lesen wir in der 5. Unt. S. 485: „Für die Zusammenfassung der objektivierenden Akte in Eine Klasse fiel für uns der Umstand entscheidend ins Gewicht, daß diese ganze Klasse durch einen qualitativen Gegensatz charakterisiert war, daß also, wie zu jedem nominalen belief, so zu jedem propositionalen, zu jedem vollen Urteil eine ‚bloße Vorstellung' als ihr Gegenstück gehöre." — In den „Ideen" begegnen wir der Lehre von der Neutralisation wieder: Husserl widmet ihr die §§ 109—117 und analysiert sie, im Gegensatz zu anderen Thematen der Ideen, bis in Einzelheiten hinein. Aber hier lehrt Husserl die Neutralisation (Neutralität, resp. Neutralisierbarkeit) nicht mehr ausschließlich für die doxischen Akte. Auch Gemütsakte (und alle emotionalen Akte) können neutral, resp. neutralisiert sein: „Der Unterschied zwischen Positionalität und Neutralität drückt ... keine bloße auf Glaubenssetzungen bezügliche Eigenheit, keine bloße Art von Glaubensmodifikation aus, so etwa wie Vermuten, Fragen, u. dgl. ... es sind also nicht intentionale Abwandlungen eines Urmodus, des Glaubens im prägnanten Sinn. Es ist ... ein universeller Bewußtseinsunterschied ..." (Ideen S. 235).

Die Entwicklung Husserls in der „Neutralisationslehre" ist eine notwendige Konsequenz seiner von uns aufgewiesenen Entwicklung bezüglich seiner Setzungstheorie (vgl. oben § 16 S. 33f.)

Da nämlich die Neutralisierung eine Neutralisierung der Setzung ist, Setzung aber auch auf die emotionalen Akte erweitert wurde, so muß die Neutralisierung auch den emotionalen Akten zugestanden werden.

Wir haben schon oben erwähnt, daß die oben zitierten die Beschreibung der Neutralität enthaltenden Stellen der 5. Unt. den Anschein erwecken, als ob das neutrale intentionale Erlebnis die blosse — d. i. setzungslose — Gerichtetheit sei. Auch in den Ideen begegnen wir Definitionen der Neutralität, welche dieselbe als „Privation", d. i. bloßes Fehlen der Setzung zu fassen scheinen: als „Gegenstück alles Leistens", als ein „bloßes Denken" des Geleisteten, ein „Dastehendhaben" und dgl.... So lesen wir im Paragraphen über die „Neutralitätsmodifikation": „Es handelt sich uns jetzt um eine Modifikation, die jede doxische Modalität, auf die sie bezogen wird, in gewisser Weise völlig aufhebt, völlig entkräftet — aber in total anderem Sinne wie die Negation, die zudem, wie wir sahen, im Negat ihre positive Leistung hat, ein Nichtsein, daß selbst wieder Sein ist. Sie durchstreicht nicht, sie ‚leistet' nichts, sie ist das bewußtseinsmäßige Gegenstück alles Leistens: dessen Neutralisierung. Sie liegt beschlossen in jedem Sich-des-Leistens-Enthalten, Es-außer Aktion-Setzen, Es-‚Einklammern', ‚Dahingestelltsein-Lassen' und nun ‚dahin-gestellt'-haben, sich-in-das-Leisten-‚hineindenken' bzw. das Geleistete ‚bloß denken' ohne ‚mitzutun'. ... so verbleibt ein gewisses ‚Dahingestellt'-haben, oder besser noch, ein ‚Dastehend'-haben von etwas, das nicht ‚wirklich' als dastehend bewußt ist. Der Setzungscharakter ist kraftlos geworden. Der Glaube ist nun ernstlich kein Glaube mehr, das Vermuten nicht ernstlich Vermuten, das Negieren nicht ernstlich Negieren usw. Es ist ‚neutralisiertes' Glauben, Vermuten, Negieren u. dgl., dessen Korrelate diejenigen der unmodifizierten Erlebnisse wiederholen, aber in radikal modifizierter Weise: das Seiend schlechthin, das Möglich-, Wahrscheinlich-, Fraglich-seiend, ebenso das Nicht-seiend und jedes der sonstigen Negate und Affirmate — ist bewußtseinsmäßig da, aber nicht in der Weise des ‚wirklich', sondern als ‚bloß Gedachtes', als ‚bloßer Gedanke'. Alles hat die modifizierende ‚Klammer', derjenigen nahe verwandt, von der wir früher soviel gesprochen haben, und die für die Wegbereitung zur Phänomenologie so wichtig ist."

Demgegenüber sind aber in seiner 5. Untersuchung Stellen, wo sich Husserl deutlich gegen diese Auffassung der Neutralität ausspricht: Die Neutralität ist für ihn vielmehr eine Qualität;

also nicht ein bloßes Fehlen, keine Privation, sondern etwas Positives: sie ist eine der „Setzung" gegenüberstehende Qualität, die zur „intentionalen Materie" hinzutritt, welche erst mit dem Neutralitätsmoment zusammen ein konkretes Erlebnis ergibt, den neutralen oder neutralisierten Akt. Husserl führt über die Neutralität im oben (§ 19) erwähnten Zusammenhang mit der Frage, ob einem Urteilsakt „ein eigener Akt bloßen Vorstellens" zugrunde liege, unter anderem aus: „Also isoliert kann die Materie nicht vorkommen, Konkretion kann sie aber evidentermaßen nur gewinnen in Ergänzung durch beliebige Momente, die gesetzlich umgrenzt sind durch die oberste Gattung Aktqualität. Allerdings ist das bloße Verstehen, überhaupt das bloße ‚Dahinstehendhaben' etwas ganz wesentlich anderes als das ‚Setzen' des Glaubens oder sonstige ‚Stellungnahmen' des Vermutens, des Wünschens usw. Aber dann haben wir in der Gesamtgattung Aktqualität eben Unterschiede anzuerkennen und phänomenologisch zu fixieren." (Unt. V S. 456). Kurz vorher spricht er vom Unterschiede der „Materie" und den „Charakteren der Intention", die wir bei ihm sonst unter dem Namen „Aktqualitäten" antreffen; er sagt über diese Aktcharaktere: „Zu diesen Aktcharakteren rechnen wir auch den jenes ‚bloßen' Vorstellens ..." (ebd. 455). — Bei näherem Zusehen zeigen die vorstehenden „Ideen"-Zitate, daß in Wirklichkeit Husserl auch in den Ideen diese Ansicht aufrechterhält oder mindestens nicht ganz aufgibt. So zeugen Ausdrücke, wie „Sich-in das-Leisten hineindenken", „das Geleistete bloß denken" immer noch von der Annahme eines so etwas, wie ein „Leisten", das in die Gattung der Qualität gehört.

Wir sehen, obgleich Husserl hier auch Gerichtetheitserlebnisse ohne Setzung, also echte Intentionalität sichtete, er sie in ihrem eigentlichen Charakter nicht einmal als Ausnahmen gelten ließ. Er versucht auch, sie seinem dynamistischen Intentionsbegriff gefügig zu machen, indem er bei ihnen nicht das Fehlen der „Setzung" lehrt und sie in diesem Sinn „neutral" nennt; vielmehr lehrt er auch bei diesen setzungslosen Erlebnissen das Vorhandensein des dynamischen Moments, das hier nur neutral modifiziert ist. „Neutralität" bedeutet also nicht Neutralität des Erlebnisses gegenüber der „Setzung", sondern Neutralität der „Setzung", die also im Erlebnis immer noch vorhanden ist.

Durch ihre „Nachträglichkeit" vermochte die „Neutralitätstheorie" Husserls den Schaden, den er an der Intentionalität durch seine Setzungslehre anrichtete, nicht zu heilen (vgl. „Geist und Sein" § 343 S. 205).

§ 28. Die Vorstellung.

Oben im § 5 sprachen wir von „Vorstellung" im Zusammenhang mit der Assoziationstheorie. Diese verstand darunter einerseits Inhalte des Bewußtseins, ihr „Daliegen" und „Auftreten", andererseits und zugleich das „Vorgestellte", dabei vermengte sie dieses mit jenem. Diese Vermengung des Vorstellens mit dem Vorgestellten führte zu Mißverständnissen und falschen Konsequenzen. — Auch Husserl kennt „Vorstellungen". Er trennt aber scharf zwischen Vorstellungserlebnis (Vorstellen) und Vorgestelltem. Wir finden im letzten Paragraphen der fünften seiner Untersuchungen eine Aufstellung aller möglichen Vorstellungsbegriffe: dreizehn an der Zahl. Er selber operiert jedoch in seinen Werken vorwiegend mit zwei Begriffen von Vorstellung: Sie sind Begriffe von Erlebnissen oder, wie er selber sie nennt, „konstituierenden Funktionen". Der eine ist durch den Qualitätscharakter des „Dahinstehendhabens", der „Neutralität" bestimmt, der andere dagegen durch die „intentionale Materie", also durch die zweite Komponente des „intentionalen Wesens".

Den ersten Husserl'schen Vorstellungsbegriff haben wir unter „Neutralität" im vorstehenden Paragraphen behandelt. Er umfaßt die ganze Intentionalitätssphäre, einfache wie mehrfache Intentionalität und mehrfache sowohl der Qualität nach (emotionale Akte) als auch der „Materie" nach (prädikatives Urteil). Seinen zweiten Vorstellungsbegriff hat Husserl gerade und speziell im Gegensatz zu der letzteren Gruppe von Intentionalitäten, nämlich zu den mehrfachen, aufgestellt. Er ist der Begriff einer Intention, die etwas „mit einem Schlage", „mit einem Meinungsstrahl" oder „einstrahlig" und „einfältig" intendiert. Die Intention ist „einfältig" im Sinne der Einfachheit ihrer Qualität: auf die Gegenstandsetzung schichtet sich noch keine andere, z. B. keine Gemütsqualität auf; sie ist auch „einstrahlig", d. h. sie zielt auf das Gegenständliche ab, ohne an ihm Momente hervorzuheben, es zu explizieren. Solche Vorstellungen sind Grundlagen weiterer Qualitäten und Synthesen. Für sie ist charakteristisch, daß sie im Vergleich zu den synthetischen Vorstellungen, z. B. zur prädikativen Aussage keine abgeschlossenen Akte sind, sondern einer Fortsetzung gegenüber offen stehen, eine Fortsetzung und damit einen Abschluß gleichsam erwarten. Diese „Vorstellung" ist setzend und gehört unter den weiteren Urteilsbegriff Husserls. Alle setzenden Urteilsglieder sind „Vorstellun-

gen“ in diesem Sinn (cf. oben § 25). So definiert Husserl unter Zugrundelegung dieses Vorstellungsbegriffes das Vorstellungserlebnis als einen Akt, der einen Gegenstand nach Muster der einstrahligen Wahrnehmung „mit einem Schlage“ vorstellig macht. Wir lesen bei ihm: „Wir können unter dem Titel Vorstellung jeden Akt befassen, in welchem uns etwas in einem gewissen engeren Sinne gegenständlich wird, nach Maßgabe etwa der in Einem Griff erfassenden, das Gegenständliche in Einem Meinungsstrahl meinenden Wahrnehmungen und parallelen Anschauungen oder auch nach Maßgabe der eingliedrigen Subjektsakte in kategorischen Aussagen, der Akte des schlichten Voraussetzens, die als Vorderglieder in Akten hypothetischer Aussage fungieren u. dgl.“ (Unt. 5. S. 459.)

In diesem prägnanten Sinn vorgestellt heißen auch die ursprünglich „mehrstrahlig“ gemeinten Gegenständlichkeiten, wenn sie auf Grund einer Operation „einstrahlig“ vorgestellt werden. Diese Operation bedeutet keine wesentliche Sinnesänderung, sondern eine syntaktische Formung, welche die „Materie“ betrifft, genannt „Nominalisierung“. Beispiele für solche abgeleiteten Vorstellungen sind ganze Sätze an der Subjektstelle, hypothetische oder kausale Vordersätze (welche letztere ebenfalls „einstrahlig“ sind, über ihre „Setzungsqualität“ vgl. jedoch oben § 19 und § 27). — Es sei hierzu und ergänzend zum Vorstehenden folgendes Zitat aus der vorhin zitierten Stelle beigefügt: „Vollziehen wir ein Urteil, einen Akt für sich abgeschlossenen Prädizierens, so scheint uns irgendetwas zu sein oder nicht zu sein, z. B. S ist p. Aber dasselbe Sein, das uns hierbei „vorstellig“ ist, wird uns offenbar in ganz anderer Weise vorstellig, wenn wir sagen: das P-Sein des S. Ebenso kommt uns der Sachverhalt S ist p in ganz anderer Weise in einem Urteil zum Bewußtsein, in dem wir schlechthin aussagen S ist p, und im Subjektsakte eines anderen Urteils, wie wenn wir sagen, die Tatsache, daß S p ist, oder einfach daß S p ist — hat zur Folge ..., ist erfreulich, ist zweifelhaft usw. Desgleichen auch, wenn wir im Vordersatze eines hypothetischen oder kausalen Satzes sagen, wenn, bzw. weil S p ist; in einem disjunktiven Nachsatze: oder es ist S p; usw. In all diesen Fällen ist uns der Sachverhalt in einem anderen Sinne gegenständlich und demgemäß auch in geänderten Bedeutungen vorstellig als in dem Urteil, dessen volles objektives Korrelat er bildet; und er ist dann offenbar gegenständlich in einem ähnlichen Sinne, wie das Ding, auf das wir in der Wahr-

nehmung oder Phantasie oder Bildbeschauung in Einem Blickstrahl hinblicken".

Allgemein setzen wir an: solche Vorstellungsakte sind „fundierende Akte" aller anderen Aktarten (vgl. Unt. V. S. 461.) — Diesen Vorstellungsbegriff vor Augen, stellte auch F. Brentano das Gesetz auf, daß alle intentionalen Akte entweder selber Vorstellungen sind oder Vorstellungen zu Fundament haben.

5. Kapitel: Die prädikative Intentionalität. Das Urteil als Aussage. Der Sachverhalt.

§ 29. Das aussagende Urteilserlebnis im allgemeinen.

Der zweite Urteilsbegriff Husserls ist, wie wir schon andeuteten, der des „prädikativen oder aussagenden Urteils", auch „Aussage" genannt. Mit der Aufstellung dieses Urteilsbegriffes hat aber Husserl seinen ersten Begriff von Urteil nicht aufgegeben, sondern nur durch Hereinnahme eines weiteren Momentes spezifiziert: Während nämlich der erste Urteilsbegriff nur am Setzungscharakter („Qualität„) orientiert ist, gehört nach dem zweiten Begriff zum Wesen des Urteils auch eine bestimmte Geartetheit der „intentionalen Materie". Eine ausführliche Betrachtung der „intentionalen Materie" des aussagenden Urteilslebens bringt § 31, dessen Zentralbegriff die „Vielstrahligkeit" ist. Im § 32 folgt die Darstellung des Spezifischen der Aussage von der Erlebnissphäre aus gesehen; der neue Begriff des Paragraphen ist der der „Synthesis". Das zu jedem intentionalen Erlebnis gehörende gegenständliche Korrelat behandelt in Bezug auf die Aussage der Paragraph 33.

Bevor wir aber auf genauere Erörterung eingehen, wollen wir das aussagende Urteil allgemein charakterisieren, damit uns das Spezifische der Aussage und ihre systematische Stelle innerhalb der Bewußtseinssphäre deutlich werde. Auch kann diese knappe Charakterisierung zur Orientierungsstütze bei unseren weiteren Ausführungen dienen. — All die in dem vorliegenden Paragraphen erwähnten Begriffe treten bald wieder auf und werden ausführlich erörtert werden.

Wir stellen zu dem Zwecke dieser Charakterisierung die beiden auf dieselbe Gegenständlichkeit gehenden, dieselbe gleicherweise als seiend vermeinenden intentionalen Erlebnisse einerseits des Wahrnehmens und andererseits des Urteilens ein-

ander gegenüber. Ein allgemeiner Satz Husserls dient uns zum Ausgangspunkt: „Es kommt ... in intentionalen Wesen nicht auf dasselbe hinaus ..., ob man ein Seiendes wahrnehmend erfaßt oder urteilt, daß es ist." (Unt. V. S. 470.) In der Wahrnehmung nehmen wir etwas wahr, und wir nehmen es als seiend wahr, wir „sagen" aber von ihm nicht „aus", daß es seiend ist, oder kürzer, daß es ist. Eben dies ist nun das, was die Aussage leistet. Ferner, in der Wahrnehmung nehmen wir ein Ding mit seinen Beschaffenheiten, seinen Veränderungen, seinen Tätigkeiten, seinen Teilen wahr, wir nehmen z. B. den Himmel als blau, die Witterung als verändert, den Regen als eingetreten (nach Erwartung endlich gekommen, endlich fallend), diese Tischlampe als Teile (beispielsweise einen Schirm) besitzend wahr, wir „sagen" aber nicht „aus", daß der Himmel blau ist, daß der Regen eingetreten ist, daß diese Lampe einen Schirm als Teil hat. Eben ist ist wieder die Leistung der Aussage. So finden wir auf S. 445 der 5. Unt. die Definition des Urteils als Aussage und die Unterscheidung der Wahrnehmung vom Urteil: „Dies Wort [Urteil] nehmen wir hier in der vorherrschenden Bedeutung, die sich nach den Aussagen (Prädikationen) orientiert und demgemäß die Wahrnehmungen, Erinnerungen und ähnliche Akte (trotz der nicht unwesentlichen deskriptiven Verwandtschaft) ausschließt. Im Urteil ‚erscheint' uns, oder sagen wir deutlicher, ist uns intentional gegenständlich ein Sachverhalt. Ein Sachverhalt, auch wenn er ein sinnlich Wahrgenommenes betrifft, ist aber nicht ein Gegenstand, der uns in der Weise eines wahrgenommenen sinnlich erscheinen könnte. In der Wahrnehmung gibt sich uns ein Gegenstand als leibhaft daseiender. Wir nennen ihn einen gegenwärtig seienden, sofern wir auf Grund dieser Wahrnehmung das Urteil fällen, daß er ist. In diesem Urteil... ist das ‚Erscheinende', das intentional Bewußte, nicht der seiende sinnliche Gegenstand, sondern die Tatsache, daß er ist. Im Urteil scheint es uns ferner, daß etwas so oder so beschaffen ist, und überhaupt vollzieht sich dieses Scheinen, das natürlich nicht als zweifelndes Vermuten, sondern (im normalen Sinne der Rede vom Urteil) als festes Meinen, Gewißheit, Ueberzeugtsein verstanden werden soll, inhaltlich in verschiedenen Formen: es ist ein Vermeinen, daß S ist oder nicht ist; daß S p ist oder nicht p ist; daß entweder S p oder Q r ist; usw."

Das Urteilen, das über etwas aussagt, daß es ist (Aussage des Seins) und dann auch, daß das Etwas irgendetwas ist (Aus-

sage des Soseins) u. dgl. geschieht in Form von „Setzen“ eines Subjekts und „Daraufhin-Setzen“ eines Prädikats. Das aussagende Urteilserlebnis besteht im Setzen eines Subjekts (sc. der zu erfolgenden „Bestimmung“) oder — vom Gesichtspunkt der „Ontologie“ aus und allgemein gesprochen — eines Substrats (sc. der zu erfolgenden „Daraufhinsetzung“) und andererseits dem „Daraufhinsetzen“ eines Prädikats. Diese Setzungen, die notwendigerweise einstrahlige setzende Vorstellungen sind (und zum weiteren Urteilsbegriff gehören), bilden aber nicht ein bloßes Nebeneinander oder Nacheinander von Setzungsakten. Die zweite ist ja eine „Daraufhin-Setzung“, also im Hinblick auf die erste und „für“ die erste gesetzt; mithin von vornherein so gesetzt, daß sie mit der ersten in Verbindung steht. Gleichwohl sind sie an und für sich genommen eigene Setzungsakte, aber die zweite Setzung wird von einem intentionalen Moment mit der ersten verbunden und auf diese bezogen. Dabei konstituiert sich ein eigener Akt, der die beiden unter sich befaßt. Dieser neue Akt wird zwar von den Teilakten aufgebaut, doch ist er ein selbständiger neuer Akt: das „synthetische“ Moment verschmilzt sie derart, daß aus ihnen eine eigene Intentionalität, ein eigenes und neuartiges intentionales Erlebnis hervorgeht, das nicht mehr ein Gegenständliches mit „einem Schlage“ hinsetzt. Dieses eigene intentionale Erlebnis besitzt auch, wie es selbstverständlich ist, eine eigene Gegenständlichkeit, die ebenfalls eine neuartige ist: es steht uns nicht mehr ein „einfacher Gegenstand“ (dem wir im vorstehenden Zitat unter dem Namen „sinnlicher Gegenstand“ begegneten), sondern ein „Sachverhalt“ gegenüber: „daß es sich mit etwas irgendwie verhalte“ („Daßverhalt“).[1]) In diesem Sinne schreibt Husserl auf S. 473 seiner 5. Unt. über die Aussage allgemein: „In der schlichten Aussage urteilen wir über den Regen und sein Eingetretensein; beides ist uns im prägnanten Sinne des Wortes ‚gegenständlich‘, es ist ‚vorgestellt‘. Wir vollziehen aber nicht ein bloßes Nacheinander von Vorstellungen, sondern ein Urteil, eine eigentümliche ‚Einheit des Bewußtseins‘, das die Vorstellungen ‚verknüpft‘. Und in dieser Verknüpfung konstituiert sich für uns das Bewußtsein vom Sachverhalte. Das Urteil vollziehen, und in dieser ‚synthetischen‘, etwas ‚auf etwas hin‘ setzenden Weise eines Sachverhalts ‚bewußt‘ werden, ist einerlei. Eine Thesis

[1]) vgl. weiter S. 123.

wird vollzogen und daraufhin eine zweite unselbständige Thesis, derart, daß in der Aufeinandergründung dieser Thesen die synthetische Einheit des Sachverhalts zu intentionaler Konstitution kommt. Offenbar ist dieses synthetische Bewußtsein ein ganz anderes als das sich ein Etwas sozusagen in einer einstrahligen Thesis Gegenübersetzen, in einem möglichen schlichten Subjektsakte, in einer Vorstellung."

Das Verhältnis zwischen den einzelnen Setzungsakten, den „Vorstellungen", und dem neuen Akt, der „Einheit des Bewußtseins" nennt Husserl „Fundierungsverhältnis". Dieses Verhältnis machen wir zum Thema des folgenden Paragraphen. Sonach analysieren wir unserem zu Eingang aufgestellten Programm entsprechend die Struktur der aussagenden Intentionalität; besprechen ihre „Materie" und „Qualität" und steigen hernach auf die „tiefere Betrachtungsstufe" Husserl's, um die Anwendung seiner „Hyle-Theorie" auf die Urteilssphäre kennen zu lernen, wobei seine Synthesis-Lehre genau dargestellt wird. Nach Erörterung weiterer sich inzwischen ergebender Themata wenden wir uns der gegenständlich korrelativen Seite des aussagenden Urteilserlebnisses zu. (§ 33.) Die Zentralbegriffe des vorliegenden Paragraphen greifen wir ein zweites mal einzeln auf und stellen sie ausführlich dar. Die Verbindungslehre wird in § 37 besprochen.

§ 30. Die Fundierung und die fundierten Akte.

Es sind an einem konkreten Ganzen oft „Momente" zu unterscheiden, die „unselbständig" sind und daher ihrem Wesen nach nur in Verbindung mit einem anderen Moment als ihrer Grundlage auftreten. Solche Momente sind Einzelfälle von Gattungen, die ihrem Wesen nach eine Fundierung in anderen Gattungen erfordern. So erfordert die Gattung „räumliche Form" wesentlich die Ergänzung, das ist „Fundierung" durch die Gattung „Ausdehnung": es ist keine räumliche Form möglich ohne Ausdehnung. Dieses Fundierungsverhältnis haben wir schon oben für die intentionale Qualität und Materie in Anspruch genommen. Ueber das Fundierungsverhältnis im allgemeinen handelt Husserl in seiner 3. Log. Unt. Wir lesen dort: „Kann wesensgesetzlich ein α als solches nur existieren in einer unfassenden Einheit, die es mit einem μ verknüpft, so sagen wir, es bedürfe ein α als solches der Fundierung durch ein μ, oder auch es sei ein α als solches er-

gänzungsbedürftig durch ein μ. Sind demgemäß α_0, μ_0 bestimmte in Einem Ganzen verwirklichte Einzelfälle der im angegebenen Verhältnis stehenden reinen Gattungen α bzw. μ, so nennen wir α_0, durch μ_0 fundiert, und zwar ausschließlich durch μ_0 fundiert, wenn die Ergänzungsbedürftigkeit von α_0 durch μ^0 allein gestillt wird ... Die unbestimmten [sc. die Ergänzung resp. das Fundament nicht angebenden] Ausdrücke: α_0 ist ergänzungsbedürftig, es ist in einem gewissen Moment fundiert, sind offenbar gleichbedeutend mit dem Ausdruck: α_0 ist unselbständig." (Unt. 3. S. 261.)

Die Fundierung ist also eine Einheitsform von Momenten, deren eines (bzw. einige) mindestens einseitig zu seiner Konkretisierung seinem Wesen nach der anderen (u. U. ausschließlich dieser anderen) bedarf.

Das Fundierungsverhältnis spielt nach Husserl's Auffassung in der intentionalen Erlebnissphäre eine hervorragende Rolle. Einstrahlige Gegenstandsmeinungen der im Vorstehenden besprochenen Arten werden zu Grundlagen für einheitliche „synthetische" Erlebnisse, d. i. Erlebnisse „höherer Ordnungsstufe" und Gegenstandsmeinungen im allgemeinen (d. i. einstrahlige wie mehrstrahlige doxische Akte) geben das Fundament für Erlebnisse anderer Gattungen ab. Das spezifische Einheitsmoment der — wahrhaft — „zusammengesetzten" Akte, sowie die nicht-aktuell-objektivierenden (d. i. die emotionalen) Qualitäten stellen nämlich ergänzungsbedürftige Gattungen dar. Die Fundierung für die Gattungen des „synthetischen" Momentes der „zusammengesetzten" Akte geben ausschließlich einstrahlige Gegenstandsmeinungen ab, und nur indem „Vorstellungen" in fundierender Funktion stehen, entsteht ein neues intentionales Erlebnis mit einer neuartigen Gegenständlichkeit.

Wir betonten eben die „fundierende" Rolle der einstrahligen Vorstellungserlebnisse innerhalb der synthetischen Erlebnisse. Denn nicht jedes einheitliche Erlebnis, das aus Akten zusammengesetzt ist, ist darum schon eine Akteinheit. Dies ist nur dann der Fall, wenn die einstrahligen Akte den neuen fundieren. Verdeutlichen wir uns dies an einem Beispiel, das uns die vorliegende Sachlage klarer herausstellt! Ein wahrhaft „zusammengesetzter Akt" ist wie eine Verbindung von Staaten zu einem einheitlichen Staat, genannt „Bundesstaat". Nicht jede Verbindung von Staaten ist ein Bundesstaat. Er begründet sich vielmehr ausschließlich so, daß über die Gliederstaaten infolge der Verbindung derselben ein neuer, übergeord-

neter Staat sich erhebt. Der neue Staat, der Bundesstaat, wird zwar von den Gliedstaaten konstituiert und er besteht nur in ihnen (auf ihrem Gebiet, aus ihren Staatsvölkern), doch bildet er eine selbständige und neuartige Größe, die mit keinem der Glieder und auch nicht mit der Summe derselben identisch ist. Die Gliedstaaten haben dabei existentiell nicht aufgehört, sie haben sogar Staatscharakter (E. Ruck: „Schweizerisches Staatsrecht" S. 25.). Bei einer eventuellen Auflösung des Bundesstaates werden sie zu selbständigen Staaten mit eigener Selbstbestimmung. Entsprechend hat an der Gesamtmacht als Quell aller Leistung des Bundesstaates jeder Gliedstaat seinen Anteil, der bei einer eventuellen Auflösung des Bundesstaates frei wird, und den der Gliedstaat wieder zurückerhält, aber solange die Gliedstaaten vom Bundesstaat vereinigt sind, steht der Beitrag, den ein Gliedstaat zur Gesamtmacht liefert, mit den Beiträgen der übrigen in Einheit und wird von diesen Beiträgen der anderen bestimmt. So durchweg und gegenseitig.

All diese Merkmale finden wir bei einem zusammengesetzten Akt wieder. Auch hier gilt es: „Nicht jedes Einheitliche Erlebnis, das aus Akten zusammengesetzt ist, ist darum schon ein zusammengesetzter Akt..." (sc. eine Akteinheit; Unt. V. S. 403.) Ein einheitliches Zusammensein von Akten ergibt vielmehr nur dann einen wahrhaft „zusammengesetzten Akt", wenn die Intentionen der Teilakte sich zu einer Intention zusammenschließen, also zu einem eigenen Akt mit eigenem gegenständlichen Korrelat. Speziell schließen sich — wie wir bald sehen werden — die gegenständlichen Meinungsstrahlen („intentionalen Materien") zusammen zu einer neuen Intention-(Materie-)Einheit. Wir vollziehen „schlichte (einstrahlige) Objektivationen" nacheinander, in denen sich ein neuer Akt begründet und sogleich sich vollzieht, allmählich, und zugleich sich auf sie aufstufend: ein Akt „höherer Ordnungsstufe". Der sich aufschichtende Akt umfaßt die schlichten Akte und begründet Einheit unter denselben. Die Einheit kommt — um es vorwegzunehmen — vermöge eines von den schlichten Intentionen gestifteten psychisch-sinnlichen Inhalts (eines „psychischen Bandes", das speziell die „intentionalen Materien verknüpft und in ihnen im wahren Sinn fundiert ist": Unt. VI S. 175.) zustande, der zu einem intentionalen Band — mannigfacher Art — zwischen den Intentionen „objektiviert", d. i. als ein solches „aufgefaßt" wird (vgl. weiter § 31.). Dieses Band ist ein intentionales Erlebnismoment, speziell ein Moment der intentionalen Materie des synthetisch fundierten Aktes; sein

gegenständliches Korrelat ist das Moment der Einheitsform („Verbindungsweise") an der gegliederten Gegenständlichkeit (vgl. weiter unten § 32.). Die fundierenden Aktmaterien, zusammengeschlossen vom intentionalen Verbindungsmoment, also mit diesem zusammen, bilden die neue Aktmaterie. So lesen wir bei Husserl bezüglich der Konstitution des einheitlichen Aktes aus Einzelakten: „jeder Teilakt hat seine besondere intentionale Beziehung, jeder hat seinen einheitlichen Gegenstand und seine Weise, sich auf ihn zu beziehen. Aber diese mannigfachen Teilakte schließen sich zu Einem Gesamtakt zusammen, dessen Gesamtleistung in der Einheitlichkeit der intentionalen Beziehung besteht. Und dazu tragen ... die Einzelakte durch ihre einzelnen Leistungen bei; die Einheit der vorstelligen Gegenständlichkeit und die ganze Weise der intentionalen Beziehung auf sie konstituiert sich nicht n e b e n den Teilakten, sondern i n ihnen, sowie zugleich in der Weise ihrer Verbindung, die den einheitlichen A k t und nicht bloße Einheitlichkeit eines Erlebnisses überhaupt zustande bringt." (Unt. V. S. 403.)

Das neue Gerichtetheitserlebnis ist den Teilakten übergeordnet und ist mit keinem derselben und auch mit ihrer Summe nicht identisch. Solange die Teilakte im übergeordneten Erlebnis verbunden sind, verlieren sie zugunsten der Gemeinschaft ihre Eigengeltung: sie tragen das Gepräge ihres Zusammenhanges ständig an sich. Ebenso zeigen die gegenständlichen Korrelate dieser Teilakte, in der Verbindung stehend, doch dann auch jedes für sich genommen, eine Bestimmtheit von den anderen her (vgl. die Formung der Urteilsglieder: unten § 37). Löst sich aber das synthetische Erlebnis auf, so tritt die Selbständigkeit der Gliedakte in Geltung.

§ 31. Das spezifizierende Moment des zweiten Urteilsbegriffs: die Vielstrahligkeit. Das aussagende Urteil als setzender Akt.

Das aussagende Urteilserlebnis ist ein zusammengesetztes intentionales Erlebnis. Als Fundierungszusammensetzung ist der Aussageakt eine Akteinheit, d. i. ein eigenes intentionales Erlebnis mit eigener spezifisch ihm zugeordneter einheitlicher Gegenständlichkeit; der Aussageakt und seine Gegenständlichkeit ist aber trotz Einheitlichkeit nicht „einfach". Im Vorstellungserlebnis sind wir auf etwas mit einem Schlage gerichtet; in dem Aussageerlebnis senden wir mehrere Meinungsstrahlen auf unser Gegenständliches, auf Teile und Momente desselben gehen eigene Intentionsstrahlen. Diese Einzelstrahlen und

ebenso ihre Korrelate werden zu einem Ganzen verbunden, und das Verbindungsmoment ist ebenfalls ein Moment an der gegenständlichen Gerichtetheit des Erlebnisses, gehört zur „intentionalen Materie"; als gegenständliches Korrelat gehört zu ihm gerade diejenige „Schicht" der Gegenständlichkeit, mit der diese über die Teilgegenstände hinausgeht. Dank diesem kategorialen Moment des Meinungsstrahls ist im Urteilen das Gemeinte weder der Himmel, noch das Blau, noch auch der blaue Himmel, vielmehr der Sachverhalt, daß der Himmel blau sei. Sofern die Teilerlebnisse des Aktganzen einer Prädikation in gewissem Sinn ihr Eigensein beibehalten, bewirken sie eine Artikulation des Prädikationserlebnisses. Unser im vorigen Kapitel § 28 behandeltes Vorstellungserlebnis im zweiten Sinn, bestimmten wir als einstrahliges (monothetisches) Meinungserlebnis; in Gegenüberstellung sprechen wir beim Aussagen von „Vielstrahligkeit" („Polythesis"). In unserem Beispiel geht ein Meinungsstrahl auf den Gegenstand „Himmel", ein anderer auf den Gegenstand „blau", und das Moment der Prädikation bestimmt das erstere durch das letztere. Das Charakteristische des engeren Urteilsbegriffs Husserls liegt also an der intentionalen Materie und besteht in der Vielstrahligkeit: Die intentionale Materie des aussagenden Urteilserlebnisses ist notwendig ein mehrfacher und gegliederter, aber nichtsdestoweniger einheitlicher Blickstrahl. So schreibt Husserl im Zusammenhang seiner Gegenüberstellung von Nominalakt und Aussageakt: „Die Materie allein (die Materie in dem für die vorliegende Untersuchung maßgebenden Sinne) macht den einen und anderen Unterschied aus; sie allein bestimmt also die Einheit der nominalen und wieder die Einheit der propositionalen Akte." (Unt. V. S. 480.) Dann lesen wir auf S. 482: „Die einstrahligen [Akte] sind ungegliedert, die mehrstrahligen gegliedert. Jedes Glied hat seine objektivierende Qualität (seine Art der Stellungnahme zum ‚Sein', bzw. die entsprechende qualitative Modifikation) und seine Materie. Zugleich hat das synthetische Ganze als Ein objektivierender Akt eine Qualität und eine Materie, welche letztere nun aber eine gegliederte ist." [1])

Wir fanden oben ferner das einstrahlige Vorstellen dadurch charakterisiert, daß es der Anknüpfung anderer Akte gegen-

[1]) Wie aus dieser Stelle ersichtlich ist, versteht Husserl unter „intentionaler Materie" den „Gerichtetheitsstrahl", der entweder ungegliedert (Nominalakt) oder gegliedert (propositionaler Akt: Aussage) ist. (vgl. oben § 13).

über offen steht, es erwartet noch weitere Setzungen; wie auch sein gegenständliches Korrelat noch irgend welche Bestimmungen und dergleichen erwartet. Dem gegenüber sagt Husserl vom Urteilserlebnis im zweiten Sinn, daß „nach der hier maßgebenden Terminologie ... unter Urteil die Bedeutung einer selbständig abgeschlossenen Aussage verstanden ist" (Unt. V. S. 476). Die Teilakte des Urteils sind nämlich aufeinander abgestellt, ihre gegenständlichen Korrelate syntaktisch oder kategorial derart geformt, daß sie einander erwarten und zusammen eine geschlossene Einheit bilden (hiervon unten § 32 mehr).

Wie dem ersten, sich an der „Qualität" (Setzung) der Intentionalität orientierenden und die „Intentionale Materie" nicht beachtenden Urteilsbegriff Husserl's sein erster, die „Neutralität" (modifizierte Setzung) bedeutender Vorstellungsbegriff gegenübersteht, so entspricht auch dem zweiten, für das Urteil eine bestimmt geartete „Materie" als wesentlich betonenden Urteilsbegriff Husserl's sein zweiter Vorstellungsbegriff, der dasjenige unter sich befaßt, das zwar das erste Merkmal des „Urteils", das der Setzung, nicht aber das zweite, das der Vielstrahligkeit aufweist. In Bezug auf die „Qualität" unterscheidet sich das Urteil im zweiten Sinn von der Vorstellung im zweiten Sinn nicht. Wie die setzende Vorstellung, ebenso setzt das Urteil das Sein seiner Gegenständlichkeit, was Husserl „Behaupten des Sachverhalts" nennt: Unt. VI. S. 87. Aussagendes Urteil und setzende Vorstellung sind Titel für durch den Gerichtetheitsstrahl sich differenzierende Gruppen qualitativ einheitlicher Intentionalität. So lesen wir in den Log. Unt.: „Darnach grenzt sich eine umfassende Gattung intentionaler Erlebnisse ab, welche all die betrachteten Akte nach ihrem qualitativen[2]) Wesen zusammenfaßt ... Wir selbst wollen diese qualitativ einheitliche ... Gattung als die der objektivierenden Akte bezeichnen. Sie ergibt ... durch Differenzierung der Materie ... den Unterschied der nominalen und propositionalen Akte ..." (Unt. 5 S, 481)[3]).

Daß der mehrstrahlige Akt des aussagenden Urteils nach Husserl's Lehre ebenfalls setzend sei, fanden wir schon in der oben (§ 28) zitierten Stelle aus der 5. Unt. S. 459. „Vollziehen wir ein Urteil, einen Akt für sich abgeschlossenen Prädi-

[2]) Von uns gesperrt.

[3]) Auch hieraus ist ersichtlich, daß Husserl als intentionale Materie den „Gerichtetheitsstrahl" und nicht den „hyletischen Anhalt" bezeichnet (vgl. oben § 13). Denn im Gerichtetheitsstrahl allein liegt ja der Unterschied zwischen „nominal" und „propositional".

zierens, so scheint uns irgend etwas zu sein oder nichts zu sein, z. B. S. ist p". Dem Sein auf der objektiven Seite entspricht, wie wir wissen, korrelativ das Setzen auf der Erlebnisseite. Auf den setzenden Charakter weist auch die Bezeichnung „Polythesis" für das Urteil (Ideen S. 246). So lesen wir in den Ideen S. 249: „Betrachten wir nun die ... Gruppe von Synthesen, so erkennen wir sogleich, daß in ihr jede Synthese nach ihrem positionalen Charakter abhängig ist von dem der fundierenden Noesen; genauer, daß sie positional ist (und es nur sein kann), wenn die sämtlichen Unterthesen positionale sind, und neutral, wenn sie es nicht sind." [4])

§ 32. Die phänomenologische Beschreibung des aussagenden Urteilserlebens. Die Deckung der Akte, resp. die Synthesis im allgemeinen. Der sinnliche Inhalt des kategorialen Formmoments.

Die Ergebnisse unserer Erörterungen für das aussagende Urteilserlebnis lauten: das aussagende Urteilserleben leistet ein Mehr gegenüber einem wertlogisch äquivalenten intentionalen (speziell: „doxischen") Erlebnis, eben das, was wir das Aussagen nennen; die spezifische Aussageleistung geschieht durch eine spezifische Struktur, die auf dem Prinzip des Fundierungsverhältnisses beruht; diese spezifische Struktur ist eine solche speziell der Erlebnismaterie; dem aussagenden Urteilserlebnis ist eine besondere Gegenständlichkeit zugeordnet: der „Daß-Verhalt" oder „Sachverhalt"; seine Gegenständlichkeit wird vom Aussageerlebnis „als seiend behauptet", das aussagende Urteil ist „setzend". — Im Folgenden (§§ 32—34) wird auszuführen sein, erstens wie die Aussagestruktur, diese spezifische Materieform, nach Husserl's Auffassung näher zu bestimmen sei; ferner, da Husserl unter „Struktur" ein als zusammengesetzt erscheinendes Gefüge versteht, so ergibt sich ihm die zweite Frage nach dem Woher der Faktoren der Aussagestruktur und dem Woher der Berechtigung ihres Zusammenfügens zu dieser Struktur (cf. unten S. 84). Drittens müssen wir nachweisen, was im Husserl'schen System das Zusammenfügende, das spezifische Aussagemoment an der Aussage sei (cf. S. 82 f. und auch S. 80 f.). Zuletzt werden wir erörtern, worin Husserl die

[4]) Die letzten Worte deuten auf die weiter unten (§ 35) zu behandelnde Lehre Husserls von der „neutralisierten Aussage".

Aussageleistung eigentlich erblicke, d. h. aber, als was er den „Sachverhalt" eigentlich fasse.

Wir nehmen die erste dieser Aufgaben in Angriff und sehen zu, wie Husserl die „Fundierungsstruktur" der Aussage näher, d. i. speziell auf die logische Sphäre spezifiziert, also in den Kategorien der Logik, bestimmt. — Das Wesen des aussagenden Urteilserlebnisses faßt Husserl als „Synthesis", als „Verbindung". Die fundierenden („Vorstellungs"-) Akte, dadurch daß sie den neuen Akt einer Bewußtseinseinheit begründen, werden miteinander verbunden und damit in eins in spezifischer Weise aufeinander bezogen. Dieses beziehende Verbinden („beziehende Synthese": Ideen S. 246) ist es nun, worin das aussagende Urteilen nach Husserl's Auffassung besteht.

Gleich schließen sich hier Fragen betreffs dieser angeblichen Synthese an, im Rahmen derer wir die Husserl'sche „Synthesistheorie" entwickeln: a) Wenn das Aussageerlebnis nach Husserl's Meinung eine Aktverbindung ist, ist nach ihm auch umgekehrt jede Verbindung von Akten der Gattung „Vorstellung" (wobei unter Vorstellung jeder setzende einstrahlige Akt, also auch Wahrnehmung, Erinnerung usw. zu verstehen ist) ein Aussageerlebnis? Ferner: b) wie stellt sich diese Synthesis in der Husserl'schen Betrachtungsweise, nämlich vom reinen Erlebnis aus gesehen, dar? Dann, da diese Synthesis ein eigener Akt ist, mit eigener Gerichtetheit („Materie") und Gegenständlichkeit, und da jeder Akt nach Husserl's Auffassung eines psychisch-sinnlichen Inhaltes von der Gattung „Hyle" bedarf, in dessen Auffassung er besteht, so stellt sich die Frage c) nach diesem Inhalt bezüglich des Synthesis-Aktes.

Auf die erste dieser Fragen ist mit Nein zu antworten. Nach Husserl's Lehre ist „Synthesis" der weitere Begriff, das aussagende Urteil stellt nur eine Art derselben dar, und es gibt allgemeinere Formen als die Aussage, die uns als die „früheren" Formen der Synthesis begegnen. Sehen wir uns daher seine Synthesistheorie bei den allgemeinen Synthesen an! Ueber die Synthesis von Akten im allgemeinen (das-totale-Identifizieren, das Kolligieren usw.) lehrt Husserl, sie komme dadurch zustande, daß zwei Akte gleiche Gerichtetheit (intentionale Materie) besitzen. Die Materiengleichheit würde natürlich noch keine Synthesis bedeuten. Aber Akte gleicher Materie — als „Auffassungen desselben hyletischen Inhalts" — kommen notwendigerweise zur „Deckung". Damit findet die zweite der letzteren Fragen (die Frage b) ihre Beantwortung: Syn-

thesis ist die von der Gleichheit gewisser Erlebnisse herrührende Deckung derselben. Die Deckung der Materien für sich ist immer noch kein eigener Akt, wie die Synthesis einer ist. Husserl führt nun aus, die Deckungseinheit der Materien begründe ein Verbindungserlebnis sinnlicher Natur, ein „psysches Band", das einen „psychisch-sinnlichen Inhalt" von der Gattung „Hyle" darstelle, der zu einem von „sich verschiedenen Gegenständlichen" aufgefaßt werde. (Vgl. oben § 9 und weiter unten das Zitat von Unt. VI. S. 154.) Hiermit ist der gesuchte hyletische Inhalt des „synthetischen Aktes" gefunden: vgl. Frage c. Dieser „Inhalt" ist also in den zwei eine gleiche „Materie" besitzenden Akten fundiert. Akte aber bestehen im „Auffassen von Inhalten". So setzen die Akte, die den Inhalt begründen, ihrerseits schon Inhalte voraus. Den von den fundierenden Akten begründeten nennt Husserl, im Gegensatz zu den „primären Inhalten", „Reflexionsinhalt" (Unt. VI. S. 180). Der von den Akten also begründete Reflexionsinhalt wird nun „aufgefaßt", und diese „Auffassung" ist das, was sich als den spezifischen Synthesisakt, d. i. als das die sich deckenden Akte verbindende Bewußtsein gibt. So lesen wir bei Husserl im Zusammenhang seiner Lehre von den kategorialen Akten (speziell vom „Urteil", was wir aber verallgemeinern dürfen): Es „vollzieht sich die Deckung als die eigentümliche Einheit der beiden repräsentativen Funktionen [sc. Akte] ... Aber diese „Einheit nimmt nun selbst die Funktion einer Repräsentation an;" (Unt. VI. S. 154). Auf der Suche nach dem „Inhalt", der als „Repräsentant" für die uns repräsentierte Gegenständlichkeit aufgefaßt wird und mit dieser Auffassung die „Repräsentation" dieser Gegenständlichkeit — speziell des kategorialen Formmoments derselben, mit dem sie über die fundierenden Teilgegenstände und die Summe derselben hinausgeht — bildet, schreibt Husserl: „... das psychische Band, das im aktuellen Identifizieren oder Kolligieren und dgl. erlebt ist (im „aktuellen", d. i. im eigentlichen, intuitiven), glauben wir in der vergleichenden Betrachtung verschiedener Fälle ... auf ein überall Gemeinsames reduzieren zu können, das ... denjenigen Repräsentanten ergibt, der speziell zum Moment der kategorialen Form gehört." (ebd. § 56. S. 173) — Es gibt verschiedene Arten kategorialer Form: die der Identifizierung, der Kollektion, Disjunktion usw. Jeder der kategorialen Formen ist ein besonderes, eigens geartetes psychisches Erlebnisband, ein besonderer „hyletischer Inhalt" zugeordnet. Die Anzahl der Arten dieser kategorialen Formen — welche die Gegenständlichkeitsformen un-

seres höheren intellektuellen Lebens darstellen — und der entsprechenden „Inhalte" ist jedoch nicht groß; unser höheres intellektuelles Leben bewegt sich in einem engen Formsystem. Husserl schreibt hierüber „In der obigen Darstellung aber läge die wichtige Wahrheit, daß bei allem Wechsel fundierender Akte und Auffassungsformen der repräsentierende Inhalt für jede Art fundierter Akte ein einziger ist. Der schlichten, sinnlichen Anschauung steht die überreiche Mannigfaltigkeit der Sinnesqualitäten, der empfindbaren Formen usw. zu Zwecken der Repräsentation zur Verfügung. In der Sphäre der kollektiven Anschauungen oder der Identitätsanschauungen usw. wären wir je auf eine Art beschränkt: die Und-Form ist überall dieselbe, ebenso die Ist-Form usw. Diese Formen wären hier aber verstanden als die Analoga des sinnlichen Kerns, des Empfindbaren in der sinnlichen Anschauung, von der Qualität und dem Auffassungssinn wäre abstrahiert." (ebd. S. 170). — Ist von den sich deckenden Akten der eine eine „leere", d. i. „anschauungslose Intention" und der andere ein Anschauungsakt, so begründet die Deckung ihrer Materien ein Verbindungsbewußtsein, das ein Bewußtsein der „Erfüllung" (der „leeren" Intention durch die Anschauung) ist: der Husserl'sche Begriff des Erkennens.

Die Gegenständlichkeit des Bewußtseins der „Synthesis" der sich deckenden Akte ist die „Identität" der Gegenstände dieser Akte.

Gleiche „Materien", die zur „Deckung" kommen, können aber auch divergierende Momente enthalten. In diesem Falle werden die Akte kraft ihrer gleichen Materienmomente zusammengebracht, aber sobald die anderen Momente in den Kreis der Aufmerksamkeit rücken, begründet sich das „Widerstreitsbewußtsein" (das gleichwohl „vereinigt": vgl. Unt. VI. S. 42). im Zusammenhang seiner Lehre von „Erfüllung", wo es sich bei den divergierenden Akten um „leere Intention" und „Anschauung" handelt, sagt Husserl: „Die Intention wird (durch die gegenseitig gleichen Momente) auf das dem ungleichen Moment zugeordnete der Anschauung hingewiesen, wird von diesem aber abgewiesen." (Unt. VI. S. 43.) Die Gegenständlichkeit des beide Akte in Widerstreitverhältnis vereinigenden Bewußtseins ist die „Nicht-Identität ihrer Gegenstände" — und zwar eine partiale, wenn die Gesamtmaterie — also auch die gegenseitig übereinstimmenden Momente — der Akte und eine totale, wenn nur die widerstreitenden Materienmomente der Akte im Kreise der Aufmerksamkeit stehen.

Partielle Deckung kann statthaben auch auf eine andere Weise, als daß sich Materien gleichen Umfangs beim Divergieren gewisser ihrer Momente, gewissen anderen Momenten nach, decken, nämlich so, daß zwei Akte, ihrer Gerichtetheit nach, verschiedenen Umfangs sind und der Akt mit minder umfangreicher Materie sich mit dem umfangreicheren Akt einem von dessen Teilen nach deckt, also eine partielle Synthesis mit dem gegenständlichen Korrelat der partiellen Identität begründet. Wie der entgegengesetzte Fall ebenfalls gegeben sein kann, daß nämlich die umfangreichere Intention mit einer Intention zusammentrifft, die einem ihrer Teile entspricht, aber in negativem Sinn: die umfangreichere „enttäuscht" sich partiell und begründet eine Synthesis mit der Gegenständlichkeit partieller Nicht-Identität. Im ersten Fall faßt Husserl die minder umfangreiche (ev. anschauungsvolle) Intention als eine sich in die umfangreichere (ev. anschauungslose) einordnende und spricht von „Inklusion"; demgegenüber nennt er die letztere Erscheinung den Fall der „Exklusion", und spricht von der „Ausscheidung", namentlich des der streitenden — umfangsärmeren — Intention entsprechenden Teiles aus dem Gegenständlichen der Intention größeren Umfangs als dem Ganzen. Vgl. S. 47 f. der 6. Unt., wo diese Lehre speziell im Zusammenhang seiner „Erfüllungstheorie" dargestellt wird, die auf Grund des vom Urteil („kategorialen Akt") im allg. handelnden § 48 dieser Unt. verallgemeinert werden kann (vgl. die weiter unten S. 85 zitierte Stelle von S. 154 der 6. Unt.). Daß die eine Intention sich in die andere einordnet, bedeutet nichts anderes, als daß jene mit einem Teil dieser (sc. der Intention größeren Umfangs) zur „Deckung" kommt; dies ergibt aber einen „psychischen Inhalt", der einen Akt mit dem objektiven Korrelat der „partiellen Identität" begründet. Eben dasselbe ist von dem Falle zu sagen, in dem eine (ev. anschauungsvolle) Intention mit einem Teil einer anderen Intention (von geringerer Erkenntnisdignität) zusammentrifft und infolge Entsprechung, mit ihm, wenngleich ihm widersprechend, sich verbindet. Diese Verbindung, die, wie gesagt, eine Verbindung der Materie ist, begründet wiederum einen psychischen Inhalt, der aufgefaßt und zum Verhältnis der — partiellen — „Unterscheidung" der Gegenständlichkeiten beider Intentionen objektiviert wird.

Mit dem Deckungsverhältnis der Inklusion und Exklusion sind wir nun bei dem angelangt, worin Husserl das phänomenologische Wesen des aussagenden Urteilens (speziell des „Be-

schaffenheitsurteils") erblickt (vgl. hierzu S. 124 der 6. Unt., vgl. ferner S. 47 insbesondere Z. 19 v. u.). Beim aussagenden Urteil finden wir nämlich nach Husserl's Auffassung all das in bezug auf Inklusion resp. Exklusion Beschriebene vor. Auch da sind zwei Intentionen verschiedenen Umfangs, die sich verbinden. Es geht zunächst eine Intention auf einen Gegenstand A in seiner Ganzheit, alle seine Teile in sich begreifend, jedoch in impliziter Weise. Das explizierende Interesse analysiert dann den Gegenstand A: eine besondere Intention zielt auf einen Teil a desselben ab. Aber auf diesen Teil, der im Ganzen inbegriffen ist, geht auch die erste, auf das Ganze sich richtende Intention, einem ihrer Teile nach. Die „Sonderintention" und die betreffende „Teilintention" der umfangreicheren sind also „Auffassungen" desselben sinnlichen „Inhalts" und haben auch gleiche Materie: sie decken sich. So findet eine Einordnung der „Sonderintention" in die auf den ganzen Gegenstand implizit abzielende, komplexe Intention statt. (Hiermit ist die Antwort auf unsere Frage 2 nach dem Woher der Urteilsfaktoren gegeben: vgl. auch S. 86 und 89). Diese Inklusionsdeckung ergibt ein „psychisches Band", einen „Reflexionsinhalt", und durch die „Auffassung" desselben, die diesen Inhalt zum „Repräsentanten" macht, entsteht eine „Repräsentation" einer Gegenständlichkeit: — allgemein gesprochen — eines „Verhältnisses", und zwar eines „partieller Identität". Husserl selbst schildert das aussagende Urteil in seiner 6. Unt. (S. 152 f.) wie folgt:

„Fassen wir zunächst die Verhältnisse zwischen Teil und Ganzem ins Auge, also, in Beschränkung auf die einfachsten Fälle, die Verhältnisse A ist (hat) a und a ist in A. Die fundierten Akte nachweisen, in denen sich diese typischen Sachverhalte als gegeben konstituieren und die eben gebrauchten Formen kategorischer Aussagen klären (d. i. eben auf ihren intuitiven Ursprung zurückführen, auf ihre adäquate Erfüllung) ist einerlei. Doch kommt es uns hier nicht auf die Aktqualitäten, sondern ausschließlich auf die Konstitutionen der Auffassungsformen an, und soweit wird unsere Analyse, als Urteilsanalyse betrachtet, unvollständig sein."

„Ein wahrnehmender Akt erfaßt A als ein Ganzes, in Einem Schlage und in schlichter Weise. Ein zweiter Wahrnehmungsakt richtet sich auf das a, den Teil oder das unselbständige Moment, das dem A konstitutiv zugehört. Diese zwei Akte vollziehen sich aber nicht bloß zugleich oder nacheinander in der Weise „zusammenhangloser" Erlebnisse, vielmehr knüpfen

sie sich zu einem einzigen Akte zusammen, in dessen Synthesis das A erst als das a in sich habend gegeben ist. Ebenso kann, auch bei umgekehrter „Richtung" der beziehenden „Wahrnehmung", das a als dem A zukommend zur Selbstgegebenheit kommen."

„Suchen wir nun etwas tiefer einzudringen."

„Das anschauliche Gesamtmeinen des Gegenstandes befaßt implizite die Intention auf das a. Die Wahrnehmung meint ja, den Gegenstand selbst zu erfassen, und so muß ihr Erfassen in und mit dem ganzen Gegenstand alle seine Bestandstücke treffen." (ebd. S. 153). „In der Einschränkung der Gesamtwahrnehmung zur Sonderwahrnehmung wird nun die Partialintention auf das a nicht aus der Gesamterscheinung des A herausgerissen, als ob dessen Einheit in Brüche ginge; sondern in einem eigenen Akt wird das a zum eigenen Wahrnehmungsobjekt. Zugleich ‚deckt' sich aber das fortwirkende Gesamtwahrnehmen gemäß jener implizierten Partialintention mit dem Sonderwahrnehmen. Der auf das a bezügliche Repräsentant fungiert als identisch derselbe in doppelter Weise und indem er es tut, vollzieht sich die Deckung als die eigentümliche Einheit der beiden repräsentativen Funktionen, d. i. es decken sich die beiden Auffassungen, deren Träger dieser Repräsentant ist. Aber diese Einheit nimmt nun selbst die Funktion einer Repräsentation an; sie gilt dabei nicht für sich, als dieser erlebte Verband der Akte; sie wird nicht selbst als Gegenstand konstituiert, sondern sie hilft, einen anderen Gegenstand konstituieren; sie repräsentiert, und in solcher Weise, daß nun das A als das a in sich habend erscheint bzw. in umgekehrter Richtung: das a als in A seiend.." (ebd. 154) Der von den sich deckenden Aktmaterien begründete Reflexionsinhalt ist ein psychisches Band speziell zwischen den Meinungsstrahlen (Materien) und namentlich nicht den primären sinnlichen Inhalten beider Akte. Und ausschließlich darum kann er als Repräsentant der „Identität der Gegenstände" beider Akte aufgefaßt, also zu einer höherstufigen, kategorialen Gegenständlichkeit objektiviert werden; und seine Auffassung ergibt namentlich nicht die „Repräsentation" der Kontinuität der Gegenstände, was keine „kategoriale", sondern eine schlichte Intention wäre. In diesem Sinn führt Husserl bei der kategorialen Wahrnehmung, also einer Intention zwar, bloß mit Anschauungsfülle, aus: „... der psychische Charakter, in dem sich die kategoriale Form konstituiert, gehört phänomenologisch zu den Akten, in denen sich die Gegenstände konstituieren. In diesen Akten sind die sinn-

lichen Inhalte als Repräsentanten gegenwärtig, und insofern gehören allerdings auch sie mit zu diesen Akten. Aber sie bilden nicht das charakteristische Wesen der Akte, sie können auch ohne Auffassung sein, die sie allererst zu Repräsentanten macht; sie sind dann, aber mit ihnen erscheint nichts, und folglich ist auch nichts da, was verknüpft, was als Subjekt oder Prädikat usw. in kategorialer Weise gefaßt werden könnte. Nicht diese außerwesentlichen Elemente der fundierenden Akte verknüpft das kategoriale Moment des synthetisch fundierten Aktes, sondern ihr beiderseitig Wesentliches; es verknüpft unter allen Umständen ihre intentionalen Materien und ist in ihnen im wahren Sinne fundiert. So haben wir es ja oben schon allgemein ausgesprochen, in allen kategorialen Akten, sagten wir, sei die Materie der fundierten Akte in den Materien der fundierenden Akte fundiert. Die Identität z. B. ist unmittelbar keine Einheitsform sinnlicher Inhalte, sondern eine ‚Einheit des Bewußtseins', die in dem einen oder anderen (‚wiederholten', oder inhaltlich verschiedenen) Bewußtsein vom selben Gegenstande gründet. Und so überall." (Unt. VI § 57 S. 175.)

„Damit bewährt sich aber nur unsere ursprüngliche Einführung der kategorialen Akte als fundierter. Es ist diesen Akten, in welchen sich alles Intellektuelle konstituiert, wesentlich, sich in Stufen zu vollziehen; Objektivationen vollziehen sich auf Grund von Objektivationen und konstituieren Gegenstände, die als Gegenstände im erweiterten intellektuellen Sinne, als Gegenstände höherer Ordnung, nur in solchen fundierten Akten erscheinen können. Dies aber schließt bei den synthetischen Akten unmittelbare Einheit der Repräsentation, wie sie alle Repräsentanten der schlichten Anschauung einigt, aus. Die gesamte synthetische Anschauung kommt dann (wenn die oben versuchte und sorgsamter Nachprüfung bedürftige Interpretation richtig ist) in der Weise zustande, daß der die fundierenden Akte verbindende psychische Inhalt aufgefaßt wird als objektive Einheit der fundierten Gegenstände, als ihr Verhältnis der Identität, des Teils zum Ganzen usw." (Unt. VI § 57 S. 176.)

§ 33. Die Gegenständlichkeit des aussagenden Urteils.

Entsprechend seiner Auffassung vom aussagenden Urteilserlebnis als in partieller Deckung — der In-, bzw. Exklusion — sich gründendem partiellem Einheitsbewußtsein lehrt Husserl, die Gegenständlichkeit, als welche repräsentierend der durch die — partielle — Deckung begründete

psychische Inhalt aufgefaßt wird, sei die partielle Identität der gegenständlichen Korrelate der fundierenden Akte. Alle Aussagegegenständlichkeit ist demnach im Grund das „Enthaltensein-einer-Gegenständlichkeit-in-einer-anderen", mithin das „Verhältnis von Teil und Ganzem" — dies aber im weitesten Sinn des Wortes, wonach die Begriffe „Teil" und „Ganzes" nicht bloß Materielles und Substantielles angehen —. Dadurch daß die auf das Gegenstandsganze gehende Intention eine der Sonderintention entsprechende Teilintention in sich enthält, erscheint sie als die Sonderintention umgreifend, und ihr objektives Korrelat als das „Ganze" zum Korrelat der Sonderintention. Ebenso umgekehrt: dadurch, daß die Sonderintention sich als von der Gesamtintention umgriffen gibt, erscheint ihr gegenständliches Korrelat als „Teil" gegenüber dem Gegenständlichen der Gesamtintention. Die Urteilsakte: „A hat a (in sich) und „a ist in A" sind verschieden, und zwar betrifft ihre Verschiedenheit die „intentionale Materie"; daher sind auch korrelativ die Gegenständlichkeiten „A hat a (als Teil, resp. Beschaffenheit, beziehungsweise Veränderung oder Tätigkeit)" und „a ist in (resp. an) A (als Teil, resp. Beschaffenheit, bzw. Veränderung oder Tätigkeit)" von einander verschieden. Die beiden Urteilsakte hängen vom „Standpunkt der Auffassung" derselben Relation, von „der ‚Richtung des Ueberganges' zum Teil vom Ganzen oder umgekehrt" ab, sie stellen „apriori vorgezeichnete Möglichkeiten" dar (ebd. S. 154); ihnen entsprechen korrelativ „die beiden apriori möglichen ‚Verhältnisse' als verschiedene, aber nach idealer Gesetzlichkeit notwendig zusammengehörige Objektivitäten" (ebd.). In einer Aussage können wir auch Gegenständlichkeiten miteinander in Beziehung setzen, bei denen selbst keine „Identität" und bei den auf sie gehenden Intentionen keine „Deckung" besteht. Aber in all solchen Fällen werden die in Beziehung zu setzenden Gegenstände vorerst zu einer Einheitlichkeit kolligiert; eine einstrahlige Intention zielt auf ihre Einheit ab; jedoch sie und das Verhältnis zwischen ihnen nur implizite meinend. Hernach hebt die der Urteilssynthesis vorangehende Analysis die Faktoren durch eigene Gerichtetheitsstrahlen heraus. Diese Gerichtetheitsstrahlen decken sich dann wohl, zwar nicht miteinander, aber mit der ersten, auf die Einheit abzielenden Intention, wie auch die objektiven Faktoren mit dieser „Einheit" in Teil-Ganzes-Verhältnis stehen. Die eigentliche Gegenständlichkeit, die sie impliziert, vermittelt auf diese Weise

ihnen selbst die In-Beziehung-Setzung: Sie werden durch die Urteilssynthesis in der sie zuvor schon implizit vereinigenden Einheitsform vereinigt; aber nun ausdrücklich vereinigt. Damit erscheint uns eine Gegenständlichkeit, die gerade das „in-dieser-Einheitsform-, oder das in-dieser-Relation-Stehen" der betreffenden Gegenstände vorführt. — Auf diese Weise lassen sich alle anderen „Verhältnisse" letzten Endes auf das Verhältnis partialer Identität reduzieren und sind Verhältnisse unter „Teilen eines Ganzen". Dies ist also die Sachlage bei den sogenannten „äußeren Relationen". Husserl führt hierüber aus „Aehnlich liegt die Sache offenbar bei den äußeren Relationen, aus denen die Prädikationen der Art wie A rechts von B, A größer, heller, lauter als B und dgl. entstammen. Wo immer sinnliche Gegenstände — schlichte Wahrnehmbarkeiten für sich — unerachtet ihrer sich abscheidenden Geschlossenheit zu Verbänden, zu mehr oder minder innigen Einheiten, also im Grunde zu umfassenderen Gegenständen sich zusammenfinden, da erwächst die Möglichkeit äußerer Relationen. Sie sind insgesamt unter den Typus der Relation von Teil zu Teilen eines Ganzen zu befassen. Wieder sind es fundierte Akte, in welchen sich die primäre Erscheinung der hierhergehörigen Sachverhalte, der äußeren Verhältnisse, vollzieht. Es ist ja klar, daß weder die schlichte Wahrnehmung der ganzen Komplexion, noch die zu ihren Gliedern gehörigen Sonderwahrnehmungen an sich schon die Beziehungswahrnehmungen sind, die in dieser Komplexion nur möglich sind. Erst wenn ein Glied als Hauptglied bevorzugt und unter Festhaltung der übrigen Glieder betrachtet wird, tritt sein phänomenales und je nach Besonderheit der obwaltenden Einheitsart wechselndes Bestimmtsein durch die korrelaten Glieder hervor, die hierbei offenbar selbst zur Heraushebung kommen müssen. Auch hier bestimmt im allgemeinen die Wahl des Hauptgliedes, bzw. die Richtung der beziehenden Auffassung, phänomenologisch verschiedene und in korrelater Weise charakterisierte Verhältnisformen, die in der ungegliederten Wahrnehmung des Verbandes (also in dem Verbande, wie er als schlichter Gegenstand erscheint) nicht wahrhaft, sondern nur als ideale Möglichkeiten beschlossen sind, nämlich die bezüglichen fundierten Akte zu vollziehen." (Unt. VI § 48, S. 155 f.)

Die Basis für die Urteilsverbindung ist also stets eine komplexe Intention. Diese Intention enthält zwar auch die hernach selbständig werdende Sonderintention (bzw. Sonderintentionen) in sich, wie ihre Gesamtgegenständlichkeit auch das hernach

herausgehobene Moment (resp. Momente) involviert; aber dies in einer schlichten, einfältigen Weise: die ursprüngliche Intention geht auf die Gegenständlichkeit samt deren Momenten „in einer Stufe", sie alle und ihre in sich enthaltene Relation werden implizit vorstellig. Die Explizierung der Teile und die Hervorhebung der sie verbindenden Relation ist die Leistung des prädikativen Urteils. Relation ist eine Gegenständlichkeit, die „in ursprünglicher Form" nur in solchen aufgestuften Akten erscheinen kann.

Die Aussagegegenständlichkeit, die, wie gesagt, stets in der partialen (nicht so häufig auch totalen) Identität des Gegenstandes besteht, nennt Husserl „Sachverhalt". Denn das aussagende Urteil, z. B. das Beschaffenheitsurteil: „S ist p", indem es S mit p als identisch erklärt, besagt, daß S (partial) p sei, daß es sich also mit S so verhalte, daß es p sei: es verhält sich mit dem Himmel so, daß er grau sei; mit dem Regen, daß er falle (fallend sei); mit der Tischlampe, daß sie einen Schirm besitze (einen Schirm besitzend sei). Der „Sachverhalt" besteht nun in Identität, in Identitätsverhältnis, denn entweder besagt er, S sei mit P total identisch (S ist P) z. B. 2 + 3 gleich 5 (Übereinstimmung oder Selbigkeit des S und des P), oder S sei nur einem seiner Momente nach mit p identisch, z. B. seiner visuellen Erscheinung nach mit der Farbe „grau", seiner Handlung oder Bewegung nach mit dem Vorgang des Fallens, seinem Einzelteil nach mit einem „Schirm". Ich kann von Gegenständen als Subjekten nur das prädizieren, als was enthaltend oder besitzend ich sie von vornherein vermeine. — Den Begriff „Sachverhalt" definiert Husserl nicht ausdrücklich („prädikativ"). Jedoch finden wir bei dessen Gebrauch anmerkungshafte („attributive") Bestimmungen. Z. B. im Zusammenhang seiner Evidenztheorie, die dahin geht, daß die Evidenz in der Verbindung einer „leeren Meinung" mit der sie erfüllenden Anschauung ihres Gegenstandes („Erfüllungssynthesis") besteht, sagt er: „Der Gegenstand ist nicht bloß gemeint, sondern so wie er gemeint ist und in eins gesetzt mit dem Meinen im strengsten Sinn gegeben; im übrigen ist es gleichgültig, ob es sich ... um einen Gegenstand im engeren Sinn oder um einen Sachverhalt (das Korrelat einer identifizierenden oder unterscheidenden Synthesis) handelt." (Unt. VI § 38, S. 122.) Von der die Gegenstände der beiden Akte (des leeren und des anschaulichen Aktes) identifizierenden Erfüllungssynthesis (Evidenz) sagt er, ihr Korrelat sei die „Wahrheit" oder das „Sein" (auch „Bestätigung" des Gegenstandes

der leeren Meinung genannt), und fügt in § 39 hinzu, „so ist die Wahrheit als Korrelat eines identifizierenden Aktes ein Sachverhalt."

Der Sachverhalt ist nach all dem Ausgeführten eine Gegenständlichkeit, die nicht in einem „einfachen" Etwas besteht. mit der uns z. B. nicht ein „einfaches Ding" erscheint, sondern das, daß es sich mit diesem so und so verhalte. Das „Daß-es-sich-mit-irgend-etwas-irgendwie-verhalte", das „Sich-irgendwie-Verhalten-mit-irgend-etwas" ist eine höherstufige Gegenständlichkeit, die sich auf einfachere in eigenen Intentionsstrahlen vorstellig werdende Gegenständlichkeiten aufschichtet. Diese sind ihre Glieder, die, wie auch die korrelativen Intentionen, zur Einheit verbunden werden. Dies bedarf aber einer „Formung": die Glieder werden „eingeformt in die Ganzheit", welch letztere notwendigerweise selbst eine geformte ist. Die Formung nennt Husserl „kategoriale Formung", und die hier thematischen Gegenständlichkeiten heißen in seinem Sprachgebrauch „kategorial geformte Gegenständlichkeiten". Diese Gegenständlichkeiten werden „original" in synthetischen Akten konstituiert, wie auch ihre „Anschauung" („Intuition") nur in solchen synthetischen Akten möglich ist: „kategoriale Wahrnehmung".

Was das aussagende Urteil oder die „Prädikation" von der „Attribution" und korrelativ die Urteilsgegenständlichkeit von den „späteren" Formen derselben Gegenständlichkeit, also von der „Daß-Form" und von der adjektivistischen Determination unterscheidet, ist die Originalität der Konstitution, die an diesen verschiedenen Formen der logischen Gebilde zur Objektivierung gelangt.

§ 34. Die positive und negative Aussage.

Schon in § 20 haben wir die Husserl'sche Lehre von der „Bejahung" und „Verneinung" behandelt. Wir haben gesehen, daß diese herkömmlichen Namen nach Husserl's Auffassung etwas Qualitatives am Akte, jedoch Qualitatives nicht ursprünglicher Art bezeichnen: Husserl versteht unter diesen Titeln Modifikationen der doxischen Setzung und des weiteren fundierte Akte sogar sehr komplizierter Art, die der „Zustimmung" und der „Ablehnung". Es ist nun in bezug auf die gewöhnlichen positiven bzw. negativen Urteile der Form S ist p und S ist nicht p — die offenbar nicht in jene Gruppe der zustimmenden Anerkennung, resp. ablehnenden Verwerfung gehören — vom Hus-

serl'schen System heraus die Frage zu stellen, als was sie selbst und ihr Unterschied aufzufassen seien.

In unserer Beschreibung der Synthesis im allgemeinen war oben (§ 32) nicht nur von der positiven Deckung zweier Intentionen, sondern auch davon die Rede, daß eine Intention mit einer anderen zusammentreffen kann, welche sie „abweist"; wie wir denn auch der Inklusion die Exklusion gegenüberstellten. Obgleich wir nun sagten, Husserl erblicke das Wesen des aussagenden Urteilserlebens in der Inklusion und Exklusion, bezog sich unsere Beschreibung desselben ausschließlich auf den Fall der Inklusion, andererseits beschäftigten wir uns in unserer Beschreibung ständig mit dem Fall der positiven Aussage. Es ist demnach zu vermuten, daß negativ aussagendes Urteil und „Exklusion" zusammengehören. Wie das Wesen des positiv aussagenden Urteilserlebnisses in der „Inklusion" besteht, so besteht das Wesen der negativen Aussage in der „Exklusion". Wir beschrieben die Inklusion und Exklusion dahin, daß beidesmal eine Intention minderen Umfangs mit einer solchen weiteren Umfangs vermöge Gleichheit zusammengeführt wird. Im Falle der Inklusion dagegen wird die engere Intention vermöge eines ihrer Momente als widersprechend von der weiteren abgewiesen, obwohl sie auch gemeinsame Momente besitzen, welche Deckung der Intentionserlebnisse und damit die Synthesis begründen. Inklusion und Exklusion sind, wie wir es ausführten, „Deckung" von Akten, die einen „psychischen (Reflexions-) Inhalt" abgibt, der „aufgefaßt" wird und dessen „Auffassung" ein eigener Akt (einer eigenen Repräsentation), der synthetische Akt ist. Dieser synthetische Akt ist — so führten wir ferner aus — ein fundierter, seine „Materie" besteht aus den „Materien" der Teilakte. Sie werden verbunden, positiv oder negativ. Das Verbindungsmoment gießt beide Akte (Aktmaterien) in eins und ist außerdem das Moment, wodurch die Materie des neuen fundierten Aktes über die Summe der Teilaktmaterien hinausgeht: durch dieses synthetisch-prädikative Moment wird im neuen Akt nicht bloß der „Himmel" und das „Blau", beziehungsweise „der blaue Himmel", sondern das „Blausein des Himmels" gemeint.

Es ist hieraus ersichtlich, und so sagten wir schon oben § 31, daß auch das Verbindungsmoment zur „Materie" des synthetischen Urteilserlebnisses gehört, mag dieses in einer positiven oder negativen Verbindung bestehen. So merken wir auch gegenständlich korrelativ, daß das positive resp. negative Moment das Bindemoment an der Gegenständlichkeit (dem

Korrelat speziell der intentionalen Materie) ist. Es gibt sich in der Reflexion, in der es zu eigener Gegenständlichkeit wird, als zum Materie-Korrelat gehörig: Die Gegenständlichkeit der Aussage totaler Identität, resp. Nicht-Identität (S ist P, resp. S ist nicht P) ist — eben — die „totale Uebereinstimmung" des S und P. Ebenso ist die Gegenständlichkeit der auf Inklusion resp. Exklusion beruhenden (beispielsweise Beschaffenheits-) Aussage (S ist p, bzw. S ist nicht p) die „partielle Übereinstimmung" bzw. die „partielle Nichtübereinstimmung" beider Faktoren. In der posititiven resp. negativen Aussage wird also, allgemein gesprochen, Übereinstimmung bzw. Nichtübereinstimmung als Gegenständlichkeit behauptet. Übereinstimmung resp. Nichtübereinstimmung ist aber gerade das Moment des Positivum bzw. Negativum. Positivum und Negativum gehören also zur Gegenständlichkeit und korrelativ gesprochen zur „intentionalen Materie" des Erlebnisses und nicht zu dessen Qualität. Die Qualität des Urteilserlebnisses ist vielmehr der Setzungscharakter. Setzend aber sind beide obigen Aussagen: die eine setzt die „Uebereinstimmung zwisch S und P (resp. S und p)" die andere setzt die „Nichtübereinstimmung (den Widerstreit) zwischen S und P (resp. S und p)".

Husserl führt hierüber aus: „Aus unseren Analysen geht mit zuverlässiger Klarheit hervor, daß Sein und Nichtsein keine Begriffe sind, die ihrem Ursprung nach Gegensätze der Urteilsqualitäten ausdrücken. Im Sinn unserer Auffassung der phänomenologischen Verhältnisse ist jedes Urteil setzend, und Setzung kein Charakter des ist, der im nicht ist sein qualitatives Gegenstück fände. Das qualitative Gegenstück zu Urteil ist bloß Vorstellung derselben Materie. So wie das ist in der Weise der Bedeutungsintention die prädikative Übereinstimmung ausdrückt, so drückt das nicht ist den prädikativen Widerstreit aus." (Unt. VI S. 127.)

Nicht durch das Kopula - Ist der Aussage also findet das Sein der Gegenständlichkeit seinen Ausdruck wie auch das Kopula-Nichtist kein Nichtsein ausdrückt. Vielmehr ist das Sein in der Intention selbst und in beiden Fällen gesetzt: Indem ich etwas meine, setze ich es. Das einemal meine ich eine Uebereinstimmung, das anderemal eine Nichtübereinstimmung, und indem ich sie meine, behaupte ich beidesmal in gleicher Art das Sein der Gegenständlichkeit seinen Ausdruck, wie auch das des Ist und Nicht-Ist seinen sprachlichen Ausdruck findet, ist das Bindemoment der synthetisch-kategorialen Gegenständlichkeit der Aussage. — Das Ist resp. Nicht-Ist ist also nach Hus-

serl's Auffassung kein Ausdruck des „Seins" im Sinn der Existenz, vielmehr Ausdruck einer „Verbindung" innerhalb der Aussagegegenständlichkeit.

Mit dieser seiner Lehre steht Husserl in Gegensatz zu seinem Lehrer Brentano, dessen Auffassung nach das Ist bzw. Nicht-Ist als notwendiger Bestandteil des kategorischen Urteils Träger des wesentlichen und eigentlichen Urteilsmomentes der Seinsbehauptung, die Verbindung aber dem Urteil unwesentlich ist.

Hier lassen wir nun dasjenige folgen, worin Husserl das qualitative Gegenstück der „setzenden Aussage" erblickt.

§ 35. Die „Neutralisierung" des prädikativen Urteils.

Für den zweiten Urteilsbegriff, den des aussagenden (prädikativen) Urteils fanden wir (§ 31) die „Mehrstrahligkeit" als bezeichnend. Wir sahen indes, daß ihm auch das nach Husserl's These zu jeder „unmodifizierten Intentionalität" gehörende Setzungsmoment nicht mangele (ebd. S. 78).

Das aussagende Urteil kann nun an jedem seiner Momente bei Konstanz des je andern modifiziert werden. Jegliche Aussagemodifikation führt zu einer der in § 28 herausgestellten Husserl'schen Vorstellungsarten. Die Modifizierung der „intentionalen Materie" ergibt einen „einstrahligen", aber weiterhin setzenden Akt: den zweiten Vorstellungsbegriff des § 28 (vgl. § 40). Wird bei Konstanz der „Materie" das Setzungsmoment modifiziert, so fällt der auf diese Weise resultierende Akt ebenfalls unter einen der obigen Vorstellungsbegriffe: den Vorstellungsbegriff im Sinne der „Neutralisierung". Jedweder Aussage-Akt läßt, seinem Wesen nach, diese Modifikation zu einem neutralen Vorstellungsakt zu. Solche Vorstellungsakte sind dann neutrale, vielstrahlige Akte, neutralisierte Aussagen, das will sagen, nichtsetzende Prädikationen.

In diesem Verstande schreibt Husserl (Untersuchung V S. 480): „Zu jedem Urteil gehört seine Modifikation, ein Akt, welcher genau das, was das Urteil für wahr hält, bloß vorstellt, d. i. ohne Entscheidung über Wahr und Falsch gegenständlich hat." Nachher lesen wir: „Phänomenologisch betrachtet, ist die Modifikation der Urteile völlig gleichartig mit derjenigen der setzenden nominalen Akte. Die Urteile als setzende propositionale Akte haben also ihre Korrelate in bloßen Vorstellungen als nichtsetzenden propositionalen Akten. Beiderseits sind die korrespondierenden Akte von der nämlichen Materie, aber von verschiedener Qualität." (ebd.)

Es „gilt das [§ 27 zitierte] Gesetz, daß jedem setzenden ... Akte ein setzungsloser, eine ‚bloße Vorstellung' derselben Materie entspricht und umgekehrt; im Sinne idealer Möglichkeit ..." (ebd.)

Die Setzungslosigkeit oder Neutralisierung des aussagenden Urteilsaktes steht mit derjenigen der fundierenden Akte in innerem Zusammenhang: Die Neutralisation der Prädikation ist Folge der Neutralisierung der sie begründenden einstrahligen Akte. Diese ergibt sich mit Notwendigkeit aus den Ausführungen des § 31 S. 77, wonach der mehrstrahlige Akt sein Setzungsmoment den ihn fundierenden einstrahligen Akten verdankt. Wohl geht der polythetische Akt bei Husserl über die Summe der ihn fundierenden Akte durch die von ihm angenommene „Verbindung" (Synthesis) hinaus, die gleichfalls ein Setzungsmoment in sich birgt — die Verbindung ist eine gesetzte — doch wie die Synthesis selber naturgemäß nicht mehr besteht, sobald die fundierenden Akte dahin fallen, ebenso steht und fällt das Setzungsmoment in der Synthesis mit demjenigen in den fundierenden Akten: „Eine Synthese ist positional" — schreibt Husserl in den „Ideen" S. 259 —, „wenn die sämtlichen Unterthesen positionale sind, und neutral, wenn sie es nicht sind."

Wird nach Neutralisierung auch noch die ebenfalls wesensmögliche Modifikation des aussagenden Urteiles zu einem Nominalakt (die uns in § 41 begegnende „Nominalisierung") vollzogen, so ergibt sich ein ebenfalls nichtsetzender „einstrahliger" Akt (vgl. ebd. letzter Absatz).

6. Kapitel: Weitere intentionale Schichten: Die Schicht des logischen Ausdrucks. Das Urteil als Urteil und Synthese. Das sprachliche Urteil. Die Bewußtseins- und Aufmerksamskeitsmodi. „Arten des Urteils".

§ 36. Die intentionale Schicht des logischen Ausdrucks.

Alle bisher erörterten Schichten der Intentionalität betrafen das „Erlebnis" ausschließlich als bloßes „Zumutesein", unausdrücklich, unbegrifflich. Das unausgedrückte Erlebnis weist die von uns bisher dargelegten Momente auf und das unausgedrückte intentionale Erlebnis ist so geartet, daß es in seinem

Wesen liegt, gegenständliches Korrelat zu haben, und daß es in diesem Gegenstand-Haben besteht. Dieses Haben von Gegenständlichem, damit das Gegenständliche, das Intendierte ist noch sozusagen im Kreise des Erlebens, „inexplizit", d. i. nicht begrifflich gefaßt. Ich kann etwas wahrnehmen (darauf einstrahlig wahrnehmungsmäßig ausgerichtet sein), ich kann von ihm auch in gewisser Weise „aussagen": „dies ist weiß" (d. i. darauf mehrstrahlig ausgerichtet sein), aber bei diesem wahrnehmungsmäßig Gemeinten als solchem ist noch kein „begriffliches Denken" beteiligt, es hat noch keine Begrifflichkeit erfahren. Das wahrnehmungsmäßig und allgemein irgendwie Intendierte erfordert, um bloß — sei es „schlicht", sei es Momente heraushebend und beziehend — intendiert zu sein, kein begriffliches Denken, „es liegt noch im Vor-Ausdrücklichen" („Ideen" S. 258). Das begriffliche Denken ist eine neue „Aktschicht": die Schicht des logischen Ausdrückens. Sie bezeichnet eine „besondere Aktschicht", die so beschaffen ist, daß ihr „alle übrigen Akte eigenartig anzupassen und mit der sie merkwürdig zu verschmelzen sind, eben so, daß sich jeder noematische Aktsinn und folglich die in ihm liegende Beziehung auf Gegenständlichkeit im Noematischen des Ausdrückens ‚begrifflich' ausprägt" (ebd. S. 257). Das Korrelat der noetischen Schicht des logischen Ausdrückens ist der „logische Ausdruck", was hier „Begriff" besagt; und das objektiv resp. (sc. nach Vollzug der Transzendentalen Reduktion) noematisch korrelative Moment am Intendierten ist die „Begrifflichkeit" desselben. Die Schicht des Ausdrückens kann prinzipiell zu jedem intentionalen Erlebnis hinzutreten, wie auch jedes Intendierte in die Form der Begrifflichkeit gegossen werden kann. So lesen wir in der Fortsetzung des letzten Zitates: „Ein eigentümliches intentionales Medium liegt vor, das seinem Wesen nach die Auszeichnung hat, jede andere Intentionalität nach Form und Inhalt sozusagen widerzuspiegeln, in eigener Farbengebung abzubilden und ihr dabei seine eigene Form der ‚Begrifflichkeit' einzubilden." (ebd.)

Diese neue noematische Schicht der Begrifflichkeit oder Gedanklichkeit ist aber nicht eine äußerlich darüber lagernde Schicht des Erlebnisses, gleich einem „darübergezogenen Kleid oder darübergelagerten Lack" (ebd. S. 259), vielmehr enthält sie auch die Unterschicht, d. i. das unbegriffliche Intendierte in sich, es ist eine Formung der Unterschicht ins Begriffliche oder Gedankliche: „... er ist eine geistige Formung, die an der intentionalen Unterschicht neue intentionale Funktionen übt" (ebd.);

„Ausdruck ist eine merkwürdige Form, die sich allem ‚Sinne' (dem noematischen ‚Kern') anpassen läßt und ihn in das Reich des ‚Logos', des Begrifflichen und damit des ‚Allgemeinen' erhebt." (ebd. S. 257.) — Unter Ausdruck ist also hier noch nicht sprachlicher Ausdruck zu verstehen, sondern das „logische Medium", in das das bloß erlebnismäßig Gemeinte oder das meinend bloß Erlebte gegossen wird, wodurch letzteres Allgemeinheitscharakter und Mitteilungsfähigkeit erhält. Die Schicht des logischen Ausdrückens ist die Sinngebung in den eventuell erfolgenden sprachlichen Ausdruck, die umgekehrt am Sprachlichen als dessen „Bedeutung" rein — d. h. ohne die intentionale Unterschicht, d. i. ohne das eigentliche „Meinungserlebnis" — faßbar ist. Die Einstimmigkeit dieser Bedeutungsschicht ist bloß eine formale (grammatische) und läßt „Widersinn", d. i. inhaltlichen Widerspruch, Widerspruch der „Teilsinne" zu. Auf der bloßen logischen Schicht oder Bedeutungsschicht beruht der Urteilsbegriff der „formalen Logik" (vgl. im vorstehenden Paragraphen). Wir zitieren zu dem Ausgeführten aus den „Ideen" folgende Stelle:

„Es stehe, um an ein Beispiel anzuknüpfen, in der Wahrnehmung ein Gegenstand da, mit einem bestimmten Sinn, in der bestimmten Fülle monothetisch gesetzt. Wir vollziehen, wie sich dergleichen normalerweise an die erste, schlichte Wahrnehmungserfassung ohne weiteres anzuschließen pflegt, ein Explizieren des Gegebenen und ein beziehendes In-eins-setzen der herausgehobenen Teile oder Momente: etwa nach dem Schema ‚Dies ist weiß'. Dieser Prozeß erfordert nicht das mindeste von ‚Ausdruck', weder von Ausdruck im Sinne von Wortlaut, noch von dergleichen wie Wortbedeuten, welch letzteres hier ja auch unabhängig vom Wortlaut (wie wenn dieser ‚vergessen' wäre) vorhanden sein kann. . Haben wir aber ‚gedacht' oder ausgesagt: ‚Dies ist weiß', so ist eine neue Schicht mit da, einig mit dem rein wahrnehmungsmäßig ‚Gemeinten als solchem'. In dieser Weise ist auch jedes Erinnerte, Phantasierte als solches explizierbar und ausdrückbar. Jedes ‚Gemeinte als solches', jede Meinung im noematischen Sinn (und zwar als noematischer Kern) eines beliebigen Aktes ist ausdrückbar durch ‚Bedeutungen'. Allgemein setzen wir also an:

Logische Bedeutung ist ein Ausdruck.

Der Wortlaut kann Ausdruck nur heißen, weil er die ihm zugehörige Bedeutung ausdrückt; in ihr liegt das Ausdrücken ursprünglich." (Ideen S. 256—257.)

In gleicher Sphäre bewegt sich Husserl in seiner 6. Untersuchung im Zusammenhang des Problems der Bedeutung des Sprachlichen, in welchem Zusammenhang seine Lehre vom logischen Ausdruck geboren sein dürfte. Er stellt da der Assoziationstheorie seine Ansicht entgegen, wonach das Verstehen des Sprachlichen nicht, wie das die Assoziationslehre vertritt, in der „Anschauung" des genannten und ausgedrückten Gegenständlichen liegt, etwa das Verstehen des Wortes „Frage" in der Anschauung eines in mir stattfindenden und wahrgenommenen Frageerlebnisses oder das Verstehen eines beliebigen Dingwortes in der Anschauung des gemeinten Dinges, sondern in an sich unanschaulichen „Bedeutungen" des Sprachlichen, die „gedankliche Gegenbilder" darstellen, in welche das Intendierte eingeformt wird. Diese „gedanklichen Gegenbilder" geben das „Logische" ab, welches am Sprachlichen haftet und dem Sprachlichen seine Bedeutung verleiht. Husserl sagt im genannten Zusammenhang: „Das Ausdrücken der Rede liegt also nicht in bloßen Worten, sondern in a u s d r ü c k e n d e n A k t e n; diese prägen die korrelaten, durch sie auszudrückenden Akte in einem n e u e n S t o f f aus, sie schaffen von ihnen einen g e d a n k l i c h e n A u s d r u c k, dessen allgemeines Wesen die Bedeutung der betreffenden Rede ausmacht." — „Eine treffliche Bestätigung dieser Auffassung scheint in der Möglichkeit der rein symbolischen Funktion der Ausdrücke zu liegen. Der geistige Ausdruck, jenes gedankliche Gegenbild des auszudrückenden Aktes, haftet am sprachlichen Ausdruck und kann mit diesem aufleben, auch wenn jener Akt selbst von dem Verstehenden nicht vollzogen wird. Wir verstehen den Ausdruck einer Wahrnehmung, ohne selbst wahrzunehmen, den Ausdruck einer Frage, ohne selbst zu fragen. Wir haben nicht die bloßen Worte, sondern auch die gedanklichen Formen oder Ausdrücke." (Unt. VI S. 9.)

Das logische Ausdrücken bezeichnet Husserl an vielen Stellen seiner „Ideen" als „Explizieren" und „Prädizieren" (vgl. „Ideen" 244, wo er das „Ausdrücken" der potentiellen Doxothesen und der korrelativen Seinsmomente „logisches Explizieren" nennt ib. S. 219, wo H. diese potentiellen Momente als „prädizierbare" bezeichnet: cf. auch ib. S. 218). Er faßt es also als etwas mit dem „aussagenden Urteilen" Verwandtes auf. Zwischen ihnen besteht jedoch der Unterschied, daß das Explizieren des U r t e i l e n s noch innerhalb der „Unterschicht" des Meinungserlebnisses vor sich geht und das Gegenständliche betrifft (Erlebnisstrahlen explizieren das Gegenständliche); das

Explizieren des logischen Ausdrückens dagegen betrifft die Gerichtetheit, es hebt dieselbe aus dem Erlebniskreis heraus. Die Explikations- oder Prädikationstheorie hatte wohl Husserl ursprünglich auf dem Gebiete des aussagenden Urteilens und erst von da aus übertrug er sie auf den logischen Ausdruck des intentionalen Erlebnisses. Wenn er neben dem Intendieren noch eine Schicht des Ausdrückens lehrt, so leitete ihn dabei seine analytisch-disjungierende Methode: Wie im Intentionsstrahl z. B. die Glaubensweise („doxische Setzung") nicht eingeschlossen, d. i. von ihm abstrakt abfällbar sei, so sei darin auch die Verbegrifflichung (die logisch begriffliche Formung) nicht enthalten. Veranlaßt zu der Abscheidung einer logischen Schicht von der Intention wurde er wahrscheinlich neben dem oben erwähnten Bedeutungsproblem (das ihn, wie erwähnt, zur Annahme eines Vermittlers zwischen dem Physischen und dem Erlebnis, dem bloß „erlebnishaft", „inexplizit" Intendieren und Intendierten zwang) auch durch das Phänomen, daß unser Verstehen oft bloß dieser „Oberschicht" des logischen Ausdrucks gilt: wir hören an oder lesen und „machen mit" Sätze wie „kein Viereck hat vier Ecken" (vgl. im vorstehenden Paragraphen). In solchen Fällen vollziehen wir die Unterschicht der eigentlichen Meinung nicht, was wir verstehen, ist somit notwendigerweise nur eine Oberschicht der Meinung. Ferner bot ihm zu dieser Absonderung einer eigenen logischen Schicht die Erscheinung Anlaß, daß wir oft ganz sichtlich mehr „intendieren" als „denken" (wie Husserl noch die Schicht der Verbegrifflichung bezeichnet; dies ist der weiteste Begriff des Denkens, vgl. „Logik S. 21), nämlich bei Verwendung von „Okkasionalien". Damit sind wir bei den sog. „subjektlosen Sätzen" angelangt. (Näher besehen, ist dieses „Weniger-Verbegrifflichen" infolge des Allgemeinheitscharakters des logischen Ausdruckes von jedem Ausdruck auszusagen: die Verbegrifflichung gibt das jeweilige Intendieren und Intendierte nie mit seinen „hic et nunc-Momenten" wieder).

Das Ergebnis dieses Paragraphen ist, daß die bis jetzt erörterten Intentionalitätsschichten von einer begrifflichen Formung, die als eine eigene Schicht zum intentionalen Erlebnis im allgemeinen wie auch zum Aussageerlebnis im besonderen noch hinzukommt, zu unterscheiden ist. Unbeirrte Untersuchung muß die im Vorstehenden herausgearbeiteten Schichten und die Schicht der begrifflichen Formung stets auseinanderhalten. Zumal dürfen von der Schicht des logischen und des noch zu behandelnden sprachlichen Ausdrucks des Erlebens auf das Wesen des Erlebnisses selbst keine Übertragungen und Folge-

rungen stattfinden. Sehen wir zu, ob dies in der Husserl'schen Aussagetheorie berücksichtigt wird! (Vgl. hierzu den folgenden Paragraphen.)

§ 37. Die Aussage als „Analyse" und „Synthese". Die Formung der Elemente („Vorstellung") zur Aussage. Die Geformtheit der Aussage. Die „Aussageleistung". Kritik.

Das Wesen des Urteilens, so können wir die Husserl'sche Urteilstheorie zusammenfassen, besteht im „S e t z e n" und beim „aussagenden Urteil" zweitens im „V e r b i n d e n" und einer vorausgehenden „A n a l y s e". Die Grundlage alles aussagenden Urteilens ist die in der Erfahrung und allgemein in unseren „einstrahligen Vorstellungen" erscheinende Gegenständlichkeit. Was das aussagende Urteilen leistet, ist die Explizierung der zuvor schon in ihrer Ganzheit, nur implizite, vorgestellten Gegenständlichkeit. Die dieser Leistung gemäße Strukturiertheit des Aussageerlebnisses ist so zu beschreiben: Das aussagende Urteilen besteht einerseits in einem einstrahligen setzenden Meinen eines Gegenstandes in impliziter Weise, sowie einem oder mehreren ebenfalls einstrahligen, Momente des Gegenstandes h e r a u s a n a l y s i e r e n d e n, setzenden Sondermeinungsstrahlen; andererseits in einem V e r b i n d e n der fundierenden Akte resp. einem aufeinander beziehenden W i e d e r v e r e i n i g e n der Korrelate der Teilakte: einer S y n t h e s i s. Die Synthesis umfaßt die fundierenden Gegenstands g e r i c h t e t h e i t e n resp. die G e g e n s t ä n d l i c h k e i t e n und ist das eigentlich fundierte Moment, das von den anderen getragen wird; es schichtet sich auf sie auf. (Der Begriff „Synthesis" bedeutet hier also das spezifische Aussagemoment und nicht den ganzen Aussageakt, er wird jedoch auch im Sinne des synthetischen Gesamtaktes verwendet. Da aber diese Äquivokation im Zusammenhange allzuleicht durchschaubar ist, ist sie ungefährlich.) — Das beziehende Aussagemoment ist also auf Grund des Dargelegten nichts als eine weitere, auf vorprädikative Intention sich auflagernde, intentionale „S c h i c h t". — Durch ihren Zusammenschluß erfahren die fundierenden Intentionen gewisse Bestimmungen oder „F o r m u n g e n"; verschiedene Funktionen innehabend, liefern sie ihren Beitrag zur Bildung des Ganzen. Die erste Teilintention trägt den Charakter der „G r u n d s e t z u n g". Das Daraufhinsetzen als solches erfolgt durch — meistens partiale — Deckung der Intentionen. Dem Gesamtakt entspricht eine Gesamtgegenständlichkeit, die hier

ein auf andere als fundierende — durch Formung derselben — Aufgestuftes und selbst ein kategorial Geformtes ist: eine Gegenständlichkeit, die nur in Aktschichten, und zwar in einer „Grundsetzung" und einer „Daraufhinsetzung" erscheinen kann. Die gegenständlichen Korrelate der Unselbständigkeitsgepräge tragenden, fundierenden Intentionen tragen korrelativ ebenfalls Gliedcharakter an sich (Subjekt, Objekt, Prädikat). Es liegt eine der Aktformung korrelative gegenständliche Formung vor, die die fundierenden Gegenständlichkeiten zur „Einstimmigkeit" formt, und sie in die „Einheit" „einformt". Die Einstimmigkeit beruht auf Identität und stellt eine solche dar: von Dingen als Subjekten kann ich nur das prädizieren, als was besitzend ich sie von vornherein vermeine. In der partialen Identität erscheint etwas als Teil bzw. abstraktes Moment eines Ganzen. Das Moment lag auch schon in der vorderhandigen schlichten Intention — z. B. der Wahrnehmung — des Ganzen; nur impliziterweise. Das implizite Darinliegen gibt die Basis dafür ab, daß wir das Moment nach seiner Heraushebung mit dem Ganzen in dasjenige Verhältnis, in dem wir es vorgefunden, d. h. schlicht, d. i. implizite, gemeint haben. Im aussagenden Urteilen erfolgt also in der Tat bloß eine „Explizierung". Im Explizieren geht die Einheit des zu Explizierenden nicht verloren; das Explizieren enthält neben der Analyse auch die Zugehörigkeitsbetonung des Herausanalysierten zum Ganzen, d. i. sein Wiederverbinden mit demselben.

Wir können auch von einer neutralisierten Gesamtintention ausgehen und auf Grund der Analyse neutrale explizierende Sonderintentionen vollziehen: in diesem Fall ist auch die Aussageintention eine neutrale (vgl. § 35 S. 93).

Das aussagende Urteil besteht also im Sinne des Ausgeführten notwendig aus mindestens zwei Bestandteilen: es hat stets ein Subjekts- und ein Prädikatsglied (vgl. weiter den Schluß des § 39 über den „Existentialsatz").

Das volle gegenständliche Korrelat des Urteilsaktes erscheint in demselben seiend; der Sachverhalt wird vom Urteilen nicht nur intentional aufgebaut, er wird auch intentional gesetzt: d. h. auch in der Sprache Husserl's „behauptet": Die Urteilsgegenständlichkeit oder der Sachverhalt trägt „Seinscharakter" an sich. Der Seinscharakter erwächst der Urteilsgegenständlichkeit von den fundierenden, als seiend gesetzten Teilgegenständen her. Neutralisiert gesetzte, bezüglich des Seins dahingestellte Teilgegenstände fundieren einen neutral gesetzten „Sachverhalt".

Mit der Lehre von der Verbindung im „aussagenden Urteil" und daß das aussagende Urteil „aufgebaut" wird, folgt Husserl alter Tradition, die von wenigen Ausnahmen abgesehen, (vgl. § 2), die ganze Geschichte der Logik und speziell der Urteilslehre von Platon bis Brentano durchzieht (vgl. „Geist und Sein" § 341). Wir halten es jedoch für notwendig, die Frage zu stellen, welche Umstände Husserl zu seiner Beistimmung zu der herkömmlichen These veranlaßten, da doch bezüglich eines solch zentralen Punktes, wie die Bestimmung des Urteilswesens ist, von einer ungeprüften Übernahme des Tradierten nicht die Rede sein kann, zumal die Tradition von seinem Lehrer Brentano so entschieden abgelehnt wird.

Wir vermögen keine andere Begründung für Husserls Entfernung von Brentano und seine Wiederaufstellung der ihm von Kant übernommenen synthetischen Urteilslehre zu finden, als die, daß hier Husserl vom „Ausdruck" des Erlebnisses auf das Erlebnis selbst und das von diesem Intendierte folgern zu dürfen glaubte. Denn, wenn er das Urteilserleben selbst als ein synthetisches Erlebnis bezeichnet, so ist dies nichts anderes als eine Übertragung dessen, was im „logischen" und noch offensichtlicher im „sprachlichen Ausdruck" des Erlebnisses vorliegt. Auf Grund dieser Übertragung schloß er sich Kant an.

In Wirklichkeit hat die Aussageintention mit Verbindung nichts zu tun, wenn auch ihre Meinung in Form einer Verbindung ausgedrückt wird. In der Urteilslehre Husserls liegt also neben der schon besprochenen Konstruktion seiner Setzungstheorie eine zweite vor: die Konstruktion von der „Verbindung" im Aussageerlebnis. — Jedoch lassen sich beide auf die eine von der dynamischen Fassung der Intentionalität zurückführen.

Ungeschmälert bleibt trotz alldem seine eigentliche Leistung innerhalb seiner Urteilstheorie: die Entdeckung des „Sachverhalts" als des objektiven Korrelats des Urteilserlebnisses. In Bezug auf den Sachverhalt betont Husserl die strenge Einheitlichkeit. So taucht die Frage auf, warum Husserl nicht eher die Eigentümlichkeit des objektiven Korrelats als die des Ausdruckes des Erlebnisses auf das Erleben selbst übertrug.

Wie stark seine Verbindungstheorie mit dem „Ausdruck" zusammenhängt, zeigt auch die Tatsache, daß Husserl die seiner Urteiltheorie sich nicht fügenden sogenannten „subjektlosen Sätze" wieder von der „Ausdrucksschicht" aus zu erklären sucht. (vgl. weiter § 38 S. 103).

§ 38. Die subjektlosen Sätze.

Zum Schluß des § 36 erwähnten wir die „Okkasionalien", Die Theorie Husserl's bezüglich ihrer ist uns in der Urteilslehre deshalb von Interesse, weil durch sie die nichtsynthetischen, die sog. „subjektlosen Sätze" ihre Erklärung finden.

Unter „okkasionalen Ausdrücken" im weitern Sinn ist jeder Ausdruck (Einzelwörter, wie Sätze) zu verstehen, der überhaupt einer Ergänzung aus der Situation bedarf, wobei diese „Ergänzungsbedürftigkeit" im Verhältnis zu den „objektiven Ausdrücken" der Wissenschaft (die übrigens auch nie absolut objektiv sind) gemeint ist. — In den Werken Husserls befinden sich drei Stellen bez. der okkasionalen Ausdrücke, die uns hier grundlegend sind: Der § 27 der ersten „Logischen Untersuchung": er steht im Zusammenhang des Problems, ob die sprachlichen Ausdrücke mit gelegenheits-gebundener und wechselnder Bedeutung das Prinzip der „Identität der Bedeutung" durchbrechen; der § 126 der „Ideen": er handelt von der „Vollständigkeit" des logischen Ausdrucks und zieht auch die Fälle der „Unvollständigkeit" heran; der § 80 der „Logik": er spricht über „Erkenntnis und Wahrheit der Urteile" und speziell solcher Urteile, deren Bedeutsamkeit von der individuellen Situation bedingt ist, und doch „ihre intersubjektive Wahrheit und Falschheit haben", da nämlich ihre Subjektivität auf unausgedrückten „Voraussetzungen", „Situationshorizonten" beruht, die aber verallgemeinbar sind. Die erste „Logische Untersuchung" verwendet die Bezeichnung „okkasional", nur für die „wesentlich okkasionalen Ausdrücke", die in einzelnen Wörtern bestehen (Pronomina, Adverbien), und faßt die „okkasionalen Urteile als Komplikationen weiterer „Unvollständigkeit des Ausdrucks" auf. Die vorhin gegebene allgemeine Definition der „okkasionalen Ausdrücke", die auch von der Situation her ergänzungsbedürftige Urteile befaßt, richtet sich nach der „Logik" und ist auch im Sinne der „Ideen".

Husserls Auffassung bez. der „Unvollständigkeit" solcher Urteile erfahren wir am deutlichsten in seinen „Ideen". Nicht ist eigentlich die „Meinung", das „Intendieren" des Urteilenden „unvollständig", sondern unvollständig ist die Erlebnisschicht der „Verbegrifflichung": Die okkasionalen sprachlichen Ausdrücke beruhen auf einer nur teilweisen Verbegrifflichung, einem mangelhaften In-logischer-Gestalt-Ausdrücken des Intendierens und Intendierten. Wir lesen in den „Ideen", wie folgt: „Der Ausdruck ist vollständig, wenn er alle synthetischen

Formen und Materien der Unterschicht begrifflich-bedeutungsmäßig ausprägt; unvollständig, wenn er es nur partiell tut: wie wenn wir im Hinblick auf einen komplexen Vorgang etwa des Einfahrens des Wagens, der die langerwarteten Gäste bringt, in das Haus rufen: der Wagen! die Gäste!" (S. 261.)

Auch die erste Logische Untersuchung stellt schon die Lehre von der „Unvollständigkeit des Ausdrucks" auf, wenn sie auch die „logische Verbegrifflichung" nicht erwähnt. Hier führt Husserl Beispiele viel umstrittener Urteilsarten an. Der eigentliche Sinn des Satzes: „Es gibt Kuchen", sei seiner Auffassung nach, daß es „hier und jetzt-zum Kaffee-" Kuchen gebe. Ebenso meine der Satz „es regnet", daß es „jetzt und draußen" regne. Wir lesen bei ihm wie folgt: „Überhaupt kreuzt sich die Unterscheidung der wesentlich okkasionellen und objektiven Ausdrücke mit anderen ... Unterscheidungen. So mit den Unterscheidung zwischen vollständigen und unvollständigen (enthymematischen) ... Ausdrücken. Die Impersonalien der gewöhnlichen Rede bieten gute Beispiele dafür, wie scheinbar feste und objektive Ausdrücke vermöge enthymematischer Verkürzung in Wahrheit subjektiv schwankende sind. Niemand wird den Satz: es gibt Kuchen, so verstehen, wie den mathematischen Satz: es gibt regelmäßige Körper. Im ersten Falle ist nicht gemeint, daß es überhaupt und schlechthin Kuchen gibt, sondern hier und jetzt — zum Kaffee — gibt es Kuchen. Es regnet meint nicht, daß es überhaupt regnet, sondern daß es jetzt und draußen regnet. Was dem Ausdruck fehlt, ist nicht bloß verschwiegen, sondern überhaupt nicht ausdrücklich gedacht; es gehört aber sicher zu dem, was in der Rede gemeint ist." (S. 87.)

Bei diesen Ergänzungen der „Unvollständigkeit" geht jedoch Husserl gerade auf das Problem nicht ein, über das in der Geschichte am meisten diskutiert wurde (und das heute noch als ungelöst betrachtet werden muß): was ist eigentlich bei diesen Sätzen das zu jedem Urteil notwendig zugehörige Subjekt, welches durch das „es" vertreten zu sein scheint? Was „gibt" im ersten Satze, und was ist tätig („regnet") im zweiten Satze? auf Grund seiner Urteilslehre glauben wir die Auffassung Husserls bezüglich dieser Frage folgendermaßen bestimmen zu müssen:

Wir sahen oben, zu jedem aussagenden Urteil als Synthsis (und ein solches liegt bei jedem „abgeschlossenen Akt" vor) gehört erstens eine auf die Gesamtgegenständlichkeit in impli-

ziter Weise gehende Intention als Grundlage, die dem Urteil sein „Subjekt" gibt, und zweitens eine eines seiner Momente hervorhebende Sonderintention, die durch die Aussageformung eine „Daraufhinsetzung" darstellt und deren Gegenständlichkeit ein von der ersten Gegenständlichkeit, dem Subjekt Ausgesagtes, Prädiziertes abgibt. Jedes aussagende Urteil hat also mindestens zwei Glieder: Subjekt und Prädikat. — Im Satze „es regnet" geht nun die erste implizite Intention auf die allgemeine „Witterungsumgebung" als Gesamtgegenständlichkeit. So ist das Subjekt gerade das fehlende „draußen" und „jetzt", das „jetzige Draußen". In vervollständigter Form würde somit der Satz lauten: „das jetzige Draußen gibt von sich feuchten Niederschlag, es regnet". Beim zweiten Satz ist das Subjekt die Gesamtsituation des — gemeinschaftlichen — Kaffeetrinkens, von ihr wird ausgesagt, daß dabei Kuchen vorhanden sei.

Die „Logik" führt für die okkasionalen Ausdrücke den neuen Terminus der „Horizontintentionalität" ein. Trotz der terminologischen Neuerung liegt auch hier keine Aenderung der Auffassung bez. des Wesens der Okkasionalien vor. Nach wie vor wird die „mangelhafte Ausdrücklichkeit" betont. Husserl geht hier nur darin über die „Ideen" hinaus, daß er das Motiv für das „Nicht-Ausdrücken" mancher Momente der eigentlichen Meinung angibt: er sieht dieses Motiv in dem als-selbstverständlich-Vorausgesetztsein jener nichtausgedrückten „intentionalen Implikate". Wir lesen im oben angegebenen Zusammenhang: „Man beachte z. B. das ungeheure Reich der okkasionellen Urteile, die doch auch ihre intersubjektive Wahrheit und Falschheit haben. Sie beruht offenbar darauf, daß das ganze tägliche Leben des Einzelnen und der Gemeinschaft auf eine typische Gleichartigkeit der Situationen bezogen ist, derart, daß jeder, der in die Situation eintritt, als normaler Mensch eo ipso die ihr zugehörigen und allgemeinsamen Situationshorizonte hat. Man kann diese Horizonte nachträglich explizieren, aber die konstituierende Horizontalintentionalität, durch die die Umwelt des täglichen Lebens überhaupt Erfahrungswelt ist, ist immer früher als die Auslegung des Reflektierenden; und sie ist es, die den Sinn der okkasionellen Urteile wesentlich bestimmt, immer und weit über das hinaus, was jeweils in den Worten selbst ausdrücklich und bestimmt gesagt ist und gesagt werden kann." (Logik S. 177.)

§ 39. Der sprachliche Ausdruck und seine Bedeutung. Der sprachliche Ausdruck der „synthetischen Aussageschicht".

Husserl stellt sich in seiner 5. Log. Unt. das Problem, wie sich sprachlicher „Ausdruck mit Bedeutung" konstituiert. Er lehrt hierfür eine Erlebniseinheit, die einerseits aus dem Wahrnehmungs- bezw. Phantasieerlebnis des physischen Zeichens gebildet wird und andererseits dem „Bedeutungserlebnis", einem Erlebnis, das beim „Verstehen" in der „Aufnahme" des „Begriffes" besteht, in welchem letzteren das Intendierte ausgedrückt, d. i. in begriffliche Fassung gebracht wird und welcher dem physischen Zeichen assoziativ angehängt und auch allein als die die Gegenständlichkeit logisch fassende und den leeren Begriff prägende Ausdrucksschicht ohne die untere Erlebnisschicht des eigentlichen Intendierens vollziehbar ist. Beide, das Zeichenwahrnehmen und das Bedeutungserlebnis, verschmelzen sich derart, daß wir nur Ein Erlebnis haben, „Einen Akt mit leiblicher und geistiger Seite" (Unt. V. S. 407). Dieser Erlebniseinheit entspricht die phänomenologische Sachlage, daß auch korrelativ das Physische (das Wort) und das „Geistige" (Sinn, Bedeutung), resp. das durch dieses Geistige hindurch Intendierte (die „Gegenständlichkeit schlechthin") eine Einheit bilden: Das Wort wird unmittelbar als „Bedeutungsträger" und als „Symbol für" aufgefaßt.

Husserl betrachtet als „Ausdruck mit Bedeutung" nur Sprachliches oder ähnliche, mit Mitteilungsabsicht gegebene Zeichen. Husserl ist an dem Zeichen-geber orientiert. In Wirklichkeit aber gehört zu allem, was jemand als Zeichen für etwas vernimmt, eine Bedeutung. Nur durch die Bedeutung hindurch zeigt das Zeichen eine Gegenständlichkeit an und ist „Zeichen für" oder „Ausdruck für" zu nennen, z. B. das Mienenspiel für den Zuschauer, Fußspur für den Jäger, das Kunstwerk und vielleicht die gesamte Realität. (Schmalenbach: „Geist und Sein" S. 135)

Die begriffliche Fassung der synthetischen Schicht der aussagenden Identifizierungs- resp. Unterscheidungsverbindung liegt dem sprachlichen „ist" resp. „nicht ist" als dem sprachlichen Ausdruck dieser Verbindung zugrunde. Die begriffliche Fassung der Synthesis-Schicht bildet die Bedeutung des „Seins" der Kopula. Das „Sein der Kopula" ist Ausdruck der Verbindung des aussagenden Urteilens, genauer des Verbindungs- resp. Trennungsmomentes an der Gegenständlichkeit des aussagenden Urteilens, dem Sachverhalt und bedeutet somit „Identität"

bzw. „Unterschiedenheit (Widerstreit)". Dieses Sein der Kopula als das die Verbindung ausdrückende Moment steht bei Husserl dem „ontischen Sein" gegenüber, welches in der „Evidenzerfüllung" intendiert (vgl. oben § 37), aber nicht verbegrifflicht ist (Unt. VI S. 124).

Das Ist resp. Nicht-Ist der Kopula drückt nach Husserl's Auffassung t o t a l e Identität bzw. t o t a l e n Widerstreit aus. Stehen die Urteilselemente im Verhältnis der „Inklusion" oder Exklusion", wird dies durch ihre besondere Form angezeigt: Die adjektivische Form modifiziert die Bedeutung des Ist und Nicht-Ist und determiniert die Identität zu besonderen Verhältnissen zwischen Subjekt und Prädikat. Da das kopulierende Moment allgemein im „Sein" ausgedrückt wird, so muß dieses „Sein" auch beim Ausdruck a d j e k t i v i s c h e r Kopulierungen enthalten sein. Gleichwohl besteht zwischen Prädikation und Attribution ein Unterschied: die p r ä d i k a t i v e Synthesis kopuliert u r s p r ü n g l i c h und a k t u e l l, die übrigen Determinationsformen sind von der „Aussage" abgeleitet (vgl. oben S. 88). Die a k t u e l l e Kopulierung der Aussage wird durch Form und Stelle des „Kopula-Seins" ausgedrückt. In Bezug auf das Sein der Kopula führt Husserl folgendes aus: „Zum bloßen i s t gehört überall die objektive Identität überhaupt, zum i s t n i c h t die Nichtidentität (der Widerstreit). Daß es sich spezieller um ein Verhältnis der Einordnung oder Ausscheidung handelt, bedarf anderer Ausdrucksmittel, wie z. B. der a d j e k t i v i s c h e n F o r m, die das G e h a b t e, das Z u k o m m e n d e als s o l c h e s kennzeichnet, ebenso wie die s u b s t a n t i v i s c h e Form das Korrelativum, d a s H a b e n d e a l s s o l c h e s, d. i. in der Funktion das „Subjekt" einer Identifizierung zu bilden, ausprägt. In der attributiven, oder allgemeiner, determinativen Ausdrucksform steckt das Sein in der adjektivischen Flexion, wofern es nicht im Relativsatz explizite und gesondert ausgedrückt oder im Gegenteil nicht ganz unterdrückt ist (dieser Philosoph Sokrates)." (Unt. VI S. 47.)

§ 40. Das Existentialurteil.

In diesem Zusammenhang müssen wir noch einer vieldiskutierten Urteilsart gedenken: der des „E x i s t e n t i a l u r t e i l s". Problematisch war diese Urteilsart überall dort, wo man das Wesen des Urteils in V e r b i n d u n g erblickte; denn im Urteilen der Art „S ist" mangelt es an einem zweiten Faktor, der mit dem ersten verbunden werden sollte. Die angebliche

Umwandelbarkeit aller Urteile in solche Existentialurteile führte Brentano gegen die Verbindungstheorie ins Feld. Da nun Husserl ebenfalls die Verbindungstheorie vertritt, fragte es sich: wie denkt er über das Existentialurteil? Die Antwort auf diese Frage gibt uns seine oben im § 35 und § 37 gestreifte Lehre vom „Erkennen". Wir erwähnten dort, daß Husserl das „Erkennen" in der „Erfüllung einer Leerintention durch Anschauung" erblickt, und daß dies einen eigenen Akt der „Erfüllungssynthesis" ergibt mit der Gegenständlichkeit „Wahrheit im Sinne des Seins". Eben diese „Synthesis" ist nun der Inhalt des Existentialsatzes. Ein in Leerintentiton gemeinter Gegenstand (der das Subjekt des Satzes darstellt) wird darin mit der mit ihm identischen (im Urteil nicht ausdrücklich auftretenden) Anschauung als Prädikat verbunden. In dem Existentialurteil findet also die seinserkennende Erfüllungssynthesis ihren Ausdruck und seine Gegenständlichkeit ist das „Sein" des an Subjektsstelle stehenden leer intendierten Gegenstandes, den das „ist" mit der entsprechenden Anschauung als Prädikat verknüpft. Anschauung kann aber innerhalb eines sprachlichen Zeichengebildes nicht auftreten, daher fehlt das Prädikat im Satz. — Daß dies wirklich Husserl's Auffassung hinsichtlich des Existentialsatzes darstellt, geht aus dem vorstehenden Zitat hervor, wonach Ist die totale Identität, wie sie beim „Erkennensakt" vorliegt, ausdrückt.

§ 41. Die Nominalisierung des synthischen Urteilserlebnisses.

Wir finden oben im § 31 für das Urteil dem einstrahligen „Vorstellen" gegenüber charakteristisch, daß es den Charakter der absoluten Abgeschlossenheit trägt, während eine nominale Vorstellung, zwar relativ selbständig, der Fortsetzung offen steht und eine solche gleichsam erwartet. Andererseits aber raubt der Abgeschlossenheitscharakter dem Urteil die Fähigkeit, Anknüpfungen zu ermöglichen. Ein abgeschlossener Urteilsakt kann nie als Subjektsakt fungieren. Das Urteil muß, um dies zu können, eine kategoriale Umformung erfahren. Der Subjektsakt kann nämlich kein geschlossener, selbständiger Akt sein, sondern ein Akt, der noch andere erwartet, ev. deren Basis er abgeben wird. Die Form des Subjektsaktes ist die „nominale". Jeder selbständige synthetische Akt muß daher eine „Nominalisierung" erfahren, soll er ein Subjekt abzugeben vermögen: „nominale Modifikation". D. h. aber, die Gegenständlichkeit des Urteils (und sonstiger kategorial viel-

strahligen und aufgeschichteten Akte) muß mit einem Meinungsstrahl, ungegliedert und nicht-aktuell aufbauend, sondern schon als etwas Fertiges intentional gesetzt werden: die Urteilsgegenständlichkeit muß zu einem „Namen" geformt werden: „Der Regen ist eingetreten": „dies, daß der Regen eingetreten ist, ist ...". Zum vollen „Namen", somit zum Subjekt gehört der bestimmte oder unbestimmte Artikel (Unt. V. S. 463). Das Hauptwort oder die sonstige „inhaltliche" Nennung des Subjekts kann eher wegbleiben, aber der Artikel kann vom Subjekt nie fehlen (ebd. 467).

Die nominalisierende Modifikation betrifft die intentionale Materie. Der „Wesensgehalt der Materie" bleibt dabei identisch (der wahrheitslogische Wert des Aktes bleibt derselbe), erfährt bloß eine „kategoriale Formung". „Die Ergänzung durch den Artikel weist uns Stellen der Materie nach, wo Auffassungsfunktionen auftreten, die in der Aussage fehlen bzw. in ihr andere sind." (ebd. 478.) Der Übergang von mehrstrahligem Akt zu einstrahligem beeinträchtigt den Setzungscharakter nicht. Ebenso ändert sich die Qualität beim Übergang von einstrahliger zu mehrstrahliger Auffassung derselben Gegenständlichkeit nicht. So lesen wir bei Husserl: „Blicken wir auf den speziellen Unterschied von nominalen und propositionalen Akten hin, ... so ist die ... Möglichkeit der Verbindung beliebiger Qualitäten mit beliebigen Materien leicht zu bestätigen." Wo es sich um einen setzenden Urteilsakt (Aussageakt) handelt, verbindet sich der setzende Charakter nach der Nominalisierung mit der nominalen Materie. So schreibt Husserl im entgegengesetzten Falle: „Es ist aber unverkennbar, daß sich auch jedes zur ‚bloßen' Vorstellung qualitativ modifizierte Urteil in einen entsprechenden nominalen Akt verwandeln läßt, z. B. $2 \times 2 = 5$ (im bloß verstehenden, nicht stellungnehmenden Aussprechen) in den Namen, daß 2×2 gleich 5 ist." (ebd. 484.)

Die nominale Modifikation ist es, was Attributionen entstehen läßt. So führt Husserl im Zusammenhange seiner Erwägungen, ob ganze Sätze in Subjektsfunktion stehen können, und der Ablehnung einer solchen Auffassung aus: „Es ist unzweifelhaft, daß ... alle attributiven Namen ... aus Urteilen ‚entsprungen' sind und diesem ihrem Ursprung gemäß auf Urteile zurückweisen". Im Namen ist ein „Niederschlag des Urteils", welcher eine vom Urteil „scharf unterschiedene Modifikation" ist. Auch wo ein Urteil unmodifiziert dem Subjekt als Attribut beigefügt wird, funktioniert es selbst nicht im wahren Sinne attributiv, sondern „besteht seine Funktion darin, sozu-

sagen vor unseren Augen die den Namen (sc. den Subjektskern) bereichernde Attribution erstehen zu lassen." „Entsprungensein", „Modifikation" sind auch hier gleich wie oben § 19 nicht empirisch, sondern phänomenologisch zu verstehen. — Zwischen Namen und Urteil besteht ein „idealgesetzlicher Zusammenhang" (ebd. 469 f.).

„Nominalisierung" und die in § 35 behandelte „Neutralisierung" der Aussage sind Modifikationen, die jedes aussagende Urteil zuläßt. Sie sind Umformungen des Urteils zu einer „Vorstellung" in beiden Bedeutungen des § 28: Die „Nominalisierung" überführt das Urteil in eine Vorstellung im Sinne von „einstrahligem Akt", die Neutralisierung in eine solche im Sinne von „setzungslosem Akte" (vgl. § 35).

§ 42. Das hypothetische und das kausale Urteil.

Auf der Nominalisierung beruht es, daß Sätze zu Gliedern eines neuen Satzes werden, und daß unser aktuell vollziehendes Denken auf Grund von Gewonnenem weiterzuschreiten vermag. Der Nominalisierung verdanken die Urteilsarten des hypothetischen und des kausalen Satzes ihre Existenz. Nach Vollzug der Sätze „S_1 ist p_1" und „S_2 ist p_2" schreitet das menschliche Denken fort und der neue Gedanke (die neue Gegenständlichkeit) ist z. B. das Begründetsein der Gegenständlichkeit des zweiten Satzes (des p_2-Seins des S_2) durch die Gegenständlichkeit des ersten (durch das p_1-Sein des S_1). So haben wir wieder eine einheitliche Gegenständlichkeit vor uns. Sie erhebt sich auf den ersteren, aber ist mit ihr als den Gliedern und ihrer Summe nicht identisch: Die neue Gegenständlichkeit ist das „Begründetsein des „p_2-Seins des S_2" durch das „p_1-Seins des S_1". — Diese höherstufigen Sätze sind nicht nur selbst artikuliert und kategorial geformt, sondern besitzen Glieder, die ebenfalls schon Gegliedertheit und „kategoriale Formung" aufweisen. Jedoch verdanken die nominalisierten synthetischen Akte ihre Gegliedertheit und kategoriale Geformtheit einer „Rückbezüglichkeit" auf die ursprüngliche Synthesis: sie weisen auf die Synthesis zurück, der sie entnommen wurden. Daher ist ihre Artikulation und kategoriale Form „impliziter Art", d. i. nur angedeutet durch die „Rückverweisung" (vgl. Unt. V S. 483).

Hypothetische und kausale Urteile sind Arten des aussagenden Urteils. Sie werden nicht mit der speziell ihrem „Inhalt" (Sachverhalt) zugewandten Aufmerksamkeit vollzogen wie ein

ursprünglich aussagender Satz (vgl. Geist und Sein, § 345.) Wir unterscheiden mehrere Aufmerksamkeitsmodi.

§ 43. Die Aufmerksamkeitsmodi. Die drei logischen Disziplinen und die ihnen zugehörigen Urteilsbegriffe.

Aufmerksamkeitsmodi nennt Husserl den Grad der Vordergründigkeit, das ist Aktualität der Intention. Wir können nämlich auf etwas derart gerichtet sein, daß es zwar unser Gegenstand ist — wir sind eben auf es ausgerichtet —, aber wir „l e b e n" doch nicht in d i e s e r unserer Gerichtetheit, sondern in einer anderen: In Gedanken versunken „merken" wir z. B. den Glockenschlag nicht, obgleich wir ihn „hören". Unsere betonte Aufmerksamkeit gilt anderen Gegenständlichkeiten, nämlich den uns interessierenden Gedanken. Gleichwohl „h ö r t e n" wir den Glockenschlag, denn nach einer Weile kann uns einfallen, „vorhin hörte ich die Uhr schlagen", z. B. wenn unser Interesse sich der Tageszeit zuwendet (oft genügt, daß wir von der ersten Gerichtetheit frei geworden sind). In unserem Beispiel figurieren zwei Arten von Intention, die eine, in der wir „l e b e n", die wir mit betonter Aufmerksamkeit vollziehen; die andere, in der wir nicht leben, die aber gleichwohl vollzogen wird, da wir uns ihrer und ihres Vollzugs erinnern können. Sie wird mit einem anderen Aufmerksamkeitsmodus vollzogen.

Diese Aufmerksamkeitsmodi bedingen beim Urteilsvollzug Differenzen, deren Husserl drei unterscheidet, die er in seiner „Logik" als eigene Begriffe vom Urteil aufstellt und je einem „Zweig", je einer „Disziplin" der Logik zuordnet (vgl. „Logik" S. 10. ferner §§ 13—16 und §§ 21, 22.) Sein bevorzugter Urteilsbegriff ist in dieser Reihe der des „W a h r h e i t s u r t e i l s". Dieser Begriff schließt eng an das „Wahrnehmungsurteil" an, betont bloß, daß der „einsichtige" Akt des Beziehens der Urteilsglieder, d. i. die Auffassung des sinnlich-psychischen Verbindungsinhalts als Selbstdarstellung, d e n M o d u s d e r b e t o n t e n A u f m e r k s a m k e i t t r a g e n muß, der die W a h r h e i t der behaupteten Urteilsgegenständlichkeit, des Sachverhaltes verbürgt, da er nur den Vollzug solchen Urteilsaktes gestattet, der vor der prüfenden Aufmerksamkeit standhält. Husserl spricht hier vom Modus der „Klarheit". Urteile mit diesem Vollzugsmodus bilden den Urteilsbegriff der von Husserl sogenannten „W a h r h e i t s l o g i k". Der zweite dieser drei Urteilbegriffe knüpft an den „Bewußtseinsmodus" der „Leerintention" an. Er liegt vor, wenn die Urteilsglieder nicht „an-

schaulich", sondern nur in leerer Intention gegeben sind. In diesem Falle stehen die Dinge nicht selbst vor uns, wir haben nur mit Meinungen von ihnen, mit „Gegenstandssinnen" zu tun, die wir nun im Urteilsakt in Beziehung setzen. Geschieht nun dieses In-Beziehung-Setzen mit dem Modus betonter Aufmerksamkeit, so hat das Urteil „Deutlichkeit" und es liegt ein Urteilen der Sinnessphäre vor, d. i. ein Urteilen, das in der Sinnessphäre Gültigkeit, d. h. mathematische Existenz besitzt. In der Sinnessphäre handelt es sich nämlich nicht um „Wahrheit", d. i. um Sein oder Existenz nach der Art der Realität, sondern nur um Sein im mathematischen Sinn der Möglichkeit. Dies besagt in der Sinnessphäre bloß „Widerspruchlosigkeit" („Konsequenz") der Glieder. Das In-Beziehung-Setzen von „Vorstellungen", durch das nur kein innerer Widerspruch entsteht, ist das Urteil in diesem zweiten Sinn. Es ist der Urteilsbegriff der von Husserl sogenannten „Konsequenzlogik".

Der dritte Urteilsbegriff in diesem Zusammenhang ist der der „Formalen Logik". Er setzt nur formalen Zusammenschluß oder prädikative Eingeformtheit, d. i. eben „formal logische (grammatische) Einstimmigkeit" der Glieder („Rhythmik der sprachlichen Indikationen": „Logik" S. 159.) voraus und schließt nur „Unsinn" aus, läßt aber „Widersinn", d. i. inneren Widerspruch der Glieder gelten. Die „Möglichkeit" dieses Urteilsbegriffs begründet Husserl in seiner „Logik" und auch schon in den „Ideen" damit, daß hier die eigentlichen Intentionen (der Glieder und der Synthesis) nicht „aktuell", daß sie ohne „Aufmerksamkeit" vollzogen werden, und diesem Mangel an Aufmerksamkeit zufolge der Widerspruch nicht bemerkt werde. „Aktuell" vollziehen wir vielmehr nur eine „obere" intentionale Schicht. Diejenige Schicht, die dem im Erleben Gemeinten „Begrifflichkeit", eine „Formung ins Ausdrückliche" verleiht, ist die im folgenden Paragraphen zu behandelnde „Ausdrucksschicht". So lesen wir in den „Ideen" S. 260 von einem möglichen Lesen, bei dem nur die intentionale Schicht der „Bedeutung", d. h. der Begrifflichkeit des Intendierten, nicht aber das eigentliche Intendieren (die intentionale „Unterschicht") vollzogen wird und auf S. 261 schreibt Husserl, daß für die „formale Logik" „die Gegebenheit der Bedeutungen, nämlich die Gegebenheit der ausdrücklichen Sätze der Formen" genüge. In seiner „Logik" behandelt Husserl die hier erörterten drei Urteilsbegriffe als Hauptthema des ersten Kapitels des ersten Abschnittes. Über den letzteren, „alle Urteile unter sich befassenden",

daher „weitesten Urteilsbegriff“ (S. 61) schreibt er auf S. 62: „Einen Aussagesatz deutlich verstehen und ihn als mögliches Urteil vollziehen, das kann besagen und besagt oft ein deutliches Erfassen der Wortverläufe und der zu ihnen gehörigen Verweisungsartikulation, mit der die Einheit eines verworrenen Urteils und doch eines in bestimmter Form gegliederten erwächst. So können wir ganz bestimmt und artikuliert verstehen: kein Viereck hat vier Ecken, oder „alle A sind B, darunter einige, die nicht B sind“ und dgl. Solche Beispiele gelten in der „rein logischen Grammatik“ mit, und so gehören in das Formensystem alle Formen von widersprechenden Urteilen.“

Im Zusammenhang der „Grundbegriffprobleme“, wo er von der Aequivokation des Terminus „Urteil“ und davon spricht, daß „die grundsätzliche Unterscheidung der drei Urteilseinheiten und der auf sie bezogenen Grundbegriffe eine absolute Notwendigkeit für eine Logik“ sei, finden wir eine Zusammenstellung der drei Urteilsbegriffe der hier behandelten Reihe mit folgender interessanten Charakterisierung: „Es muß dem Logiker klar sein, daß die Urteile im Sinne der Formenlehre, für die eine bloße Deutlichkeit in der Rhythmik sprachlicher Indikation zu ihrer evidenten Selbstgegebenheit genug ist, unfähig sind, Verhältnisse der Konsequenz zu fundieren. Er muß es sich klar gemacht haben, daß der bloß verbal wohlverstandene Satz, explizit verstanden in der Erfassung der bestimmten Rhythmik symbolischer Indikation, als eine Einheit der „Bedeutung“ erfaßt ist, die eben Einheit einer bloßen rhythmischen Indikation ist, und daß dabei das Indizierte das Urteil eines im zweiten Sinne ist, die neue Rhythmik der im eigentlichen Urteilen, dem der wirklich vollzogenen kategorialen Aktion, sich konstituierenden Urteilsmeinung (d. i. Sachverhaltsmeinung), die zum nachträglichen Vollzug gebracht die symbolische Rhythmik erfüllte. Und wieder muß er sich klar gemacht haben, daß, wo durch das Urteilen die Erkenntnisabzielung hindurchgeht, das explizite, das nun eigentliche oder ‚deutliche Urteil‘ selbst als Meinung hinmeint auf ein erfüllendes Selbst, auf den Sachverhalt ‚selbst‘, sein Subjekt und Prädikat ‚selbst‘ usw.“ („Logik“ S. 159.)

Bedeutet der zweite Urteilsbegriff dieser Reihe als Begriff der „Sinnessphäre“ eine Entrealisierung, so geht dieser dritte Urteilsbegriff noch weiter, er raubt den Urteilsgliedern und dem ganzen Urteil auch noch den Sinnesinhalt und interessiert sich nur für leere Beziehungen, zu welchen sich mögliche

Faktoren als Beziehungspunkte dank bestimmten Formungen zusammenschließen. Die Domäne der „formalen Logik" sind diese Formungen und die Einstimmigkeit („Rhythmus") derselben, welche Formungen sie sich an „beliebigem" Substrat vorstellt. Während also die „formale Logik" das Urteil algebraisiert, d. i. es in ein Beziehungsgebilde zwischen „Beliebigkeiten" auflöst, beläßt die „Konsequenzlogik" dem Urteil einen determinierenden Inhalt und beschäftgt sich, der Geometrie gleich, mit inhaltlich bestimmt beschaffenen, inhaltlich anschaulichen, jedoch irrealen, höchstens möglichrealen Gegenständlichkeiten. Die „Konsequenzlogik" stellt somit eine „Geometriesierung" unserer Vermeintheiten dar.

§ 44. Bewußtseinmodi. Das Erfahrungsurteil.

Eine von Husserl besonders häufig erwähnte Urteilsart bildet das sogenannte Erfahrungsurteil. Die hervorragende Rolle, welche Urteile dieser Art im Husserl'schen System spielen, hängt mit der zentralen Stellung des „Erkennens" in Husserls Interessenkreis und mit der Bedeutung des „Erfahrungsurteils" für das Erkennen im Husserl'schen System, wonach nämlich das Erfahrungsurteil als Erfüllung der „Leerintention" das „Erkennen" eigentlich ausmache. Den Begriffen „anschauungslose Leerintention" und „Erfüllung" (sie sind die Zentralbegriffe der 6. Unt.) sind wir schon oben § *32* begegnet.

Anschauende „Erfahrung" und „Leerintention" sind Intentionalitätsmodi, die Husserl in seinen „Ideen" „Bewußtseinsmodi" oder „Bewußtseinsweisen" in einem speziellen Sinn nennt und denen er objektiv korrelativ die „Erscheinungsmodi" gegenüberstellt. In der 6. Unt. charakterisiert er die Bewußtseinsmodi im Rahmen seiner „Inhaltstheorie" als „Weisen oder Formen der Repräsentation", d. h. als Weisen, wie die „Empfindungen" — kraft des noch hinzutretenden sie auffassenden Aktes (Aktcharakters) — den Gegenstand „repräsentieren". Eine „Anschauung" („Intuition") liegt vor, wenn die Empfindungen den Gegenstand, der auf Grund ihrer im Auffassungsakt erscheint, durch „inhaltliche" Beziehung zu ihm „darstellen", d. i. „repräsentieren". Die „intuitive Vorstellung" befaßt unter sich den Modus der „Wahrnehmung" — da dieser Titel aber schon die „Setzung" enthält, die hier außer Betracht bleibt, so heißt dieser Modus „Präsentation" — und den der „Ver-

bildlichung" („Imagination"). Der Bewußtseinsmodus der Wahrnehmung (Präsentation) liegt vor, wenn die Empfindungen einen Gegenstand repräsentieren, den sie im engen Sinne des Wortes „darstellen" und, in der phänomenologischen Erlebnissphäre stehend gesprochen: wenn die Empfindungen „für sich selbst" und nicht für etwas von ihnen Verschiedenes „aufgefaßt" werden („Selbsterfassung", „Selbstgebung"). Die Empfindungen sind auch in diesem Falle nicht der Gegenstand, der notwendig einen Akt als ihre Auffassung voraussetzt, aber sie „stellen den Gegenstand selbst" insofern „dar", als sie ihm „inhaltlich" entsprechen und als Inhalt („Fülle": Unt. VI S. 78) der Gegenstandsmeinung fungieren (und nicht bloß als „Anhalt", wie bei der Leerintention); wir meinen z. B. die „gegenständliche Farbe" auf Grund einer „Empfindungsfarbe", und zwar derjenigen Empfindungsfarbe, die der betreffenden gegenständlichen Farbe „original" und nicht bloß „abbildend" zugeordnet ist. Demgegenüber haben wir den Bewußtseinsmodus der „Imagination" vor uns, wenn die „Empfindungen" den Gegenstand in der Weise des Abbildens repräsentieren — resp. wenn die „Empfindungen" nicht als Selbstdarstellungen, sondern als Darstellungen eines von ihnen verschiedenen, jedoch zu ihnen immer noch in „inhaltlicher" Beziehung, in der der Aehnlichkeit stehend „aufgefaßt" werden. Der „Akt" vereinigt sich mit ihnen so, das er sie als durch Aehnlichkeit etwas anderes abbildend auffaßt. Wobei sie immer noch als „Inhalte" — („Fülle") und nicht bloß „Anhalte" der Gegenstandsmeinung fungieren. — Grundsätzlich verschieden ist der Bewußtseinsmodus der „Leerintention" oder „Signifikation". Die Leerintention meint etwas, was mit den von ihr aufgefaßten „Empfindungen" inhaltlich nichts zu tun zu haben braucht. Die Intention hört nicht auf, eine bloß „signitive", bloß „bezeichnende", d. i. anschauungslose, den Gegenstand ohne „inhaltliche Fülle" meinende zu sein. Die Intention braucht eine „Stütze", einen „Anhalt", um zustandezukommen (Unt. VI S. 53 und 89); sie kann nicht „in der Luft hängen" (ebd. S. 92.), ihr Gegenstand hat aber mit ihrem Anhalt nichts zu tun. Dieser „Anhalt" ist willkürlich, beliebig wechselnd und repräsentiert den Gegenstand nur associativ. Beziehen wir auch bei der Signifikation, wie wir es in den ersten beiden Fällen taten, die phänomenologische Position, so kommt in der Beschreibung die Rede von dem in der Erlebnissphäre nicht existierenden Gegenstand in Wegfall: In der Signifikation werden die „Empfindungen" in einem solchen Sinn

aufgefaßt, dem es wesentlich ist, mit dem den Akt fundierenden Empfindungen in keinerlei inhaltlicher Beziehung zu stehen.

Von diesem letzteren, dem rein phänomenologischen Standpunkt aus gesehen, charakterisiert Husserl die drei Bewußtseinsmodi nicht als Repräsentations-, sondern als „Auffassungsformen", d. i. Weisen, wie sich der Aktcharakter mit den Empfindungen vereinigt, ob er sie als „Inhalt" (veranschaulichende Fülle) oder bloß als „Anhalt" auffaßt. Den „Sinn", in dem die „Empfindungen" aufgefaßt werden und den Husserl die „intentionale Materie" nennt, bezeichnet er hier als „Auffassungssinn". Wir entnehmen der 6. Unt. folgende Ausführung: „Lassen wir den phänomenologisch nicht gegebenen Gegenstand außer Spiel, um nur auszudrücken, daß uns, wo der Inhalt als Repräsentant dieser oder jener Art und für dieses oder jenes Gegenständliche, fungiert, mit ihm immer wieder anders „zumute" ist, so sprechen wir von dem Wechsel der Auffassung. Wir können also die Form der Repräsentation auch als Auffassungsform bezeichnen. Da die Materie sozusagen den Sinn gibt, nach dem der repräsentierende Inhalt aufgefaßt wird, so können wir auch von Auffassungssinn sprechen; wollen wir die Erinnerung an den alten Terminus festhalten und zugleich den Gegensatz zur Form andeuten, so sprechen wir auch von Auffassungsmaterie" (S. 91).

Der Name „Bewußtseinsmodi", unter welchem wir diesen „Auffassungsformen" in den „Ideen" begegnen, ist an der wirklich gegebenen „Intention" orientiert und nicht an der angeblichen Inhaltsauffassung. Der Husserl der Ideen erblickt im Beseinsmodus eine „Schicht" der „Intention", der, gemäß dem noetisch-objektiven (resp. noematischen) Parallelismus, eine korrelative „Schicht" an der Gegenständlichkeit und nach der transzendentalen Reduktion, an der Gegenständlichkeit als solcher (dem Noema) entspricht, die er — wie erwähnt — als die „Gegebenheitsweise" des Gegenstandes bezeichnet. Mit Beschreibungen: etwas ist „originär" (wahrnehmungsmäßig) oder „bildmäßig" bewußt, bezeichnen sich „Charaktere am Erscheinenden (beispielsweise) Baum als solchen" [sc. nach der Transzendentalen Reduktion] (Ideen S. 209). „Es drücken sich damit nicht ‚Weisen des Bewußtseins' im Sinne noetischer Momente aus, sondern Weisen, in denen das Bewußte selbst und als solches sich gibt" (ebd.).

Was wir hier ausführten, betrifft zunächst die Intentionalität im allgemeinen, ohne besondere Rücksicht auf das Urteil.

Der Bewußtseinsmodus des aussagenden Urteils als eines fundierten Aktes hängt zunächst vom Bewußtseinsmodus der fundierenden Intentionen ab: Erfahrungs- und speziell Wahrnehmungsurteil liegt nur vor, wenn wir auf ein Wahrgenommenes beziehen, d. i. von einem Wahrgenommenen etwas Wahrgenommenes aussagen. Ferner setzt das Wahrnehmungsurteil voraus, daß die Beziehung der wahrgenommenen Urteilsglieder ebenfalls anschaulich gegeben sei: das Beziehen soll in ebenso „originalem" (ursprünglichem) Akte vor sich gehen, wie das Wahrnehmen das originale intentionale Erlebnis („Urmodus") des Vorstelligwerdens eines „schlichten" Gegenstandes ist, was darin besteht, daß, wie beim Wahrnehmen die „primären Inhalte", so auch beim Wahrnehmungsurteil der „Reflexionsinhalt" des kategorialen Momentes als „Selbstdarstellung" aufgefaßt wird. So lesen wir in der „Logik" über das Enthaltensein der „schlichten", „einstrahlig" gemeinten Erfahrung im Erfahrungsurteil: „... das Erfahrungsurteil" befaßt „in sich selbst die Erfahrung ... wodurch eben allein das Urteilen in seiner Konkretion Urteilen über das und das ist." (S. 99.) Daß man auch beim spezifischen Aussagemoment, welches das kategoriale Formmoment am Gegenständlichen, „die kategoriale Formung" ausmacht, von „Wahrnehmung" sprechen muß, sagt Husserl in seiner 6. Unt.: „Der Gegenstand mit diesen kategorialen Formen sei nicht bloß gemeint, wie im Falle einer bloß symbolischen Funktion der Bedeutungen, sondern er sei uns, in eben diesen Formen selbst vor Augen gestellt; mit anderen Worten: er sei nicht bloß gedacht, sondern eben angeschaut, bzw. wahrgenommen... Wir können diese Worte [sc. „Wahrnehmung" und „Gegenstand"], deren erweiterter Sinn freilich unverkennbar ist, nicht entbehren. Wie sollten wir denn noch sonst das Korrelat einer nicht-sinnlichen bzw. nicht sinnliche Formen enthaltenden Subjektvorstellung bezeichnen, wenn uns das Wort Gegenstand, und wie sein aktuelles „Gegebensein" bzw. als „gegeben" Erscheinen nennen, wenn uns das Wort Wahrnehmung versagt bliebe? So werden, und in allgemein gebräuchlicher Rede ... Prädikate (das Gerecht sein) Sachverhalte zu ‚Gegenständen', die Akte, durch die sie als gegeben erscheinen, zu ‚Wahrnehmungen'." (S. 143.)

Nennen wir das Wahrnehmungsurteil eine besondere Art des Urteils, so müssen wir ihm das „Urteil im Leermodus" und das „Abbildungsurteil" (wie man es in einem Allegorie-Urteil vor sich hat) als ebenbürtige „Urteilsarten" in jenem in der

Einleitung zu diesem Kapitel angegebenen Sinn an die Seite stellen.

Diese Urteilsdifferenzen sind nicht am objektiven Urteilsgebilde nachweisbare Abweichungen, sondern gründen in Erlebnisunterschieden und verdanken ihre Herausstellung der phänomenologischen Einstellung. — In derselben Richtung liegen noch andere Urteilsdifferenzen. Wir behandeln sie in den folgenden Paragraphen.

Beschluß.

Die echten Erkenntnisse in dem Dargestellten aufzuzeigen und sie von den Konstruktionen in Husserl's System zu scheiden, sei nun versucht! Sie lassen sich mit folgenden Titeln bezeichnen: Herausstellung und Verbreitung des Bahnbrechenden der Intentionalität durch Husserl; Entdeckung des Sinnes; Bedeutungstheorie bei den Sprachzeichen; Entdeckung des „Sachverhalts". Konstruktiv hingegen scheinen zu sein: Die Inhaltstheorie; Voluntarismus in der Intentionalitätslehre (Akttheorie, Setzungstheorie); Begriff des Gegenstandes als gesetzten und die Synthesistheorie.

§ 45. Husserls Verbreitung der Brentanoschen Intentionalitätslehre und die Entdeckung des Sinnes.

Vergeblich sucht der Leser in den Werken Brentano's eine Darstellung dessen, was ihm die Folgezeit als seine geniale Leistung nachrühmt. Einerseits läßt er infolge seines vornehmen Charakters die eigene Person in den Hintergrund treten und stellt das auch selbst Entdeckte in Namen der Tradition dar, kurz auf sie verweisend. Anderseits scheint Brentano über das Bahnbrechende seiner Wiederentdeckung der Intentionalität selbst nicht Klarheit gehabt zu haben und als allgemein angenommene Selbstverständlichkeit nur beiläufig, anmerkungshaft zu behandeln.

Seine Intentionalitätstheorie wußte Brentano durch drei Aussagen zu bestimmen:

1. Allem Psychischen gehört ein Gegenstand zu: Alles Psychische ist gegenstandgerichtet (Psychologie I, *2* Kap. 1 § 5). Das Gegenstandsgerichtetheits-Phänomen nennt er „psychischen Akt", wofür er kurz „Bewußtsein" sagt (ebd. Kap. *2* § 1).

2. Das Gerichtetheits-Phänomen („Akt") und sein Gegenstand sind nicht identisch, wie dies die Inhaltstheoretiker behaupteten (ebd. Kap. 1, §§ *2, 3,* 7).

3. Zum intentionalen Gegenstand gehört, sagt der frühere Brentano, nur sein Da- und Gegenüberstehen, nicht aber seine „Realität" (vgl. Klammerzusatz ebd. § 5 S. 124 f.); wie dies im Anschluß an Kant sowohl der Neukantianismus als auch Husserl lehrten.

Diese hier systematisch zusammengestellten Bestimmungen finden sich im Hauptwerk Brentano's so zerstreut und versteckt, daß sein Intentionalitätsgedanke bei seinen früheren Schülern noch nicht, erst durch Husserl erkannt, gewürdigt und mit gebührender Betonung herausgestellt wurde.

Husserl's Leistung ist es, daß die Intentionalitätslehre Brentano's bekannt und verbreitet worden ist. Seine Darstellungen hierüber haben wir kennen gelernt.

Husserl hat aber, wie wir sahen, die Intentionalitätstheorie nicht nur herausgehoben, er hat sie auch weiter geführt. Brentano faßt nämlich Gerichtetheit wesentlich als Gerichtetheit auf einen „Gegenstand" auf. Nur im „modo obliquo" können wir so etwas wie ein „logisches Gebilde" meinen. Husserl lehrt demgegenüber, daß unserem Bewußtsein eigentümlich sei, auch ohne „Gegenstand-Meinen", auf etwas ab- oder hinsehend zu sein: Unserem Bewußtsein ist Gegenstandgerichtetheit nicht wesentlich, wohl aber Meinen eines „Sinnes", „Sinngerichtetheit", „Logoshaftigkeit" (vgl. hiezu „Geist und Sein" § 384 f.). Husserl lehrt auch eine Gerichtetheit auf Sinn, wobei Sinn für ihn ein objektiver, „vom Erleben unabhängig bestehender Sinn" ist; jedoch sind wir nach Husserl in der natürlichen Einstellung durch den Sinn hindurch auf Gegenstände gerichtet (vgl. ob. § 11).

§ 46. Bedeutung der Sprachzeichen; Verengung der Bedeutungslehre.

Von seiner Entdeckung des Sinnes aus bestimmt Husserl das Wesen des Sprachlichen, Bedeutungsträger zu sein: Gegenstand-meinend könnte nur ein dahinter stehendes Subjekt, nicht aber Sprachliches, wohl kann Sprachliches Sinn-meinend und Sinn-habend sein. Hiedurch wurde ihm die Möglichkeit gegeben, mit der mechanistischen Sprachtheorie aufzuräumen: Sprache ist — zumindest primär — nicht etwas, worin sich Seelisches — als die das Sprachliche hervorrufende Ursache — ausdrückt. Auch geht das „Verstehen" nicht derart vor sich, daß der Verstehende auf Grund der Selbsterfahrung zu einem bestimmten Sprachlichen ein bestimmtes Seelisches als die hervorrufende Ursache assoziiert. Wie dies die mecha-

nistische Position vertrat. — Vielmehr ist Sprachliches „Zeichen" für einen „Sinn", welcher von ihm gemeint oder „bedeutet" ist. Das sonst Sinn Genannte heißt hier „Bedeutung". Mag man beim Sprachlichen oft auch auf Seelisches schließen, primär ist für die Sprache ihre Bedeutung. Den „Sinn" nennt Husserl „geistige Form", „Logisierung" (Stellvertreter innerhalb des Logischen) des gemeinten Gegenständlichen, die nun auch dem Sprachlichen inhäriert und dessen Bedeutung ausmacht (vgl. oben § 40). Hörender nicht weniger wie Sprechender ist auf „Bedeutung" ausgerichtet.

Diese seine Erkenntnis hat Husserl auf Sprachliches beschränkt. Schon das Mienenspiel interpretiert er mechanistisch; bloß als Wirkung und Ausdruck von Seelischem. Wie er denn auch das Verstehen des Mienenspiels als Schließen auf ein Seelisches als Ursache begreift.

Schmalenbach weist in seinem „Geist und Sein" § 204 darauf hin, daß in Wahrheit alle „Zeichen" und „Anzeichen", sobald sie als solche verstanden werden, primär eine objektive Bedeutung haben und daß es denn auch diese ist, durch das hindurch das Vorhandensein sogar von Seelischem verstanden wird. Einen Sprechenden, auf dessen Seelisches das „Zeichen" hinwies und der bei Husserl zum Verstehen des Mienenspiels unerläßlich ist, „braucht es dabei überhaupt nicht zu geben" (ebd. S. 135).

§ 47. Die Entdeckung des Sachverhaltes.

In Weiterführung der Wiederentdeckung der Gegenstandgerichtetheit unserer Erlebnisse lehrt Husserl die „Sinngerichtetheit". Emanzipiert auf diese Weise vom Gegenstand kann nunmehr das Meinen unmittelbar — in modo recto — nicht nur auch auf „Gegenstandsinn" (den logischen Stellvertreter des Gegenstandes), sondern ebensogut darauf gehen, „daß es sich mit oder um etwas so und so verhalte", z. B. auf das „P-Sein des S". Husserl entdeckt den Sachverhalt als eine Sinneinheit, ein einheitliches Sinngebilde, auf das wir im Aussageerlebnis ausgerichtet sind.

Wie wir oben sahen, ist aussagendes Urteil nach Husserl die Explizierung eines auch anderswie — nämlich implizite — Meinbaren. In der Sprache Schmalenbachs: anstatt das S a l s p zu meinen, meinen wir „daß S p ist", wobei hier gerade das P-S e i n des S Explizierung und dem S gegenüber Betonung erfährt: „Die Daßverhalt-Form legt ... nur auseinander, was schon im Als-etwas (Als-p) steckt." (ebd. § 347.)

Schmalenbach weist nun auf die Wichtigkeit dieses Auseinandergelegtwerdens der Meinung des „S als p" in die des „P-Seins des S". Unsere Schlußfolgerungen sind nur bei Meinungen in der auseinandergelegten Form des „Daßverhalts" möglich. In der Auseinanderlegung wird nämlich das in einer Mehrzahl von Daßverhalten Gemeinsame als solches sichtbar (das Menschsein aller Menschen und des Gaius), und das Ausgesagte von etwas (allen Menschen) läßt sich als auch von etwas anderen, vom ersterm scheinbar Verschiedenen (dem Gaius) geltend erkennen. Es wird also sichtbar, daß „es sich auch mit oder an etwas anderem so verhalte, daß ...": es begründet sich eine neue Aussagemeinung, die ihren sprachlichen Ausdruck in dem sog. „Schlußsatz" („Konklusion") findet. Schmalenbach sagt wörtlich: es „können nur Daßverhalte Gründe und Folgen sein: aus dem S als M und dem M als P kann nichts folgen, und das S als P kann nicht folgen; aber aus dem M-Sein des S und dem P-Sein des M folgt das P-Sein des S." (ebd. § 348.)

§ 48. Die Umdeutung des Intentionalitätsgedankens: Die Inhalts- und Akt-bzw. Setzungstheorie.

Das Psychische — Gemütsbewegungen und Wahrnehmen ebenso wie das Denken — ist nach Brentano durch die intentionale Gerichtetheit auf einen Gegenstand charakterisiert. Phänomene mit diesem Merkmal der Gerichtetheit nennt er „Akte". Brentano zum erstenmal gebraucht den Ausdruck „Akt" in diesem weiteren Sinn, wonach auch Gemütsbewegung und Wahrnehmen darunter befaßt sind. Da ferner Brentano von dem, was unter Akt fällt, dem Psychischen, nur dieses einzige Merkmal der Gerichtetheit aussagt, so ist bei ihm der „Akt" zum erstenmal in der Geschichte nicht voluntaristisch. Gleichwohl schreibt seine Interpretation dem Urteilsakt auch ein voluntaristisches Moment zu (vgl. Geist und Sein § 422, S. 235).

Husserl übernimmt diesen Aktbegriff; beteuert wiederholt, derselbe bedeute nichts als Gerichtetheit. Im konkreten Fall seiner Ausführungen aber ist der „Akt" Husserl's — wie wir im § 26 erörtert haben — in der Tat ein Agieren.

Außerdem fügt Husserl zu der Brentano'schen Zweiheit beim Gegenstandbewußtsein: „Akt" und „Gegenstand" ein Drittes hinzu: die Empfindungen (vgl. § 9). Innerhalb dieser Dreiheit habe der „Akt" die Rolle, „aufzufassen" und durch „Beseelung" der „Empfindungen" den Gegenstand erscheinen zu lassen. Ferner bestimmt Husserl den „Akt", wie oben ausgeführt,

als „Setzen": Das „Setzen" gehört zum „Wesen" der Intentionalität (vgl. § 23). Der Gegenstand ist „gesetzt", d. i. „als wirklich unterstellt" („Geist und Sein" § 361) und muß sich „ausweisen" (vgl. ob. § 26 S. ...).

Wenn auch Husserl den „in Psychologie wie Erkenntnistheorie allherrschenden Daten-Sensualismus" ablehnt, der darin bestehe, „daß er das Bewußtsein aus Daten aufbaue als s. z. s. fertigen Gegenständen", und Husserl demgegenüber „konstituierende Funktionen" lehrt, die erst die „Leistung vollziehen, deren Ergebnis da heißt s e i e n d e r G e g e n s t a n d" (Logik S. 253), so hat er doch selber sinnliche Inhalte des Bewußtseins, — prinzipiell überwand somit Husserl die „nur-realistische" Bewußtseinstheorie nicht (vgl. ob. § 26 S. 61; hiezu auch „Geist und Sein" § 126). Husserl's Bemerkungen in den „Ideen", daß sich die „Inhalte" auf einer tieferen Betrachtungsstufe als intentional erweisen (vgl. ob. § 9 S. 15 Anm.), erscheint als Rettungsversuch aus dieser Schwierigkeit.

Mit der Lehre von Inhalten im Bewußtsein, in deren Auffassung die Intentionalität bestehe, geht die eigentliche Intentionalität verloren, zumindest wird sie an zweite Stelle gedrängt: primär ist das Auffassen der im Bewußtsein daseienden Inhalte. Das ist auch der Ausgang jeder Projektionstheorie.

Die Lehre von der Setzung aller Intentionalität wiederum bedeutet eine Ersetzung des wahrhaften Bewußtseins, mindestens aber des Wissenscharakters, wie ihn die Intentionalität herausgestellt hat, durch einen Voluntarismus.

Die Setzungsthese des Denkens führt Husserl schließlich dazu, alles „explizites (aktuell setzendes) intentionales Erlebnis" als „vollzogenes Ich denke" („Ideen" § 115) und auch die Gemütserlebnisse — ganz Kantisch — als potentielle Doxothese (Denken) involvierend zu fassen (vgl. ob. § 21 S. 48; hiezu auch „Das Sein des Bewußtseins" S. 408).

Nachträglich merkt jedoch Husserl, daß mit seiner These von der Setzung nicht alle Intentionen übereinstimmen. Er nimmt zu der Lehre von der „Neutralitätsmodifikation" Zuflucht. Doch vermag diese Lehre infolge ihrer Widersprüchlichkeit (vgl. ob. § 27 S. 62 ff.) und des sekundären Charakters der „neutralisierten Intentionalität" die Unstimmigkeit mit den Tatsachen nicht zu beseitigen (vgl. Geist und Sein § 343 Abs. 4).

§ 49. Umdeutung des Gegenstandbegriffes.

Der Voluntarismus hebt aber nicht nur den Intentionalitätsgedanken, sondern auch den echten Gegenstandbegriff auf und

deutet den „Gegenstand" in „Gesetztes" um. Alle unsere Gegenstände konstituieren wir. Auch die Gegenstände der Wahrnehmung sind uns nur relativ vorgegeben. Gegenstände sind also nach Husserl keine von sich aus vor uns stehende Gegenstände, wie es im Wortsinne läge. Vielmehr ist schon das schauende und meinende Sehen, das Wahrnehmen ein „Vorstellen": ein aktivistisches Hinstellen von etwas (eben dem dann aber fälschlich sog. Gegenstand) seitens des Wahrnehmenden. So reiht sich letztlich auch die Husserl'sche Gegenstandstheorie als eine „aktiv-dynamische" zu den übrigen Umdeutungen des Gegenstandes (vgl. ob. § 10 S. 17 ff und „Erkennen" S. 20, Geist und Sein" § 110 ff.)

Gesetzter Gegenstand bedeutet aber „als wirklich unterstellter Gegenstand". Zum Husserl'schen Gegenstandbegriff gehört das „Wirklichsein" oder wenigstens das „als-wirklich-unterstellt-sein". Auch hierin bleibt Husserl hinter dem echten Intentionalitätsgedanken zurück.

§ 50. Kritik der synthetischen Aufbautheorie des aussagenden Urteils.

Wir wiesen oben im Paragraphen 26 nach, daß Husserl's Lehre von der Intentionalität eine Dynamisierung des Bewußtseins, die Aufhebung des eigentlichen Gegenstandsgedankens mit dem die „Intentionalität" steht und fällt, und zugleich die Durchbrechung seiner eigenen programmatischen Festlegung des „Aktbegriffes" bedeutet. Es ist demnach nur konsequent, wenn er später von der aussagenden Urteilsintentionalität so spricht, daß sie ihre Eigentlichkeit (Evidenzmodus) nur in der „Aktivität" erreiche. So schreibt Husserl in seiner Logik in § 63 („Ursprünglich erzeugende Aktivität als die Selbstgebung der logischen Gebilde und der Sinn der Rede von ihrer Erzeugung."): „In der Tat, das Urteilen ... ist auch handeln, nur eben prinzipiell nicht ein Behandeln von Realem.." (S. 149.) Wir lesen aber dort ausdrücklich, daß, obgleich wir im Urteilen mit „irrealen Gegenständen" zu tun haben, wir sie „in einer auf sie ... gerichteten praktischen Thematik behandeln und handelnd so und so gestalten. Nicht also wie wenn dies abgeschwächt werden dürfte, daß hier und ganz ernstlich ein gestaltendes Tun, ein Handeln, ein praktisch auf Ziele oder Zwecke Gerichtetsein statthätte, als ob nicht wirklich hier aus einem schon praktisch Vorgegebenen ein Neues zwecktätig erzeugt würde". (ebd.) Dann schreibt er bezüglich

der Gesamtgegenständlichkeiten synthetischer Akte, z. B. der des aussagenden Urteilens: „Sind sie ‚in' der ursprünglichen Erzeugung, so sagt das, sie sind als einer gewissen Intentionalität von der Form spontaner Aktivität bewußt, und zwar im Modus des originalen Selbst. Diese Gegebenheitsweise aus solcher ursprünglichen Aktivität ist nichts anders als die ihr eigene Art der „Wahrnehmung". Oder was dasselbe, diese ursprünglich erwerbende Aktivität ist die ‚Evidenz' für diese Idealitäten. (sc. für die ‚nicht-sinnlichen' Gegenständlichkeiten, wie die ‚kategoriale' Gegenständlichkeit der Aussage eine ist). Evidenz, ganz allgemein, ist eben nichts anderes als die Bewußtseinsweise, die, eventuell als außerordentlich komplexe Stufenfolge sich aufbauend, ihre intentionale Gegenständlichkeit im Modus des originalen ‚es selbst' darbietet." (ebd. S. 150).

Husserl's Urteilstheorie, nach der wir die Aussagegegenständlichkeit im „Ursprünglichkeitsmodus" nicht nur „setzen", sondern auch „aufbauen", verkennt dasjenige, was „Aussageintentionalität" in Wirklichkeit ist.[1]) Die Aussage wird in Wahrheit keinesfalls aus Stücken aufgebaut; sie ist auch kein Setzen, wie dies der — schiefe — historische Name „Urteil" nahelegt, hinter dem, wie bei Husserl, ebenfalls ein Voluntarismus steckt (Schmalenbach „Erkennen" S. 24). Die Aussage ist vielmehr eine gegenständliche Meinung. Husserl erkannte — und dies ist ganz richtig — daß das aussagende Urteilen eine eigene einheitliche Gegenständlichkeit hat. Die Herausstellung des „Sachverhaltes" (wofür er in Brentano's Umwandlungsversuch aller mehrgliedrigen Aussagesätze in Existentialurteile durch eben die Umkehrung den Ansatz schon vorfand) gehört zu seinen großen positiven Entdeckungen. Um so verwunderlicher ist es, daß er die Aussage, also die Intention auf die einheitliche Gegenständlichkeit, doch in ein „Aufbauen" umdeutet und schließlich die einheitliche Sachverhaltsgegenständlichkeit als „Produkt", „Erzeugnis" faßt. Folgerichtig wäre es gewesen zu sagen, das Aussageerlebnis sei ein Meinen: „es verhalte sich mit oder an etwas so, daß ... „Der Sachverhalt oder, wie Schmalenbach[2]), um den Sachhaftigkeitsklang zu beseitigen, sich ausdrückt, der „Daß-Verhalt" ist an sich einheitlich, eine einheitliche Gegenständlichkeit. Nur dem Ausdruck derselben — auch schon dem „logischen Ausdruck" — ist die

[1]) Vgl. „Erkennen" S. 21 ud S. 24.
[2]) „Erkennen" S. 22.

„Verbindung“ wesentlich. Die sprachliche Aussage wird zwar aus Stücken zusammengesetzt, dies ist aber nur „Mittel“, die einheitliche Aussagemeinung, die einheitliche Aussagegegenständlichkeit, das ist den Daßverhalt, das Sich-irgendwie-Verhalten mit etwas, das „irgendwie-Sein, oder Nicht-Sein eines Etwas“ auszudrücken. — In diesem Sinn glaubt Schmalenbach, auch die beiden anscheinend einander widersprechenden Aussagedefinitionen Platos und Aristoteles (vgl. oben § 2) miteinander versöhnen zu können: Die „Verbindung“ in ihrer zweiten Urteilsdefinition ist nur als „Mittel“ zur „Aussage eines Seins oder Nichtseins“ gemeint (vgl. „Erkennen“ S. 24 und Geist und Sein § 341 S. 203).

Literatur-Verzeichnis.

Aristoteles: „De anima".
„Metaphysik".

Brentano, Fr.: „Psychologie vom empirischen Standpunkt" (in unserer Schrift abgekürzt „Psychologie").

Häberlin, P.: „Der Geist und die Triebe."

Herbart: „Einleitung in die Philosophie".

Husserl, Ed.:
1) „Logische Untersuchungen", 2. Band. 1. u. 2. Teil, 2. Aufl. 1913—21 (abgekürzt „Unt.").
2) „Ideen zu einer reinen Phänomenologie und phänomenologischen Philosophie", erschienen im „Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung", Bd. I/1, 1913, (abgekürzt: „Ideen").
3) „Formale und transzendentale Logik", erschienen im vorstehend genannten Jahrbuch Bd. 10 (abgekürzt: „Logik").

Lotze, H.: „Grundzüge der Logik".

Ruck, E.: „Schweizerisches Staatsrecht".

Schmalenbach, H.:
1) „Das Sein des Bewußtseins", erschienen im philosophischen Anzeiger (abgekürzt „Bewußtsein") 1930
2) „Das Ethos und die Idee des Erkennens" (abgekürzt „Erkennen"). 1933
3) „Geist und Sein". 1939

Sigwart: „Logik".

Windelband, W.: „Beiträge zur Lehre vom negativen Urteil", (erschienen in den „Straßburger Abhandlungen zur Philosophie").

Wundt, W.: „Logik".

CURRICULUM VITAE.

Ich, Isidor F i s c h, ungarischer Staatsangehöriger, bin als Sohn des Kaufmannes Philipp (Fülöp) Fisch und seiner Ehefrau Lina geb. Reiner am 17. August 1907 in Kunmadaras (Ungarn) geboren. Der Wohnort meiner Eltern ist Kunmadaras. Von 1914 bis 1918 besuchte ich die Volksschule in Kunmadaras; von 1918 bis 1920 erhielt ich Privatunterricht, legte aber als Externer die Prüfungen von vier Mittelschulklassen in den Bürgerschulen zu Großwardein und Törökszentmiklos ab. Vom Jahre 1922 bis 1929 studierte ich biblische und talmudische Wissenschaft in Ungarn. Im Jahre 1929 begab ich mich nach Frankfurt am Main, um die dortige Thoralehranstalt zu besuchen und mich zugleich auf auf Prüfungen in den Fächern des Realgymnasiums vorzubereiten. Im September 1931 erwarb ich das Maturitätszeugnis des Realgymnasiums in Debrecen (Ungarn).

Seit dem Wintersemester 1930/31 studierte ich an der Universität zu Frankfurt am Main mit kleiner Matrikel und nach Erwerbung des Maturitätszeugnisses im Wintersemester 1931/32 mit großer Matrikel. Im Sommersemester 1932 begab ich mich nach Berlin, wo ich zunächst nur am dortigen Rabbinerseminar arbeitete. Im Wintersemester 1932/33 nahm ich dann mein Universitätsstudium an der Universität zu Berlin wieder auf. Ich studierte in Berlin zwei Semester. Im Wintersemester 1933/34 ließ ich mich im Rabbinerseminar beurlauben und begab mich nach Basel, wo ich bis zum Wintersemester 1938/39 an der Universität studierte.

Meine Lehrer an den obgenannten Universitäten waren:

F r a n k f u r t a m M a i n: Die Herren Professoren Burckhardt, Finsterwalder, Gerland, F. Heinemann, Kantorowicz, Oehler, F. Schneider, Tillich.

Berlin: Die Herren Professoren Dessoir, Fabricius, Gruehn, N. Hartmann, Kiekebusch, A. Liebert, Rieffert, F. J. Schmidt, E. Spranger, Weber.

Basel: Die Herren Professoren H. Barth, Baumgarten, Bonjour, P. Häberlin, E. Ruck, E. Salin, H. Schmalenbach.

Die von mir vorgelegte Dissertation entstand unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Herman Schmalenbach.

Für seine wertvollen Anregungen bei meinem wissenschaftlichen Arbeiten Herrn Professor Schmalenbach auch an dieser Stelle meinen innigsten Dank auszudrücken, ist mir ein Bedürfnis.

Mit Dankbarkeit und Liebe erwähne ich hier den Namen meines Bruders Vilmos, meiner Schwäger B. Weisz, I. Fisch, M. Klein, H. Perlmann und meines Freundes S. Gradwohl.

Die Ermöglichung des Druckes der vorliegenden Schrift verdanke ich hauptsächlich ebenfalls meinem Schwager M. Klein.

Dank sei auch allen andern, die mein Studium mit Interesse begleitet und gefördert haben.